

ARBEITSGRUPPE SOZIOLOGISCHE THEORIE

## ***Diskussionspapiere***

**Gesa Lindemann, Nico Lüdtke & Hironori Matsuzaki**

Die Stellung des Tieres in der Entwicklung der Tierschutzgesetzgebung  
in Deutschland, Japan und den USA

AST-DP-6-2010

## ***Inhalt***

1. Die Stellung des Tieres in der Entwicklung der Gesetzgebung in Deutschland	3
1.1 Das deutsche Tierschutzgesetz	3
1.2 Das Tier als Mitgeschöpf – „Tiere sind keine Sachen“ (§90a BGB)	14
1.3 Tierschutz mit Verfassungsrang (Artikel 20a GG)	16
2. Das US-amerikanische Tierschutzrecht	21
2.1 Animal Welfare Act	21
2.2 Tiere als Rechtssubjekte – „Standing“ von Tieren	27
3. Das japanische Tierschutzgesetz	35
3.1 Die Entwicklung der japanischen Tierschutzgesetzgebung	35
3.2 Zur parlamentarischen und rechtswissenschaftlichen Debatte	44
3.3 Rechtskultur in Japan (aus der Perspektive der Comparative Law Studies)	56
4. Vergleich der Tierschutzbestimmungen in Deutschland, Japan und den USA	65
Literatur	78
Urteile	85

# Die Stellung des Tieres in der Entwicklung der Tierschutzgesetzgebung in Deutschland, Japan und den USA<sup>1</sup>

## 1. Die Stellung des Tieres in der Entwicklung der Gesetzgebung in Deutschland

### 1.1 Das deutsche Tierschutzgesetz

Das erste deutsche Tierschutzgesetz wurde am 24.11.1933 mit dem *Reichstierschutzgesetz*<sup>2</sup> verabschiedet.<sup>3</sup> Es löste die Strafbestimmungen des Reichsstrafgesetzbuches von 1871 ab, die Tierquälereien nur im Sinne öffentlicher Ärgernisse erfassten.<sup>4</sup> Fortan sollte nicht ausschließlich die Aufrechterhaltung einer allgemeinen Sittlichkeit im Vordergrund stehen, sondern der Schutz der Tiere: Tiere sollen als leidensfähige Individuen berücksichtigt werden – freilich ohne dass ihnen der Status von Rechtssubjekten zuerkannt werden würde.<sup>5</sup> Der Übergang zum ethischen Tierschutz war mit diesem Gesetz erstmals in Deutschland durchgesetzt worden, das „in der Kontinuität mit einem sich zeitgleich im gesamten Europa durchsetzenden Tierschutzgedanken“ steht.<sup>6</sup> Die ethische Fundierung des heutigen Tierschutzrechts – d.h. der Schutz des Tieres um des Tieres willen – ist damit bereits im Reichstierschutzgesetz von 1933 angelegt worden.

In der amtlichen Begründung des Reichstierschutzgesetzes wird hervorgehoben, die Schaffung dieses Gesetzes sei „seit Jahrzehnten Wunsch des Volkes, das besonders tierliebend ist und sich der hohen ethischen Verpflichtung dem Tiere gegenüber bewußt ist“; von Bedeutung sei, dass „nicht mehr wie früher nur die Empfindungen und Gefühle eines Menschen vor dem Anblick einer Tierquälerei geschützt werden oder menschliche Interessen

---

<sup>1</sup> Der Aufsatz ist im Rahmen des Forschungsprojekts „Bewusstsein und anthropologische Differenz. Eine vergleichende Untersuchung der neurowissenschaftlichen Bewusstseinsforschung bei menschlichen Personen und Tieren“ entstanden, für dessen finanzielle Ermöglichung wir der DFG danken.

<sup>2</sup> RGBl. I S.987.

<sup>3</sup> Zur Entstehung des Gesetzes von 1933 vgl. die Arbeit von Eberstein (1999), die die Entwicklung ab 1870, sowie den Einfluss englischer Tierschutzbestrebungen nachzeichnet. Da in England das weltweit erste Tierschutzgesetz (der sog. „*Martin's Act*“ vom 7.5.1822) erlassen worden war, nimmt dieses eine Vorreiterrolle ein. Zu den Anfängen der Tierschutzbewegung in England vgl. Turner 1980.

<sup>4</sup> Bereits am 26.5.1933 – also etwa ein halbes Jahr vor Verabschiedung des Reichstierschutzgesetzes – wurden die strafrechtlichen Bestimmungen des Tatbestands der Tierquälerei im Strafgesetz, das seit der Reichseinigung Bestand hatte, neu geregelt. Die Fassung des RStGB vom 1.6.1933 stellte „jedes rohe Mißhandeln und absichtliche Quälen von Tieren unter Strafe, auf eine öffentliche oder Ärgernis erregende Form des Handelns kam es nun nicht mehr an“ (Eberstein 1999: 319, vgl. Giese/Kahler 1934: 13ff). Diese Gesetzesänderung galt als vorläufige Lösung der Tierschutzfrage, Tierversuche und fahrlässige Tierquälereien waren nicht erfasst. Das Reichsinnenministerium unter *Frick* war zu diesem Zeitpunkt schon mit der Ausarbeitung eines eigenständigen Tierschutzgesetzes beschäftigt (vgl. Eberstein 1999: 325).

<sup>5</sup> vgl. Eberstein 1999, 137ff.

<sup>6</sup> Hirt et al. 2003: 2 Rn3; Niven diskutiert die Frage, ob die deutsche Tierrechtsbewegung gegenüber England Pioniercharakter hatte (Niven 1967: 97ff).

im Vordergrund stehen, sondern daß dem Gedanken Raum gegeben wird, daß das Tier des Tieres wegen geschützt werden muß“.<sup>7</sup> Der Schutz durch das Reichstierschutzgesetz soll dabei nicht auf bestimmte Tierarten oder nur auf Haustiere beschränkt sein, wie es in den Tierschutzgesetzgebungen anderer Länder der Fall sei.<sup>8</sup> Diese Vergleichsperspektive sei durch zahlreiche Eingaben an den Gesetzgeber herangetragen worden.<sup>9</sup> Insgesamt wird in der Begründung auf die Einflussnahme durch Aktivitäten der Tierschutzbewegung in Deutschland auf die Verabschiedung des Gesetzes hingewiesen. Hauptstreitpunkt in der Debatte sei neben der Tierquälerei vor allem die Frage der Vivisektion gewesen.

Durch § 1 Abs. 1 wird verboten und unter Strafe gestellt, „ein Tier unnötig zu quälen oder roh zu misshandeln“.<sup>10</sup> Aufgrund der Bedeutung des Vivisektionsstreits bei der Verabschiedung des Gesetzes, nehmen, neben Vorschriften zur Haltung, Pflege und dem Umgang mit Tieren, die Regelungen zu (wissenschaftlichen) Tierversuchen eine zentrale Stellung im Gesetz ein.<sup>11</sup> In § 5 wird ein grundsätzliches Verbot von schmerzhaften oder schädigenden Tierversuchen formuliert, allerdings werden in den §§ 6 bis 8 Ausnahmen zugelassen. Statt eines generellen Verbots sehen insofern die §§ 5 bis 8 insgesamt eher eine Reduzierung und Überwachung von Tierversuchen vor, da deren Nutzen für die Volksgemeinschaft als unverzichtbar angesehen wird. Tierversuche dürfen nicht ohne institutsbezogene Erlaubnis durchgeführt werden und werden dem Grundsatz der Erforderlichkeit sowie der Einhaltung des Betäubungsgebots untergeordnet.<sup>12</sup> Lediglich unersetzbare Tierversuche durchgeführt sollen werden, wobei nur die notwendige Anzahl von Versuchstieren herangezogen werden soll.

---

<sup>7</sup> Deutscher Reichs- und Preußischer Staatsanzeiger Nr. 281 vom 1.12.1933 (abgedr. in Giese/Kahler 1934: 104ff).

<sup>8</sup> vgl. Giese/Kahler 1934: 18.

<sup>9</sup> vgl. Deutscher Reichs- und Preußischer Staatsanzeiger Nr. 281 vom 1.12.1933 (abgedr. in Giese/Kahler 1934: 104ff).

<sup>10</sup> § 1 (in Abschnitt I: Tierquälerei) lautet: „(1) Verboten ist, ein Tier unnötig zu quälen oder roh zu mißhandeln. (2) Ein Tier quält, wer ihm länger dauernde oder sich wiederholende erhebliche Schmerzen oder Leiden verursacht; unnötig ist das Quälen, soweit es keinem vernünftigen, berechtigten Zwecke dient. Ein Tier mißhandelt, wer ihm erheblich Schmerzen verursacht; eine Mißhandlung ist roh, wenn die einer gefühllosen Gesinnung entspringt.“

<sup>11</sup> Die Frage der Tierversuche spielte wesentliche Rolle in der gesamten Debatte des Tierschutzes. Dies gilt für England (vgl. Eberstein 1999: 45ff.), als auch für Deutschland (vgl. Eberstein 1999: 132ff, 161ff).

<sup>12</sup> In dem Kommentar von Hirt findet man hierzu: „Danach war eine Erlaubnis notwendig, die an Institute vergeben werden konnte; Versuche zu Forschungszwecken mussten einen bisher von der Wissenschaft nicht bestätigten Erfolg erwarten lassen oder zur Klärung bisher ungelöster Fragen dienen; die Versuche durften nur unter Vermeidung jeder für den Zweck entbehrlicher Schmerzerregung vorgenommen werden; es galt der Grundsatz des Betäubungszwangs; Tierversuche zu Lehrzwecken waren nur gestattet; wenn andere Lehrmittel (...) nicht ausreichten“ (Hirt et al. 2003: 2 Rn3).

Die Tötung von Tieren zum Nahrungserwerb wird nicht im Reichstierschutzgesetz geregelt, obwohl insb. die Frage, ob das Schächten als Tierquälerei anzusehen sei, im Vorfeld der Gesetzgebung massiv diskutiert wurde.<sup>13</sup> Sämtliche Schlachtverordnungen sind in dem *Gesetz über das Schlachten von Tieren* vom 21.4.1933<sup>14</sup>, kurze Zeit vor dem Reichstierschutzgesetz, erlassen worden<sup>15</sup>.

In wesentlichen Punkten gilt das Reichstierschutzgesetz bis 1972, wobei auch danach die Grundrichtung beibehalten wurde.<sup>16</sup> Mit dem *Tierschutzgesetz* vom 24.7.1972<sup>17</sup> wird erstmals ein ethisch ausgerichteter Tierschutz in einem Gesetz erwähnt.<sup>18</sup> Die ethische Ausrichtung des Gesetzes zeigt sich zum einen daran, dass es nach dem Grundsatz des § 1 dazu dient<sup>19</sup>, das Wohlbefinden des Tieres zu schützen<sup>20</sup> und zum anderen daran, dass das Tier nicht mit leblosen Dingen gleichzustellen, d.h. nicht als Sache, sondern als Lebewesen anzusehen ist.<sup>21</sup>

Aufgrund der Tatsache, dass der Tierschutz nicht damit begründet wird, Tierquälerei würde schützenswerte Interessen des Menschen verletzen, sondern zum Schutz des Tieres und dessen Wohlbefinden verpflichtet, nimmt das Gesetz eine Sonderstellung ein. Teutsch argumentiert, dass „dieses Gesetz aus allen übrigen rechtlichen Regelungen heraus [ragt], weil es als einziges auch andere Lebewesen schützt und zur Erreichung dieses Zweckes auch die Handlungsfreiheit des Menschen in bezug auf den Umgang mit Tieren einschränkt“.<sup>22</sup> (Es bedurfte deshalb entweder besonderer (religiös fundierter) Begründungen oder hoch entwickelter Moralvorstellungen, damit die Nächstenliebe auf die leidensfähigen Mitgeschöpfe

---

<sup>13</sup> vgl. Giese/Kahler 1934: 16f.

<sup>14</sup> RGBI. S.203.

<sup>15</sup> Das Schlachten von warmblütigen Tieren ohne Betäubung vor der Blutentziehung – das sog. Schächten, die jüdisch-orthodoxe Art der Tierschlachtung – war durch das Schlachtgesetzes vom 21.4.1933 verboten worden. Dieses Verbot wurde durch ein Grundsatzentscheid des BGH 1960 als „nationalsozialistisches Unrecht“ bewertet und damit aufgehoben – wenn auch die übrigen Verordnungen über das Schlachten von Tieren bis 1986 Geltung hatten (Eberstein 1999: 253).

<sup>16</sup> Zum TierSchG von 1972 und dessen Genese vgl. Pfeiffer 2004; eine Überblicksdarstellung der Jahre 1933-1986 liefert Dietz 1995: 20ff; für 1972-2001 siehe v. Loeper 2002a: Rn70-75.

<sup>17</sup> BGBl I S.1277.

<sup>18</sup> vgl. Vorblatt zum Entwurf eines Tierschutzgesetzes, BT Drucksache VI/2559.

<sup>19</sup> §1 Satz 1 TierSchG von 1972 lautet: „*Dieses Gesetz dient dem Leben und Wohlbefinden des Tieres*“.

<sup>20</sup> vgl. zum Begriff ethischer Tierschutz v. Loeper 2002a: Rn48 oder Hirt et al. 2003: 14 Rn21.

<sup>21</sup> Dass die Rechtsprechung in diesem Punkt dennoch nicht eindeutig ist, beweist die Diskussion um §90a BGB (im Anschluß).

<sup>22</sup> Teutsch 1983: 60; Er weist darauf hin, dass bei Beratungen der Gesetzesvorlagen im Bundestag der ethische Tierschutz als Verbindung von Humanität und Tierschutz diskutiert worden ist (Teutsch 1983: 42f.).

bzw. die zwischenmenschliche Humanität auf den Umgang mit Tieren übertragen werden konnte – ohne die solch ein Gesetz nicht hätte verabschiedet werden können.<sup>23)</sup>

Neben ethischen Anforderungen und wirtschaftlichen Belangen werden in dem Gesetz Erkenntnisse der Wissenschaft insbesondere der modernen Verhaltensforschung berücksichtigt.<sup>24</sup> Das Gesetz ist verpflichtet, „zunehmend wissenschaftliche Feststellungen über tiergemäße und verhaltensgerechte Normen und Erfordernisse zu Beurteilungsmaßstäben“ zu erheben.<sup>25</sup> Die vergleichende Verhaltenforschung steht deshalb im Zentrum der vom Tierschutzgesetz geforderten wissenschaftlichen Betrachtung des Tieres, da sie „sich auf das Einfühlen in die Lage des Tieres gründet und der Tierschutzethik (...) wissenschaftlichen Rang verleiht“.<sup>26</sup> Ethologen, dazu zählen Zoologen, Biologen und Tierärzte mit der Fachausbildung in Ethologie werden als die geeigneten Sachverständigen in Fragen der artgerechten Haltung und der Leidensfähigkeit von Tieren angesehen.<sup>27</sup> Die Sachverständigen in Fragen der „Tiergesundheit, dh insb der feststellbaren Schmerzen, Leiden und Schäden des Tieres“ sind Tierärzte.<sup>28</sup> „Im Rahmen der Aufsicht und behördlichen Anordnung nach § 16, 16a ist das Urteil der Amtstierärzte von entscheidender Bedeutung“, wobei die Fachdisziplinen der Verhaltensforschung und der Veterinärmedizin sich gegenseitig ergänzen.<sup>29</sup>

Das Gesetz ist – laut amtlicher Begründung – der Notwendigkeit eines umfassenden Lebensschutzes verpflichtet.<sup>30</sup> Gemäß dem vorgeschriebenen sittsamen Umgang mit Tieren dürfen

---

<sup>23</sup> Teutsch 1983: 60f.

<sup>24</sup> vgl. v. Loeper 2002a: Rn61-68.

<sup>25</sup> Vorblatt zum Entwurf eines Tierschutzgesetzes, BT Drucksache VI/2559.

<sup>26</sup> v. Loeper 2002a: Rn62.

<sup>27</sup> vgl. v. Loeper 2002a: Rn65; Das Gesetz enthält Vorschriften, dass für artgerechte Lebensbedingungen der Tiere gesorgt werden muss, die sich aus Erkenntnissen der Ethologie ableiten: „Mindestanforderungen des Tierschutzes bestehen vor allem in der Aufrechterhaltung essentieller Funktionskreise des arteigenen angeborenen Verhaltensinventars der Tiere und müssen im Interesse des Tieres allgemein durchgesetzt werden. (...) Diese Mindestanforderungen basieren nicht zuletzt auf wissenschaftlich gesicherten Erkenntnissen der Verhaltenforschung beim Tier in jüngster Zeit“ (Begründung zu § 13, BT Drucksache VI/2559: 12); So wird die Pflicht des Tierhalters und Betreuers zu angemessener artgerechter Haltung, Pflege und verhaltensgerechter Unterbringung betont (§2 Art. 1 Nr. 1, BT Drucksache VI/2559: 2); vgl. dazu: Merkenschlager/Wilk 1979: 11-46.

<sup>28</sup> v. Loeper 2002a: Rn66.

<sup>29</sup> v. Loeper 2002a: Rn67.

<sup>30</sup> Es soll das Leben des Tieres schlechthin geschützt werden und nicht wie noch in der Formulierung von 1933 nur dessen Wohlbefinden: „Bei der Anlage des Gesetzes ist von dem Grundsatz eines ethischen Tierschutzes ausgegangen worden; daraus ergibt sich eine um die Schutzbedürftigkeit des Lebens des Tieres erweiterte Zielsetzung gegenüber dem bisherigen Tierschutzgesetz. Künftig wird daher nicht mehr allein das Wohlbefinden des Tieres im Sinne des Freiseins von Schmerz oder Leid und die Unversehrtheit im Sinne des Freiseins von Schaden, sondern auch das Leben des Tieres schlechthin geschützt“ (BT Drucksache VI/2559: 9).

ihnen keine Schmerzen, Leiden oder Schäden zugefügt werden. Wissenschaftliche Tierversuche, bei denen das unvermeidbar ist, erfordern eine Genehmigung. Nach § 8 Abs. 4 darf eine Genehmigung u.a. nur erteilt werden, wenn dargelegt werden kann, dass die angestrebten Versuchsergebnisse nicht durch andere Methoden als den Tierversuch zu erreichen sind. Vermeidbare Versuche mit jeglichen Tieren (Wirbeltiere wie Wirbellose) sind verboten, die unvermeidbaren Tierversuche auf das unerlässliche Maß zu beschränken.

Obwohl das Gesetz nicht auf Wirbeltiere beschränkt bleiben soll, bezieht der Schutz in besonderem Maße solche Tiere ein, „die einer Empfindung von Schmerz oder Leiden fähig sind“.<sup>31</sup> Das Gesetz unterscheidet wie schon vorangegangene Verordnungen warmblütige und kaltblütige Tiere, sowie sinnesphysiologisch niedere von höher entwickelten Tieren, so dass Säugetiere eine herausragende Stellung einnehmen.<sup>32</sup> Entsprechend § 9 Abs. 1 Nr. 2 „sind Versuche an Wirbeltieren, die nach zoologischer Systematik den höheren Tieren zugerechnet werden, nur dann erlaubt, wenn die Verwendung von niederen Wirbeltieren für den verfolgten Zweck nicht ausreicht“.<sup>33</sup> Außerdem „sollen warmblütige Tiere nur dann verwendet werden, wenn Versuche an kaltblütigen für den verfolgten Zweck nicht ausreichen“.<sup>34</sup> Die Einteilung der Tiere im Tierschutzgesetz folgt damit dem System der biologischen Verwandtschaft der verschiedenen Stämme und Tiergruppen, wobei für die Schutzbestimmungen besonders der Stamm der Wirbeltiere wichtig ist.<sup>35</sup>

Das Tierschutzgesetz vom 18.8.1986<sup>36</sup> – geändert durch das Erste Gesetz zur Änderung des Tierschutzgesetzes vom 12.8.1986 – setzt die Tendenz der vorhergehenden Gesetzgebungen

---

<sup>31</sup> BT Drucksache VI/2559: 9.

<sup>32</sup> Bereits in der amtlichen Begründung des Reichstierschutzgesetzes von 1933 und den entsprechenden Kommentaren wurde hervorgehoben, dass die Schmerzempfindlichkeit einer Tiergattung von der jeweiligen Entwicklungsstufe abhängt, so dass man sich bei der Beurteilung von Schmerzen und Leiden eines betroffenen Tieres im Rahmen des Verbots der Tierquälerei und Tiermisshandlung nach (wissenschaftlichen) Erkenntnissen von Fachkundigen zu richten habe; vgl. Beckers 1939, Giese/Kahler 1934, Korn 1934, v. Skopnik 1934; einen Überblick bietet Eberstein 1999: 340ff.

<sup>33</sup> Merckenschlager/Wilk 1979: 49.

<sup>34</sup> Merckenschlager/Wilk 1979: 49; Darüber hinaus beschränken einzelne Vorschriften der §§ 3 ff. ihren Anwendungsbereich auf Wirbeltiere. So erhalten beispielweise nach § 17 nur die Wirbeltiere strafrechtlichen Schutz; vgl. v. Loeper 2002b: Rn6-7.

<sup>35</sup> In einer Schrift der DFG wird betont, dass die Gewährung des Schutzes von der Tierart abhängig ist: „Im heutigen Tierschutzgesetz (1972) steht der Schutz vor unbegründeter Verwendung im wissenschaftlichen Versuch allen Tieren zu (Anzeige); Wirbeltieren wird dabei ein bevorzugter Schutz (Genehmigung) gewährt. Bei niederen Wirbeltieren ist der Schutz geringer als bei höheren; Kaltblüter genießen entsprechend einen geringeren Schutz als Warmblüter. Schließlich werden Einhufer, Paarhufer, Affen, Halbaffen, Hund, Katze und Kaninchen in eine erweiterte Fürsorgepflicht aufgenommen“ (DFG 1981: 11); vgl. v. Loeper 2002a: Rn79-81.

<sup>36</sup> BGBl I S.1319.

fort. An der ethischen Ausrichtung wird nicht nur festgehalten;<sup>37</sup> sondern sie wird durch die Änderung des § 1 noch verstärkt. Die neue Fassung verankert die rechtliche Stellung der Tiere als „Mitgeschöpfe“ der Menschen im Recht.<sup>38</sup> § 1 hat aufgrund seiner Stellung am Beginn des Gesetzes – in einem eigenständigen ersten Abschnitt gefasst – einen „richtungsgebenden Charakter. Seine Grundkonzeption soll den ethisch ausgerichteten Tierschutz verwirklichen“.<sup>39</sup> Satz 1 des § 1 soll dabei „kein unverbindlicher Programmsatz“ sein, „sondern (als Auslegungsgrundsatz) geltendes Recht“.<sup>40</sup>

Die Formulierung der Mitgeschöpflichkeit beruht auf der „Anerkennung der Verwandtschaft von Mensch und Tier, wie sie sich aus der gemeinsamen Entwicklungsgeschichte ergibt“.<sup>41</sup> Damit wird den Wirbeltieren ein dem Menschen ähnliches Empfindungsvermögen für Schmerzen und Leiden zugestanden. Beim Hinabsteigen auf der Evolutionsleiter müssen die Zweifelsfragen für ein ähnliches Empfinden durch wissenschaftliche Erkenntnisse erbracht werden, wobei hierbei Wahrscheinlichkeiten bereits als ausreichend angesehen werden. Damit ist bereits der Grundsatz des Gesetzes der Evolutionslehre verpflichtet.

Der Wortlaut des § 1 kam nach langer Auseinandersetzung verschiedener Interessengruppen in der Endphase der Novellierung der Gesetzesänderung von 1986 zustande.<sup>42</sup> Mit dem Tierschutzgesetz in dieser Fassung habe der Bundestag – so berichtet Gerold – „nach einem vergeblichen Anlauf in der vorangegangenen Wahlperiode die bisherigen Erfahrungen in der Anwendung des Tierschutzgesetzes von 1972 gewürdigt und den ethisch ausgerichteten Tierschutz vor allem auch in dem Bereich der Tierversuche zu verbessern versucht“.<sup>43</sup> Das Gesetz

---

<sup>37</sup> Entwurf der Bundesregierung eines Ersten Gesetzes zur Änderung der Tierschutzgesetzes (BT Drucksache 10/3158: 16); Vgl. Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (federführend) (BT Drucksache 10/5259: 32, 38).

<sup>38</sup> § 1 lautet: „Zweck dieses Gesetzes ist es, aus der Verantwortung des Menschen für das Tier als Mitgeschöpf dessen Leben und Wohlbefinden zu schützen. Niemand darf einem Tier ohne vernünftigen Grund Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen“; Zur Auslegung des § 1 und zum Begriff der Mitgeschöpflichkeit siehe Hirt et al. 2003: 46ff: Rn1-8; vgl. Goetschel 2002: Rn2-12.

<sup>39</sup> v. Loeper 2002b: Rn2.

<sup>40</sup> Hirt et al. 2003: 46 Rn1; Bei v.Loeper liest man weiter dazu: „Der ‚Grundsatz‘ gliedert sich in die weit gefasste Zweckbestimmung des Gesetzes (Satz 1) und die in eine wesentlich enger gefasste Unterlassungsnorm (Satz 2). (...) Die Zweckangabe (Satz 1) enthält eine Legaldefinition. Sie beschreibt den gesetzgeberischen Regelungswillen, der als richtungsweisende Maxime und Auslegungsmaßstab dem richtigen Verständnis der übrigen Gesetzesbestimmungen dient. Dies ist folgerichtig, weil immer dann, wenn ein Gesetz in verschiedener Weise gedeutet werden kann, der objektive Schutzzweck der Norm zu beachten ist (...). Dementsprechend gilt die Auslegungsmaxime des §1 Satz 1 (...) für alle Spezialnormen und für die auf Grund des Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen, soweit der Gesetzinhalt zu Zweifeln Anlass geben kann“ (v. Loeper 2002b: Rn3).

<sup>41</sup> Hirt et al. 2003: 49 Rn8.

<sup>42</sup> vgl. Gerold 1987.

<sup>43</sup> Gerold 1987: 7.



von 1972 habe unter Kritik aus großen Teilen der Öffentlichkeit sowie der Fachkreise gestanden.<sup>44</sup> Mit der Novellierung des TierSchG im Jahr 1986 wollte man entsprechend dem hohen Anspruch, „in Abkehr von einer bloß gefühlsbetonten Tierliebe des Menschen und in Hinwendung zum Mitlebewesen, das der Verantwortung und Obhut des Menschen anvertraut ist, einen ethisch fundierten und auf den wissenschaftlichen Erkenntnissen der Verhaltensforschung beruhenden Tierschutz [zu] schaffen“ gerecht werden, der in dem Gesetz von 1972 nicht eingelöst werden konnte.<sup>45</sup>

Laut der amtlichen Begründung zum Ersten Gesetz zur Änderung des Tierschutzgesetzes vom 12.8.1986 wollte der Gesetzgeber „vor allem für die Bereiche der Tierversuche und des gewerblichen Tierhandels, aber auch der Tierhaltung und des Schlachtens“ eine „Verbesserung, vornehmlich durch Verschärfung sowie Konkretisierung dessen, was gewollt ist“ bewirken.<sup>46</sup> Demnach sei die Zielvorstellung des Gesetzgebers, einen ethischen Tierschutz zu verwirklichen, in den vorangegangenen Fassungen nicht voll realisiert worden. „Die angestrebte Einschränkung der Tierversuche sollte u.a. durch eine restriktivere Fassung der möglichen Versuchszwecke, die Einführung des Begriffs der ethischen Vertretbarkeit und die Bestellung von Tierschutzbeauftragten sowie von Tierversuchskommissionen erreicht werden“.<sup>47</sup> Dabei sollen „bei der Durchführung des Gesetzes (...) die Beurteilungsmaßstäbe hinsichtlich der Verpflichtung möglichst auf exakte und repräsentative wissenschaftliche Erkenntnisse gestützt werden“.<sup>48</sup>

1986 wurde der § 7, der in der Zeit von 1972-1986 nur die anzeigepflichtigen Tierversuche betraf, zur bisher geltenden „Grundnorm über die materiellen Voraussetzungen für die Zulässigkeit von Tierversuchen erweitert“.<sup>49</sup> Tierversuche nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 sind Eingriffe oder Behandlungen zu Versuchszwecken an Tieren, die mit Schmerzen, Leiden oder Schäden für die Tiere verbunden sein können.<sup>50</sup> Hierin wird der enge Zusammenhang mit § 1 deutlich, denn niemand darf einem Tier ohne vernünftigen Grund Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen. Die Frage der Angemessenheit des Versuchs im Sinne der Forderung des „vernünftigen Grundes“ aus § 1 ist maßgeblich bei den Abwägungs- und Prüfungsprozessen bei Tierversuchsgenehmigungsverfahren. Tierversuche dürfen nur durchgeführt werden, so weit

---

<sup>44</sup> vgl. v. Loeper 2002a: Rn72, BT Drucksache 10/5259.

<sup>45</sup> Gerold 1987: 19.

<sup>46</sup> BT Drucksache 10/3158: 16.

<sup>47</sup> Hirt et al. 2003: 4 Rn6.

<sup>48</sup> Hirt et al. 2003: 4 Rn6.

<sup>49</sup> Goetschel 2002: Rn1.

<sup>50</sup> vgl. Hirt et al. 2003: 219 Rn1.

der Versuchszweck<sup>51</sup> unerlässlich ist.<sup>52</sup> Das Gesetz macht darüber hinaus die Durchführung eines Tierversuches von seiner ethischen Vertretbarkeit abhängig.<sup>53</sup> Laut § 9 Abs. 2 sind Tierversuche auf das unerlässliche Maß zu beschränken.<sup>54</sup>

Das gesetzliche Verbot, Tieren Schmerzen, Leiden oder Schäden zuzufügen<sup>55</sup>, beruht – wie es von Loeper formuliert – auf der „Einsicht in die Schmerz- und Empfindungsfähigkeit und daher Schutzbedürftigkeit des Tieres“.<sup>56</sup> „Die Auslegung und Anwendung des Gesetzes muss, insb bei Wirbeltieren, aber auch darüber hinaus (...) von der Empfindungsfähigkeit des Tieres ausgehen. (...) Selbst wenn der Stand der heutigen wissenschaftlichen Erkenntnis etwa bei niederen Wirbeltieren die Schmerz- und Leidensfähigkeit eines bestimmten Tierart verneinen würde, kommt es nach dem vorrangigen Schutzrecht des Gesetzes und der für alle Wirbeltiere gültigen Strafnorm des § 17 darauf an, dass eine solche Schmerzempfindung des Einzeltieres durch schädigende Reize möglich ist“.<sup>57</sup> Von Loeper betont, dass nach dem Grundsatz des § 1 im Zweifel von einer Schmerzfähigkeit des Tieres auszugehen sei. Dies gelte selbst dann, wenn „eine Schmerzempfindung des Tieres nicht zu Grunde gelegt werden kann“, da „im Rahmen des § 18 Abs 2 zumindest eine Ahnung möglich [bleibt], soweit dem Tier Schaden zugefügt wurde“.<sup>58</sup>

Der bis jetzt dargestellten juristischen Betrachtung steht eine naturwissenschaftlich orientierte Einschätzung zu Problemen der Auslegung des Gesetzestextes, wie sie von DFG abgegeben wird, entgegen. Während die Verwendung des Begriffes ‚Schäden‘ wenig Schwierigkeiten (innerhalb des Rechts) bereitet, seien Schmerzen und Leiden „vor allem als Umschreibung typisch menschlichen Empfindens gebräuchlich. Sie können als subjektive Empfindungen selbst bei den höchsten Wirbeltieren mit naturwissenschaftlichen Methoden nicht eindeutig erfasst werden. (...) Je näher ein Tier mit uns verwandt ist, um so eher können wir davon ausgehen, dass Eingriffe oder Behandlungen, die für den Menschen schmerzhaft oder mit Leiden

---

<sup>51</sup> vgl. Hirt et al. 2003: 222ff. Rn6-10, Goetschel 2002: Rn24-29.

<sup>52</sup> vgl. Hirt et al. 2003: 224ff. Rn11-19, Goetschel 2002: Rn30-40.

<sup>53</sup> vgl. Hirt et al. 2003: 237 Rn35, Goetschel 2002: Rn48-56.

<sup>54</sup> vgl. Hirt et al. 2003: 282ff. Rn6-10.

<sup>55</sup> Zur Problematik der Begriffe Schmerzen, Leiden und Schäden siehe Lorz 1999: 99ff.

<sup>56</sup> v. Loeper 2002b: Rn19.

<sup>57</sup> v. Loeper 2002b: Rn19, vgl. v. Loeper 1996: 146.

<sup>58</sup> v. Loeper 2002b: Rn20.

verbunden sind, dies auch für das Tier sein wird“.<sup>59</sup> Mit Rekurs auf die biologische Systematik wird argumentiert, dass dies jedoch nicht in gleicher Weise für Wirbellose gelte: „Viele Befunde an Wirbellosen weisen darauf hin, dass sie kein Schmerzempfinden besitzen. Eine Schmerzwahrnehmung scheint gerade bei solchen Tierarten ausgeprägt zu sein, bei denen Lernvorgänge – und damit möglicherweise auch Erlernen von Reaktionen auf schädigende Reize – im Leben eine besondere Bedeutung zukommt, wie dies bei den Wirbeltieren der Fall ist“.<sup>60</sup> Es stellt sich vor allem das Problem einer wissenschaftlichen Messung und Beschreibung: „Während Schmerz bei Wirbeltieren im allgemeinen einen – häufig messbaren – somatischen Ursprung hat, sind der Begriff Leiden und seine Ursache kaum wissenschaftlich abschließend zu definieren, zumal alle Formen psychischer Störung und unangenehmer körperlicher Empfindung als ‚Leiden‘ verstanden werden können. Ob alle Tiere Leid empfinden können ist umstritten, da eine Leidensfähigkeit nach Meinung vieler Wissenschaftler vermutlich eine bestimmte zentralnervöse Entwicklungshöhe voraussetzt“.<sup>61</sup>

Entsprechend solcher Bedenken von naturwissenschaftlicher Seite wird in dem Kommentar von Hirt der Bezug des Gesetzes auf Wirbeltiere insbesondere auf Säugetiere akzentuiert. Die biologische Nähe zum Menschen sei als das entscheidende Kriterium für den Umfang des Schutzes anzusehen. So sei bei Säugetieren „eine Schmerzempfindung, wie der Mensch sie kennt, ohne weiteres anzunehmen, schon wegen der im Grundsatz gleichen morphologischen und funktionellen Struktur des Zentralnervensystems“.<sup>62</sup> Dasselbe gelte für Vögel, und auch für Fische, Lurche und Kriechtiere gehe die Rechtsprechung von Schmerzfähigkeit aus. „Mögen auch zur Schmerzfähigkeit in den Naturwissenschaften noch Streitfragen bestehen, so ist doch für das Tierschutzrecht ausschlaggebend, dass der Gesetzgeber bei allen Wirbeltieren die Schmerzfähigkeit grundsätzlich vermutet. Dies folgt bereits aus dem Wortlaut der

---

<sup>59</sup> DFG 1991: 3; Aufgrund von Untersuchungen zum Schmerzempfinden bei Säugetieren sei gesichert davon auszugehen, dass diese schmerzempfindlich sind. Mit großer Wahrscheinlichkeit gelte dies auch für Vögel. Die Frage, ob kaltblütige Wirbeltiere ein ähnliches Schmerzempfinden haben wie Säugetiere ist noch nicht geklärt, kann aber vermutet werden. „Deshalb werden in der biologischen Forschung auch diese ‚niedereren‘ Wirbeltiere wie Säugetiere behandelt und durch geeignete Narkotika bei Versuchen schmerzfrei gehalten“ (DFG 1993: 16). Darüber hinaus weist die DFG darauf hin, dass der sorgfältige Umgang mit Tieren im Tierversuch nicht nur aus Gründen des Tierschutzes, sondern aus forschungsimmanenten, methodischen Gründen notwendig sei. Tiere bei chronischen Experimenten in der biologischen Grundlagenforschung etwa müssen schmerz- und stressfrei sein und sich wohl fühlen. „Nur dann sind Versuchsdaten wissenschaftlich zu verwerten. (...) Leidende oder kränkelnde Versuchstiere wären für den Wissenschaftler dagegen verloren; und mit ihnen auch die zeitraubende, schwierige und kostspielige Versuchsvorbereitung“ (DFG 1993: 14).

<sup>60</sup> DFG 1991: 4f.

<sup>61</sup> DFG 1991: 5.

<sup>62</sup> Hirt et al. 2003: 51 Rn15.

§§ 17,18 Abs. 1 Nr. 1. Einen deutlichen Hinweis enthält auch § 5 Abs. 2 Nr. 1, der eine Betäubung grds. nur dann für nicht erforderlich hält, ‚wenn bei vergleichbaren Eingriffen am Menschen eine Betäubung in der Regel unterbleibt‘. (...) Liegen keine Erkenntnisse dafür vor, dass eine Tierart ein geringeres Schmerzempfinden aufweist als der Mensch, so muss im Analogieschluss die gleiche Schmerzempfindung wie beim Menschen angenommen werden“.<sup>63</sup>

Insgesamt stellt sich aber die Problematik Schmerzen, Leiden und Schäden, die im Tierversuch auftreten können, am Verhalten und an den Körpermerkmalen der Tiere zu objektivieren.<sup>64</sup> Dies ist für die vom Gesetz geforderte tierschonende Durchführung von Versuchen von besonderer Wichtigkeit. Außerdem sind solche Objektivierungen als Beurteilungsmaßstab der unterschiedlichen Schwere von Schmerzen und Leiden, wie sie von der bioethischen Beurteilung von Forschungsvorhaben vom TierSchG gefordert wird, notwendig.<sup>65</sup> Praktische Schwierigkeiten stellen sich vor allem bei dem Konzept, die vom Tier empfundenen Schmerzen und Leiden auf der Ebene menschlichen Selbsterlebens (im Analogieschluss) beurteilen zu wollen.<sup>66</sup>

Bei dem derzeit geltenden TierSchG in der Fassung vom 25.5.1998<sup>67</sup> wurde in Bezug auf Tierversuche an dem vorigen Gesetzestext weitestgehend festgehalten. Die Ausrichtung des Gesetzes, die seit 1972 und vor allem mit seiner Änderung 1986 insgesamt eine sukzessive Ausweitung des Schutzes vor Schmerz und Schaden der Tiere unter der Maßgabe der ethischen Vertretbarkeit vorsah, wurde beibehalten. Allerdings wurde der Anwendungsbereich des TierSchG eingeschränkt. Während im Gesetz von 1986 sämtliche Versuche an wirbellosen Tieren anzeigepflichtig waren, schränkte das Gesetz von 1998 (§ 8a) dies ein, so dass sich die Anzeigepflicht nunmehr weiterhin auf Wirbeltiere, die aus der Genehmigungspflicht herausfallen, und nur noch auf die – wirbellosen – Zehnfüßkrebse und Kopffüßer be-

---

<sup>63</sup> Hirt et al. 2003: 51 Rn15; vgl. Hirt et al. 2003: 54 Rn20; zur eher umstrittenen Schmerzfähigkeit wirbelloser Tiere siehe Hirt et al. 2003: 52 Rn16.

<sup>64</sup> vgl. Loeffler 1993, Hassenstein 1993, Buchholtz 1993, Dawkins 1982, v. Putten 1982; Zum Problem der Feststellung von Schmerz bei Tieren siehe den Aufsatz von Bernatzky 1997, der sowohl bei Hirt als auch bei von Loeper zur Erläuterung des Schmerzbegriffs herangezogen wird; außerdem zur Feststellung von Schmerzen und Leiden siehe Lorz 1999: 101f., 106f, v. Loeper 2002b Rn32-38.

<sup>65</sup> vgl. Moyal 1999, TVT 1997b, TVT 1997a, GV-SOLAS o.J.; Bezogen auf das österreichische sowie Schweizer Tierschutzgesetz, in denen das Tier eine vergleichbare Stellung hat, siehe: Salomon et al. 2001, bzw. Bundesamt-für-Veterinärwesen 1994.

<sup>66</sup> vgl. Gärtner/Militzer 1993, Wolff 1993, Dawkins 1982: 88ff, Sambraus 1997: 35f.

<sup>67</sup> BGBl I S.1105.

zieht.<sup>68</sup> Nach § 8 bedürfen nur Versuche an Wirbeltieren einer Genehmigung durch eine zuständige Behörde.

Das Abwägungsgebot, ob die zu erwartenden Schmerzen, Leiden oder Schäden der Versuchstiere in Hinblick auf dem Versuchszweck ethisch vertretbar sind, schränkt nach § 7 Abs. 3 Satz 1 nur die Tierversuche an Wirbeltieren ein.<sup>69</sup> Die Frage der ethischen Vertretbarkeit ist demnach nur für Versuche mit Wirbeltieren anzuwenden und stellt sie damit unter besonderen Schutz. Als Voraussetzung nennt Lorz: „Bei ihnen unterstellt der Gesetzgeber eine erhöhte Schmerz- und Leidensfähigkeit. (...) Die zusätzliche Schranke des Abs 3 ist nur an die Zugehörigkeit des Tiers zu den Wirbeltieren geknüpft“.<sup>70</sup>

Für die herausragende Stellung der Wirbeltiere, insb. im Zusammenhang der Beurteilung von Schmerzen, Leiden und Schäden, ist hierbei die zoologische Einordnung maßgeblich. Nach § 4 gelten für das Töten von Wirbeltieren besondere Verordnungen. Hier geht das Gesetz davon aus, dass diese „infolge ihrer differenzierten Innervierung im Hinblick auf Schmerzerregung, -leitung und -empfindung im Vergleich zu anderen Tieren wesentlich stärker“ reagieren.<sup>71</sup> Für das Schlachten warmblütiger Tiere gelten nach § 4a darüber hinaus Regelungen, wie das Verbot des Schächtens. Außerdem darf etwa Fleisch nicht von Affen, Hunden und Katzen zum Genuss für Menschen gewonnen werden (§ 1 I 4 Fleischhygienegesetz). Für das Töten zu wissenschaftlichen Zwecken gelten die §§ 8b, 9 Abs. 2 Satz 2, im Falle von Hunden, Katzen, Affen und Halbaffen außerdem § 9 Abs. 2 Nr. 7 entsprechend.

Nach § 9 Abs. 2 ist in der Frage des unerlässlichen Maßes von Tierversuchen u.a. eine Prüfung notwendig, ob bei Versuchen an sinnesphysiologisch höher entwickelten Tieren, insb. warmblütigen Tieren, nicht sinnesphysiologisch niedriger entwickelte Tiere für den verfolgten Zweck ausreichen.<sup>72</sup> § 9 Abs. 2 Satz 3 Nr. 7 schreibt vor, dass Wirbeltiere, mit Ausnahme landwirtschaftlicher Nutztiere (Pferde, Rinder, Schweine, Schafe, Ziegen, Hühner, Puten, Enten und Gänse) sowie Tauben und Fische, für Versuche nur verwendet werden dürfen, wenn sie für diesen Zweck eigens gezüchtet wurden. Seit 1998 unterliegen Affen und

---

<sup>68</sup> Hirt et al. 2003: 267 Rn2.

<sup>69</sup> Zum Vorgehen des Abwägens zwischen Versuchsfolgen und -zweck siehe Lorz 1999: 244ff. Rn57-63.

<sup>70</sup> Lorz 1999: 244 Rn56.

<sup>71</sup> Lorz 1999: 189 Rn4.

<sup>72</sup> Bei Lorz heißt es hierzu: „Nicht die Verwendung beliebiger Tierarten gestattet das Gesetz. Vielmehr sind im Rahmen des Möglichen niedriger entwickelte Arten vor höher entwickelten, insbesondere warmblütigen, heranzuziehen. Dem liegt der Gedanke zugrunde, daß grundsätzlich innerhalb der zoologischen Systematik mit der Entwicklungshöhe des Tiers aus sein Empfindungsvermögen, seine Schmerz- und Leidensfähigkeit ansteigt“ (Lorz 1999: 278 Rn20).

Halbaffen nach § 11a Abs. 2 außerdem einer Kennzeichnungspflicht um die Verwendung im Versuch einfacher überprüfbar zu machen. Was die Behandlung nach Tierversuchen angeht, unterscheidet der Gesetzgeber in § 9 Abs. 2 Satz 3 Nr. 8 privilegierte von nicht privilegierten Versuchstieren.<sup>73</sup> Für privilegierte Tiere, das sind Affen, Halbaffen, Pferde, Esel, Halbesel, Zebras, Rinder, Schafe, Ziegen, Schweine, Kamele, Hirsche, Hunde, Katzen, Hamster, Kaninchen und Meerschweinchen, gilt eine besondere tierärztliche Sorgspflicht.

### **1.2 Das Tier als Mitgeschöpf – „Tiere sind keine Sachen“ (§90a BGB)**

Am 20.6.1990 hat der Deutsche Bundestag das *Gesetz zur Verbesserung der Rechtsstellung des Tieres im Bürgerlichen Recht*<sup>74</sup> verabschiedet (Gesetz vom 20.8.1990<sup>75</sup>). Der zentrale Grundgedanke dieses Gesetzes ist ein ethisch fundierter Rechtsschutz.<sup>76</sup> Darin soll der Mensch für das Tier als Mitgeschöpf und als schmerzempfindendes Wesen Verantwortung tragen.<sup>77</sup> Damit entspricht dieses Gesetz der allgemeinen Entwicklung im Tierrecht (TierSchG). Steding beurteilt es als exemplarischen Beleg für den Wertewandel, den das Verhältnis Mensch-Tier durchgemacht hat.<sup>78</sup>

Das deutsche Recht kannte lange Zeit zunächst nur die Begriffe Personen (juristische und natürliche) und Sachen. Gegenüber den Personen hatten die Sachen selbst keine Rechte, sondern waren auf die Rechte von Personen hin bezogen. Somit nimmt das Tier eine eigenartige Doppelstellung ein: Es erscheint als Lebewesen und Sache.<sup>79</sup> In §90a kam der Gesetz-

---

<sup>73</sup> vgl. Hirt et al. 2003: 288 Rn 25-26.

<sup>74</sup> BT Plenarprotokoll 11/216: 17082 (D); Der Wortlaut der Neuregelung des § 90a BGB ist: „<sup>1</sup>Tiere sind keine Sachen. <sup>2</sup>Sie werden durch besondere Gesetze geschützt. <sup>3</sup>Auf sie sind die für Sachen geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist“; Dem §251 II BGB wurde zudem folgender Satz angefügt: „Die aus der Heilbehandlung eines verletzten Tieres entstandenen Aufwendungen sind nicht bereits dann unverhältnismäßig, wenn sie dessen Wert erheblich übersteigen“. Und schließlich wurde dem §903 BGB der Satz hinzugefügt: „Der Eigentümer eines Tieres hat bei der Ausübung seines Befugnisse die besonderen Vorschriften zum Schutz der Tiere zu beachten“.

<sup>75</sup> BGB I S.1762.

<sup>76</sup> Mit dem Begriff des ethischen Tierschutzes ist der Schutz des Tieres um seiner selbst willen, als Mitgeschöpf – wie es §1 TierSchG nennt – gemeint. Im Gesetzentwurf der Bundesregierung findet man unter dem Stichwort Zielsetzung: „Es entspricht der im Tierschutzrecht verankerten Anschauung, dass das Tier ein Mitgeschöpf und ein schmerzempfindendes Lebewesen ist. Dieser Grundgedanke soll innerhalb der gesamten Rechtsordnung gelten und im Bürgerlichen Gesetzbuch durch die Beseitigung der formalen Gleichstellung des Tieres mit der Sache zum Ausdruck kommen“ (BT Drucksache 11/5463: 1). In der Begründung dieses Entwurfs wird der direkte Verweis auf §1 TierSchG der Änderung vom 12. August 1986 gegeben und von der „Bekanntnis des Gesetzgebers zum ethnischen Tierschutz“ (BT Drucksache 11/5463: 5).

<sup>77</sup> vgl. Mühe 1990, Lorz 1990.

<sup>78</sup> Steding 1996: 963.

<sup>79</sup> Lorz 1990: 1057.

geber Forderungen nach, Tiere nicht als Sachen zu definieren.<sup>80</sup> Gegenüber dem unveränderten Sachbegriff in §90 („Sachen im Sinne dieses Gesetzes sind nur körperliche Gegenstände“) sind Tiere von den Sachen unterschieden und werden im Rechtssinne nicht mehr als Sachen behandelt.<sup>81</sup>

Die Frage, welchen rechtlich Stellenwert das Tier fortan einnimmt, lässt sich nach Lorz wie folgt beantworten: „Sie sind ‚Tiere‘. Als solche sind sie nicht Rechtssubjekt. Das sind nur Personen“.<sup>82</sup> Das Gesetz hat – den Forderungen von verschiedenen Verbänden zum Trotz – das Tier nicht zum Rechtsträger gemacht oder gar dem Menschen an die Seite gestellt.<sup>83</sup> „Tiere sind für das Bürgerliche Gesetzbuch weiterhin Rechtsobjekt. Innerhalb des Oberbegriffs Gegenstand gehören sie offenkundig zu den körperlichen Gegenständen. Sie treten als neue und herausgehobene Kategorie dieser Gruppe zu den Sachen hinzu“.<sup>84</sup> „Nach § 90a S.3 BGB bleiben die auf Sachen beziehenden Vorschriften anwendbar, soweit dies dem Tierschutz nicht widerspricht“<sup>85</sup>. „Dabei ist im Einzelfall jeweils auf Sinn und Zweck der Norm abzustellen, d.h. es ist jeweils zu prüfen, ob sich ihr Schutzbereich auch auf Tiere erstreckt“.<sup>86</sup> Die Einschätzungen zu diesem Gesetzespassus sehen recht unterschiedlich aus. Nur wenige sehen in ihm ein wirksames Rechtsmittel: „Das Änderungsgesetz wird der Forderung nach einem ethisch fundierten Tierschutz gerecht. Das Tier ist nun keine Sache des BGB mehr, welches wie ein Möbelstück mit einem merkantilen Wert als Handelsware missbraucht werden kann. Vielmehr hat der Mensch dem Tier als Mitgeschöpf auch von Gesetzes wegen nunmehr Achtung entgegenzubringen“.<sup>87</sup>

Weitestgehend wird er skeptisch beurteilt: Im Ergebnis sei §90a nur eine gefühlige Deklamation ohne wirklichen rechtlichen Inhalt, liest man in dem BGB Kommentar von Palandt.<sup>88</sup> Dagegen habe die Aufnahme des Staatsziels „Tierschutz“ in GG 20a tatsächlich praktische Bedeutung. Bei verfassungsrechtlichem Abwägen sei der Tierschutz jetzt

---

<sup>80</sup> Zur Auslegung der drei Sätze des §90a siehe Lorz 1990, Mühe 1990.

<sup>81</sup> Hierzu Lorz: „Eine andere Frage ist es, ob und wann sie aus rechtspraktischen Gründen rechtlich wie eine Sache behandelt werden können und sollen“ (Lorz 1990: 1057).

<sup>82</sup> Lorz 1990: 1057.

<sup>83</sup> Lorz 1990; Die Einstufung der Tiere als Rechtssubjekte wurde u.a. von der Fraktion *Bündnis 90/Die Grünen* gefordert. Ihr ging diese Formulierung nicht weit genug, um eine wirkliche Verbesserung der Rechtsstellung der Tiere zu bewirken.

<sup>84</sup> Lorz 1990.

<sup>85</sup> Hirt et al. 2003: 25 Rn43.

<sup>86</sup> BT Drucksache 380/89: 9.

<sup>87</sup> Mühe 1990: 2240.

<sup>88</sup> Palandt 2003: 62.

Grundsätzlich gleichwertig mit anderen Verfassungsgütern zu berücksichtigen.<sup>89</sup> Entsprechend resümiert auch Steding in seinem Artikel, dass laut Medicus der Gesetzgeber mit dem § 90a BGB lediglich Begriffskosmetik betrieben habe, sowie dass die rechtspolitische Bedeutung von Braun ausgesprochen kritisch beurteilt werde und von Küper nicht weniger kritisch darauf hingewiesen werde, dass Tiere für das Strafrecht auch weiterhin Sachen darstellen.<sup>90</sup> Dagegen gibt Lorz zu bedenken: Das neue Gesetz sollte „nicht zu gering geachtet werden. Die Herausnahme des Tieres aus dem Sachbegriff stellt sich als ein Wendepunkt in der Rechtsentwicklung dar. Eine alte und gewohnte Betrachtungsweise, die vielen schon zur Selbstverständlichkeit geworden war, liegt hinter uns. Ohne Zweifel wollte der Gesetzgeber die Rechtsstellung des Tieres im bürgerlichen Recht nicht abschließend regeln. Er konnte das auch nicht. Zuwenig ist der Boden in Schrifttum und Rechtsprechung dafür vorbereitet. Nicht wenige bürgerliche Fragen sind aber vom Tierschutzrecht her einer neuen Betrachtung fähig und bedürftig“.<sup>91</sup>

Bezüglich der Frage, ob den Tieren ein objektives Recht zukommen würde – schreibt von Loeper –, habe das Tierschutzgesetz der Tendenz nach zunehmend seine Beliebigkeit verloren und den „Charakter eines ‚Rechts der Tiere‘“ gewonnen.<sup>92</sup> In dieser Sache sei bereits das sog. Hennen-Urteil vom 6.7.1999 von entscheidender Bedeutung gewesen.<sup>93</sup> Die Entwicklung sei durch die Aufnahme des Tierschutzes ins Grundgesetz besiegelt worden. Dies belegt die Urteilsverkündung vom 13.8.2003 in der Sache eines Tierversuchsgenehmigungsantrages am Giessener Verwaltungsgericht.<sup>94</sup> Dort ist erstmal die Ablehnung des Antrags auf Durchführung eines Tierexperiments aufgrund der Einführung des Art. 20a GG erfolgt.

### ***1.3 Tierschutz mit Verfassungsrang (Artikel 20a GG)***

Nach Ansicht von Rechtswissenschaftlern ist mit der Aufnahme des Tierschutzes als Staatsziel ins Grundgesetz für die Abwägung in der Frage der ethischen Vertretbarkeit von Versuchsvorhaben, also die Nutzen-Schaden-Abwägung der durch den Versuch verursachten Schmerzen, Leiden und Schäden auf der einen Seite und des möglichen oder wahrscheinlichen Erkenntnisgewinns bzw. die Wissenschaftsfreiheit auf der anderen, wie es im

---

<sup>89</sup> Palandt 2003: 224.

<sup>90</sup> Steding 1996: 964.

<sup>91</sup> Lorz 1990: 1061.

<sup>92</sup> v. Loeper 2002a: Rn122.

<sup>93</sup> BVerfG, 2 BvF 3/90 vom 6.7.1999, Absatz-Nr. (1 - 168); siehe NJW 1999: 3253.

<sup>94</sup> Rechtsprechung des VG Giessen, 13.8.2003, 10 E 1409/03, in: NuR 2004, Nr.26: 64-65.



TierSchG § 7 Abs. 3 formuliert ist, eine neue Grundlage geschaffen worden.<sup>95</sup> Durch das Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes (Staatsziel Tierschutz) vom 26.7.2002<sup>96</sup> sind in Art. 20a GG nach dem Wort „Lebensgrundlagen“ die Wörter „und die Tiere“ eingefügt worden.<sup>97</sup> Der Verabschiedung dieses Gesetzes gingen zahlreiche Initiativen zur Verfassungsänderung und z.T. heftige Diskussionen voraus.<sup>98</sup> Die Ursache dafür, dass der Antrag letztendlich eine Mehrheit im Bundestag fand, ist im Zusammenhang mit dem sog. Schächt-Urteil vom 15.1.2002<sup>99</sup> zu sehen. Aus dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts resultierte eine Lockerung des grundsätzlichen Verbots des Schächtens nach § 4a TierSchG zugunsten der Religionsfreiheit (der muslimischen Religionsgemeinschaft). Im Anschluss kam es in der Fraktion *CDU/CSU*, die alle vorangegangenen Anträge erfolgreich abgelehnt hatte, zu einem Meinungswandel.<sup>100</sup> Ein Entwurf der Fraktionen *SPD*, *CDU*, *Bündnis90/Die Grünen* und *FDP* wurde am 17.5.2002 mit großer Mehrheit im Bundestag angenommen.

Dieser Entwurf zielte mit der Aufnahme der Worte „und die Tiere“ darauf ab, dem ethischen Tierschutz, wie er in § 1 TierSchG angelegt ist, Verfassungsrang zu verleihen.<sup>101</sup> Wie in der Literatur betont wird, sei die Aufnahme der Tiere ins Grundgesetz deshalb von besonderer Wichtigkeit gewesen, da die „Anthropozentrik des Grundgesetzes“ die verbindliche ethische Ausrichtung des Tierschutzgesetzes in den Bereichen gefährdet habe, wo sich Konflikte des Tierschutzes mit den in der Verfassung zugesicherten Grundrechten ereigneten.<sup>102</sup> Von

---

<sup>95</sup> vgl. Hirt et al. 2003: 237 Rn35, Obergfell 2002: 2297.

<sup>96</sup> Der Deutsche Bundestag hat am 17.05.2002 aufgrund der Beschlussempfehlung und des Berichts des Rechtsausschusses (BT Drucksache 14/9090) den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes (Staatsziel Tierschutz) (BT Drucksache 14/8860) angenommen (BT Drucksache 453/02).

<sup>97</sup> BGBl I 2002 S.2862; Der neue Wortlaut ist: „*Der Staat schützt auch in Verantwortung für künftige Generationen die natürlichen Lebensgrundlagen und die Tiere im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung durch Gesetzgebung und nach Maßgabe von Gesetz und Recht durch die vollziehenden Gewalt und die Rechtsprechung*“. Nach Verkündung ist die Grundgesetzesänderung am 1.8.2002 in Kraft getreten.

<sup>98</sup> Zum Verlauf der Gesetzgebung vgl. Caspar/Schröter 2003: 12ff, v. Loeper 2002a: Rn101-103, Hirt et al. 2003: 35f.: Rn1-3.

<sup>99</sup> BVerfG, 1 BvR 1783/99 vom 15.1.2002, Absatz-Nr. (1 - 61); vgl. dazu Caspar/Schröter 2003: 88ff.

<sup>100</sup> Das Schächt-Urteil wurde von Unterstützern der Tierschutzbewegung regelrecht zum Thema einer Kampagne gemacht, um die Mitglieder von *CDU/CSU* zur Zustimmung zum Staatsziel Tierschutz zu bewegen (vgl. Cronjaeger 2002).

<sup>101</sup> BT Drucksache 14/8860: 3.

<sup>102</sup> v. Loeper 2002a: Rn85; Caspar/Schröter weisen darauf hin, „dass sich bezüglich des Staatsziels Umweltschutz eine anthropozentrische Schutzperspektive durchgesetzt hat. Diese bezieht Tiere als Gattung mit ein, soweit der Schutz ihrer natürlichen Lebensräume sowie der Arterhalt als solcher betroffen sind. Das Staatsziel Tierschutz stellt sich als eine von dem Staatsziel Umweltschutz unabhängige Norm dar (...). Insbesondere ist die Anwendung des Nachhaltigkeitsgrundsatzes auf das Staatsziel Tierschutz nicht konform mit dem Schutzzanliegen des Tierschutzes. Dieser bezweckt den Schutz des lebenden Tieres, das in seiner Existenz und in seinem Wohl-

Loeper spricht sogar davon, dass „ein unvereinbarer Gegensatz zwischen der Ausgestaltung des geltenden Tierschutzgesetzes und dem Grundgesetz, wie es die Rechtsprechung vor der jüngsten Verfassungsänderung verstanden hat“, bestanden habe.<sup>103</sup> Solche Konfliktfälle seien die Freiheit von Wissenschaft, Forschung und Lehre im Zusammenhang mit Tierversuchen, die Religionsfreiheit bei der Problematik des Schächtens sowie die Kunstfreiheit.

Mit der neu geschaffenen „Drei-Worte-Lösung“ habe man sich von Bestrebungen abgegrenzt, den Schutz der Tiere durch den Begriff „natürliche Lebensgrundlagen einschließlich der Tiere“ zu erreichen.<sup>104</sup> In der Begründung des interfraktionellen Gesetzesantrages, der für die Änderung des Grundgesetzes richtungweisend war, kommt der eigenständige Rechtswert und Verfassungsgehalt des Tierschutzes zum Ausdruck: „Die Leidens- und Empfindungsfähigkeit insbesondere von höher entwickelten Tieren erfordert ein ethisches Mindestmaß für das menschliche Verhalten. Daraus folgt die Verpflichtung, Tiere in ihrer Mitgeschöpflichkeit zu achten und ihnen vermeidbare Leiden zu ersparen. Diese Verpflichtung greift die einfachgesetzlich im Tierschutzgesetz als zentrales Anliegen formulierte Achtung der Tiere auf“.<sup>105</sup> Der Grundsatz des Tierschutzgesetzes wird in der Antragsbegründung ausdrücklich aufgenommen und unterstrichen. „Dem ethischen Tierschutz“ soll mit der Änderung „Verfassungsrang verliehen“ werden.<sup>106</sup> Der Schutzauftrag soll sich dabei auf jedes einzelne Tier erstrecken. Die Nachhaltigkeitsklausel des § 20 a erstreckt sich neben den natürlichen Lebensgrundlagen auch auf Tiere, „so dass sowohl einzelne Tiere geschützt sind als auch – mit Blick auf die Zukunft – Tiere als Gattung“.<sup>107</sup> Mit der Einbeziehung des Tierschutzes ins Grundgesetz soll Rechtssicherheit in der Rechtsprechung gewährleistet werden, so dass die Rechtsprechung bei der Verfassungsauslegung dem Stellenwert des ethischen Tierschutzes Rechnung tragen kann. Gerade im Konfliktfall soll mit der Verankerung des Tierschutzes im Grundgesetz das Tierschutzgesetz gestärkt und das Gewicht des Tierschutzes hervorgehoben werden.<sup>108</sup>

---

befinden vom Menschen, der mit seinen Nutzungsansprüchen an es herantritt, abhängig ist“ (Caspar/Schröter 2003: 34).

<sup>103</sup> v. Loeper 2002a: Rn85; vgl. hierzu Caspar/Schröter 2003: 68ff.

<sup>104</sup> v. Loeper 2002a: Rn104c.

<sup>105</sup> BT Drucksache 14/8860: 3.

<sup>106</sup> BT Drucksache 14/8860: 3.

<sup>107</sup> BT Drucksache 14/8860: 3.

<sup>108</sup> Nach der alten Rechtslage, in der der Tierschutz nur einfachgesetzlich gewährleistet werden konnte, sei „eine wirksame Gesetzgebung zu schnell an die Grenzen vorbehaltloser Grundrechte, insbesondere der Forschungsfreiheit“ gestoßen, so dass das Tierschutzgesetz „wie ein Haus ohne Fundament“ war (Hillmer 2000: 209).

Das Gebot zur umfassenden Nutzen-Schaden-Abwägung ist damit verstärkt worden. „Bei der Abwägung bekommt der festgeschriebene Tierschutz ein ganz neues Gewicht“.<sup>109</sup> So müssen alle Abwägungsvorgänge von Rechtsgütern dem erhöhten rechtlichen Stellenwert des Tierschutzes Rechnung tragen. Sie können daher „zu ganz anderen Ergebnissen führen als vor der Gesetzesänderung. Dies gilt sowohl dort, wo Belange des Tierschutzes mit vorbehaltlosen Grundrechten kollidieren, als auch bei Konfliktlagen mit anderen Grundrechten oder Verfassungsprinzipien“.<sup>110</sup> Bei der Genehmigung von Tierversuchen sei bei Kollision des Tierschutzes mit der Forschungsfreiheit nicht länger zu Gunsten der Forschungsfreiheit zu entscheiden. Da der Tierschutz als Verfassungsgut festgeschrieben ist, sei „bei der Abwägung im Sinne der praktischen Konkordanz ein möglichst schonender Ausgleich zwischen beiden Verfassungswerten zu suchen“.<sup>111</sup>

Die Frage, ob die Rechtsprechung im Sinne des Gesetzgebers den verfassungsrechtlichen Rang des Tierschutzes berücksichtigt und diesem mehr Wirkkraft bei Entscheidungen beimisst, so dass sich die Erwartungen erfüllen würden, die insbesondere Tierschutzbefürworter an die Grundgesetzesänderung knüpfen, lässt sich zu diesem Zeitpunkt noch nicht entscheiden. Besondere Aufmerksamkeit verdient bei der Frage nach den Konsequenzen der Novellierung, wie die Umsetzung der Normen des Grundgesetzes und des Tierschutzgesetzes erfolgt, wenn der Tierschutz grundrechtliche Freiheiten im Zuge der beiderseitigen Abwägung der Verfassungsgüter einschränken würde.<sup>112</sup> Da vorbehaltlose Grundrechte, zu denen die Wissenschaftsfreiheit gehört, nur durch kollidierende Grundrechte oder andere mit Verfassungsrang ausgestattete Rechtswerte einschränkbar sind, ergibt sich eine neue Situation, seitdem der Tierschutz Verfassungsrang besitzt.

Verschiedene Untersuchungen zur Verfassungsmäßigkeit des TierSchG kommen zu dem Ergebnis, dass das Tierschutzgesetz vor der Änderung des Art. 20a GG als verfassungswidrig oder zumindest teil-verfassungswidrig zu bewerten ist.<sup>113</sup> Das Bundesverfassungsgericht versuchte der Problematik zu begegnen, indem es § 7 Abs. 3 TierSchG so auslegte, dass Behörden und Gerichten die Überprüfung der ethischen Vertretbarkeit von Tierversuchen und

---

<sup>109</sup> Künast, Bundesministerin BMVEL, BT Plenarprotokoll 14/237: 23660.

<sup>110</sup> Hirt et al. 2003: 38 Rn6; vgl. S.44 Rn25.

<sup>111</sup> Obergfell 2002: 2298; zur Konfliktsituation zwischen ethischem Tierschutz und der Forschungsfreiheit bei der Rechtsauslegung auf der Grundlage des TierSchG von 1986 vgl. Kluge 1994, v. Loeper 1996: 144f.

<sup>112</sup> vgl. Glock 2004: 56ff.

<sup>113</sup> so etwa Faller 2005: 54ff., Fielenbach 2005: 145ff., Hillmer 2000: 74ff.

ebenso die Überprüfung ihrer Unerlässlichkeit nach § 7 Abs. 2 TierSchG untersagt sei.<sup>114</sup> Danach reiche es aus, dass der Antrag stellende Wissenschaftler die ethische Vertretbarkeit wie auch die Unerlässlichkeit des Versuchs wissenschaftlich begründet darlegt. Die vom Tierschutzgesetz geforderte Prüfung der ethischen Vertretbarkeit war damit in eine Begründung in Form der Darstellung der ethischen Vertretbarkeit durch den Antragsteller umgedeutet worden. Für die Befürworter eines ethischen Tierschutzes war dies ein Missstand, der 2002 durch die Aufnahme des Tierschutzes ins Grundgesetz behoben worden sei.<sup>115</sup> Dies sei dringend notwendig gewesen: „Dies gilt umso mehr, als die in Deutschland bestehende Rechtslage (...) mit europa- bzw. völkerrechtlichen Vorgaben nicht vereinbar war, wonach die behördliche und gerichtliche Überprüfung der Unerlässlichkeit und ethischen Vertretbarkeit von Tierversuchen klar und eindeutig vorgeschrieben ist“.<sup>116</sup>

Mit Bezug auf das Verhältnis zur Forschungs- und Wissenschaftsfreiheit sowie Religionsfreiheit berichtet indessen Kluge von der weiterhin bestehenden Tendenz der Rechtsprechung, „dem Staatsziel Tierschutz insbesondere in seiner Abwägung mit den vorbehaltlichen Grundrechten keine faire Chance zu geben“.<sup>117</sup> Stattdessen lassen sich Fälle finden, wie eine Entscheidung des VGH Kassel, die „schon einen echten Fall von Verfassungs-Ignoranz“ darstellen würden: Dort wurde „bei der Auslegung des Genehmigungsvoraussetzungen für Tierversuche in §§ 7 ff. TierSchG völlig unbekümmert auf die dem Tierschutz nur marginale Bedeutung einräumende Rechtsprechung vor der Verfassungsänderung zurückgegriffen, ohne das neue Staatsziel Tierschutz auch nur zu erwähnen und die daraus möglicherweise ergebenden rechtlichen Schlussfolgerungen zu diskutieren“.<sup>118</sup>

Trotz solcher Fälle lässt sich augenblicklich nicht abschließend beurteilen, wie die neue Verfassungsnorm von politischer und rechtsprechender Seite aufgegriffen und das Recht und dessen Anwendung gestaltet wird.<sup>119</sup> Ebenso sind die Konsequenzen, die die Verfassungsänderung für das Verhältnis des Tierschutzes zur Wissenschaftsfreiheit haben wird, im Einzelnen noch nicht absehbar. Insofern bedarf es weiterer Untersuchungen, inwieweit etwa das Urteil des Giessener Verwaltungsgerichtes vom 13.08.2003 als Präzedenzfall für weitere Entscheidungen fungiert.

---

<sup>114</sup> siehe hierzu Kluge 1994.

<sup>115</sup> Zur Problematik der Auslegung des TierSchG nach der Verfassungsänderung vgl. Caspar/Schröter 2003: 73ff.

<sup>116</sup> Fielenbach 2005: 205, vgl. Glock 2004.

<sup>117</sup> Kluge 2004: 13.

<sup>118</sup> Kluge 2004: 13.

<sup>119</sup> Siehe Anm. 114.

## **2. Das US-amerikanische Tierschutzrecht**

### **2.1 Animal Welfare Act**

Der *Laboratory Animal Welfare Act* aus dem Jahr 1966 regulierte erstmals die Verwendung von (bestimmten) Tieren in der Forschung in den Vereinigten Staaten. Zwar wurde bereits 1880, kurze Zeit nach Verabschiedung des englischen Vivisektionsgesetzes von 1876,<sup>120</sup> im District of Columbia ein Antrag für ein Gesetz eingebracht, das die Frage der Tierversuche regeln sollte. Dieser Antrag fand aber keine Zustimmung. Erst ab der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts lassen sich verstärkt Versuche feststellen, Regelungen für Tierversuche zu finden.<sup>121</sup> Während die Gesetze („Anti-Cruelty Laws“) der einzelnen Bundesstaaten durchaus Tierquälereien erfassten,<sup>122</sup> gab es bis zu diesem Zeitpunkt im Grunde keine Vorschriften in Bezug auf Tierversuche, da diese weitgehend vom Tatbestand der Tierquälerei ausgenommen waren.<sup>123</sup> Der *Laboratory Animal Welfare Act* von 1966 war somit ein Novum, da er auf föderaler Ebene den Umgang und die Verwendung von Tieren zu regeln versuchte, die von Züchtern, Händlern, Ausstellern und Forschern genutzt werden. Er sah vor, Normen festzusetzen für die Versorgung, Unterbringung, den Verkauf und Transport von bestimmten Tieren, die von Tierhändlern oder Labors gehalten werden. Es wurden „minimum requirements“ formuliert, wie Futter, Wasser und die angemessene Verwendung von Betäubungsmitteln. Um die humane Behandlung der Tiere zu sichern, wurde das *U.S. Secretary of Agriculture* innerhalb des *U.S. Department of Agriculture (USDA)*, das für das Gesetz verantwortlich ist, bevollmächtigt, ein Inspektionsprogramm in den Einrichtungen einzuführen und die Bestimmungen durchzusetzen.

Ein wesentlicher Punkt des Gesetzes war die Kontrolle der Versorgung von Forschungseinrichtungen mit Versuchstieren. Eine Problematik stellten hierbei herrenlose Tiere dar. Das Gesetz verlangte die Lizenzierung von Katzen- und Hundehändlern und Forschungseinrichtungen sowie die Identifizierung von Hunden und Katzen, um ihren Diebstahl zu verhindern.<sup>124</sup> Um den Schwarzmarkt von Tieren zu unterlaufen, sollte auf diese Weise sicher-

---

<sup>120</sup> vgl. Eberstein 1999: 51.

<sup>121</sup> vgl. Stevens 1990.

<sup>122</sup> Für eine Übersicht von „Anti-Cruelty Laws“ der einzelnen Bundesstaaten vgl. Leavitt/Halverson 1990, Moretti 1984: 7ff. Vgl. Favre/Tsang 1993 für eine rechtshistorische Darstellung der Gesetzgebung zu Tierquälereien bis Ende des 19. Jahrhunderts.

<sup>123</sup> Stevens (1990: 66) berichtet von zwei Fällen, bei denen der Tatbestand der Tierquälerei auf Versuchstiere angewendet wurde: 1958 in Massachusetts und 1983 in Maryland. (Bei Stevens findet sich die Jahresangabe 1982, was aber offensichtlich ein Irrtum ist, da der hier genannte Fall *Taub v. State* 1983 stattfand. Vgl. Favre 2003: 286.)

<sup>124</sup> vgl. Stevens 1990: 70.

gestellt werden, dass Forschungseinrichtungen ihre Forschungsobjekte nur von lizenzierten Händlern beziehen dürfen. Dieser Entscheidung war ein massiver medialer Diskurs vorausgegangen. Er war ausgelöst worden durch einen Bericht darüber, wie Hunde und Katzen gestohlen wurden, um letztlich an Forschungseinrichtungen verkauft zu werden.<sup>125</sup> Die Debatte ist insofern von wesentlicher Relevanz für die Annahme des Gesetzes gewesen, als es 1966 den Congress passierte, da das politische Klima von dieser Diskussion geprägt war und die Verabschiedung begünstigte.<sup>126</sup> Des Weiteren waren die Haltungsbedingungen und die Behandlung von Versuchstieren in Forschungseinrichtungen ein wesentliches Thema innerhalb der Verhandlungen des Congress: Der Ansatzpunkt war dabei, gewisse Standards des Umgangs mit Versuchstieren zu etablieren, um unnötige Qualen der Tiere zu vermeiden, ohne die Forschung zu behindern.<sup>127</sup>

Wie aus dem Senate Report No. 1280 hervorgeht, verfolgte das Gesetz drei Hauptzwecke: Zum einen sollte es die Eigentümer von Haushunden und -katzen vor deren Diebstahl schützen; die Verwendung oder den Verkauf von gestohlenen Hunden oder Katzen zu Forschungszwecken oder zu Experimenten verhindern; und außerdem humane Normen für die Behandlung von Hunden, Katzen, Primaten und bestimmten anderen Tieren durch Tierhändler und Forschungseinrichtungen einführen. Die Liste der Tiere, die unter den Schutz des von 1966 fielen, war auf Hunde, Katzen, (nicht-menschliche) Primaten, Kaninchen, Hamster und Meerschweinchen beschränkt.

Der *Laboratory Animal Welfare Act* von 1966 erfuhr 1970 Änderungen und wurde in *Animal Welfare Act* (kurz: AWA) umbenannt. 1970 wurden die Befugnisse des *Secretary of Agriculture* zur Durchführung von Inspektionen in Forschungseinrichtungen gestärkt.<sup>128</sup> Die Definition der „animals“ wurde durch die Änderungen im *Animal Welfare Act* auf grundsätzlich alle Arten warmblütiger Tiere ausgedehnt, allerdings mit bestimmten Ausnahmen.<sup>129</sup> Für diese Begriffsbestimmungen zuständig war ebenso das *Secretary of Agriculture*. Weitere

---

<sup>125</sup> Concentration Camps for Dogs, in: *Life*, Vol.60 Nr.5 1966: 23-29.

<sup>126</sup> Favre 2003: 375, 377.

<sup>127</sup> Favre 2003: 427f.

<sup>128</sup> Für die Durchsetzung und Kontrolle des Gesetzes ist innerhalb des USDA die Abteilung *Animal and Plant Health Inspection Service* (APHIS) verantwortlich.

<sup>129</sup> Section 2 (g) des AWA von 1970 lautet: The term ‘animal’ means any live or dead dog, cat, monkey (non-human primate mammal), guinea pig, hamster, rabbit, or such other warm-blooded animal, as the Secretary may determine is being used, or is intended for use, for research, testing, experimentation, or exhibition purposes, or as a pet; but such term excludes horses not used for research purposes and other farm animals, such as but not limited to livestock or poultry used or intended for use for improving animal nutrition, breeding, management, or production efficiency, or for improving the quality of food or fiber.

Änderungen waren die Pflicht zur Lizenzierung sämtlicher Tierhändler und Regelungen zum Gebrauch von Betäubungsmitteln, Analgetika und Beruhigungsmitteln. Tiere, die als Haustiere außerhalb der offiziellen Verkaufsstellen für Haustiere angeboten werden und jene, die bei Ausstellungen verwendet werden, wurden ebenso unter den Schutz des Gesetzes gestellt.

1972 erließ das *Secretary of Agriculture* Bestimmungen, die Vögel, Mäuse und Ratten, sowie Geflügel, Pferde und andere landwirtschaftliche Nutztiere von der Definition des Begriffs „animal“ im Gesetz ausschlossen. Bis zu jenem Zeitpunkt fielen diese Tierarten auch nicht in die Zuständigkeit des AWA, da sie nach den Bestimmungen des *Secretary of Agriculture* nicht unter dem Terminus „animal“ gefasst waren. Nach den neuen Regelungen waren sie nun explizit ausgeschlossen. Die Änderung von 1976 brachten hauptsächlich verschiedene Regelungen zum Transport und Handel von Tieren.

Das politische Klima zu Beginn der 1980er Jahre war durch zahlreiche Aktivitäten, den Schutz von Versuchstieren zu verbessern, geprägt. Die Änderung des AWA 1985 war infolgedessen auf den Bereich der Tierversuche fokussiert. In diesem Zusammenhang ist auch die Verabschiedung des *Food Security Act* 1985 zu sehen.<sup>130</sup> Der darin enthaltene *Improved Standards for Laboratory Animals Act* stärkte die AWA-Normen für die Labortierversorgung und steigerte die Durchsetzbarkeit des Gesetzes. Es enthielt außerdem die Forderung nach Ausbildung für jene, die mit Tieren arbeiten und sah die Einrichtung von *Institutional Animal Care and Use Commitees* in jeder Einrichtung vor, die Tiere nutzt, die unter die Regulierung fallen. Diese Kommissionen sollen die Versorgung der Tiere und deren Verwendung in den Institutionen prüfen und gewährleisten. Außerdem sollen sie sicherstellen, dass Alternativen für Versuche, die bei Tieren Schmerz oder Leiden verursachen, zur Kenntnis genommen und genutzt werden.

Eine wesentliche Kritik an der bis dahin geltenden Tierschutzgesetzgebung war die geringe Anzahl von Inspektionen durch das USDA in den jeweiligen Forschungseinrichtungen gewesen. Die Forderung nach Festlegung und Kontrolle in Fragen der tiergerechten Haltung und Pflege von Tieren in Forschungseinrichtungen waren infolgedessen die wesentlichen Punkte der Änderung des AWA im Jahr 1985. Um den Lebensbedingungen und Bedürfnissen der Tieren besser gerecht zu werden, wurde den Einrichtungen selbst die Schaffung von Überwachungseinrichtungen auferlegt, die für Fragen der Versuchstierpflege verantwortlich sind und im Sinne des USDA Inspektionen durchzuführen haben. In diesem Jahr wurde darüber hinaus der *Guide for the Care and Use of Laboratory Animals* des *National Institut of Health*

---

<sup>130</sup> vgl. Favre 2003: 278.

(NIH) herausgegeben, der Bestimmungen zur Bildung von Kommissionen zur Tierpflege und -nutzung enthielt.<sup>131</sup>

Die Gesetzesänderung sah genauere Regelungen der Lebens- und Haltungsbedingungen von Tieren in Forschungseinrichtungen vor. Sie ergänzte und spezifizierte damit vorangegangene Vorschriften; denn auch zuvor sollte das Gesetz die Gesundheit der Tiere vor und nach ihrem Einsatz im Experiment kontrollieren. Im AWA war nun gefordert, „that in practices involving pain, the facility consider alternatives and consult a veterinarian in the planning of such procedures and for the presurgical and postsurgical care of the animals“.<sup>132</sup> Die Änderungen sahen vor, dass das *Secretary of Agriculture* Standards ausgibt, die die Bereiche des Trainings von Hunden und des Umgangs mit Primaten in Forschungseinrichtungen regeln. Besondere Berücksichtigung fand dabei die Frage der optimalen Haltungsbedingungen von Laboraffen, um zu gewährleisten, dass ein Lebensraum geschaffen wird, der angemessen ist, deren Wohlbefinden zu verbessern und zu sichern. Die Änderungen verpflichteten das APHIS u.a. Standards „for a physical environment adequate to promote the psychological well-being of primates“ festzulegen.<sup>133</sup> Diese Standards sind in *Part 1, 2, and 3 of Title 9 of the Code of Federal Regulations (CFR)* veröffentlicht, wobei die Regelungen zum *psychological well-being of primates* in Teil 3 enthalten sind.

Aus diesen Neuerungen resultierte das Problem, den Terminus der Gesetzesvorgabe in praktische, mittels wissenschaftlicher Methodologie erstellter und allgemein anerkannter Richtlinien zu übersetzen. Obwohl die Einrichtungen von der Gesetzesänderung angehalten sind, die Primaten entsprechend der Losung „to promote their psychological well-being“ zu behandeln und unterzubringen, gibt der Gesetzestext im Grunde keine Auskunft über deren praktische Umsetzung. Ab Ende der 1980er Jahre ist aus diesem Grund eine Fülle von Publikationen zu verzeichnen, die eine Definition zu geben anstrebten, wie *psychological well-being* zu definieren und messen sei und wie entsprechend die Bedingungen der Haltung zu optimieren sind.<sup>134</sup>

---

<sup>131</sup> Zu den Befugnissen und Aufgaben des NIH im Zusammenhang mit den Regelungen des AWA und zur Problematik deren praktischer Umsetzung siehe Stephens 1989: 4ff.

<sup>132</sup> Animal Welfare Report 1987: 3.

<sup>133</sup> Section 13 (a)(2)(B).

<sup>134</sup> So etwa Novak/Suomi 1988, Novak 1989, Line et al. 1989, Bayne 1989a, Segal 1989, Bramblett 1989, Bayne 1989b, Novak/Drewsen 1989, Novak/Suomi 1991, Reinhardt 1990; vgl. Holden 1988, außerdem: U.S. Department of Agriculture, Animal and Plant Health Inspection Service, Animal Care (1999): Final Report on Environment Enhancement to Promote the Psychological Well-being of Nonhuman Primates, Riverdale, MD.



An der Akzentsetzung der Regelungen wird deutlich, dass Säugetiere und insb. Primaten eine besondere Rolle im Gesetz einnehmen, denn der Ausdruck „well-being“ wird nur für Primaten verwandt.<sup>135</sup> Darüber hinaus waren in dem Gesetz besondere Regelungen zur Versorgung und des Umgangs mit solchen Tieren vorgeschrieben, die Schmerzen und Leiden während des Forschungsprozesses erleiden können. Es wird gefordert „to ensure that animal pain and distress are minimized“.<sup>136</sup> Der Ausdruck „distress“ wird hier unterschieden von Schmerz. Er steht im engen Zusammenhang mit dem Begriff des *psychological well-being*. Daraus ist ersichtlich, dass im AWA dem sinnesphysiologischen Entwicklungsstand der Tierarten Rechnung getragen wird. Tiere, bei denen eine Schmerzwahrnehmung angenommen wird, und solche, deren Gesundheit sich nicht nur auf körperliche Unversehrtheit reduziert, sondern bei denen die Leidensfähigkeit oder – wie im Falle der Primaten – sogar das psychische Befinden beachtet werden muss, kommt im ansteigenden Maße der Schutz des Gesetzes zu.

Es ist allerdings nicht gefordert, „distress“ und Schmerz generell zu vermeiden, sondern lediglich zu minimieren. Insofern legt das Gesetz nicht eindeutig fest, wo dieses Minimum zu liegen hat bzw. wie es zu bestimmen sei, anders als bei einem Verbot von Schmerz und Leiden, was sozusagen einer maximalen Minimierung entspricht. Es werden keine Standards vorgeschrieben, anhand dessen entschieden werden könnte, welches Maß an Vorkehrungen erforderlich ist, bevor das vom Gesetz geforderte Minimum erreicht ist.

Die Tatsache, dass die vom Gesetzgeber entworfenen Definitionen und Termini in einem Gesetz für dessen Anwendung und Zuständigkeitsbereich wesentlich sind, trifft auf das AWA in herausragender Weise zu. Der Begriff „animal“ ist nicht als umfassender Ausdruck für Tiere im Allgemeinen zu verstehen, sondern deckt nur spezifische Tiere bzw. Tierarten ab.<sup>137</sup> Während etwa eine Hauskatze zu den aufgelisteten Arten gehört und deshalb ein „animal“ ist, ist eine Schlange nicht innerhalb der Definition und damit ausgenommen vom Anwendungs-

---

<sup>135</sup> In Poole/Stamp Dawkins 1999 wird im Vergleich mit der britischen Tierschutzgesetzgebung die einseitige US-amerikanische Beschränkung auf höhere Primaten problematisiert.

<sup>136</sup> Section 13 (a)(3)(A).

<sup>137</sup> Im derzeit geltenden AWA (zuletzt 2002 durch das *Farm Bill* geändert) lautet Section 2 (g): The term ‘animal’ means any live or dead dog, cat, monkey (nonhuman primate mammal), guinea pig, hamster, rabbit, or such other warm-blooded animal, as the Secretary may determine is being used, or is intended for use, for research, testing, experimentation, or exhibition purposes or as a pet; but excludes (1) birds, rats of the genus *Rattus*, and mice of the genus *Mus*, bred for use in research, (2) horses not used for research purposes, and (3) and other farm animals, such as, but not limited to livestock or poultry, used or intended for use as food or fiber, or livestock or poultry used or intended for improving animal nutrition, breeding, management or production efficiency, or for improving the quality of food or fiber. With respect to a dog the term means all dogs including those used for hunting, security, or breeding purposes.

bereich des AWA. Ein Schaf könnte ein „animal“ unter dem AWA sein, wenn es für Medikamentenforschung an einer Universität verwendet wird. Dasselbe Schaf aber wäre, wenn es von einem Züchter kommerziell gehaltener Schafe verkauft wird, nicht mehr unter dem Schutz des AWA, da es aus der Definition der „animals“ herausfallen würde. Denn obwohl die Zuständigkeit des Gesetzes in den Bereich des *Department of Agriculture* fällt, sind landwirtschaftliche Nutztiere generell ausgeschlossen.

Insgesamt müssen drei Kriterien erfüllt sein, damit ein bestimmtes Tier im Zusammenhang eines bestimmten Nutzens unter den Anwendungsbereich des AWA fällt: Erstens, er muss festgestellt werden, ob die entsprechende Spezies unter Schutzbestimmungen des Gesetzes fällt. Zweitens, er muss geprüft werden, ob der Besitzer des Tieres als solcher in den gesetzlichen Rahmen gehört. Drittens, die Verwendung des Tieres muss dem Anwendungsbereich des Gesetzes zugeordnet werden können.

Der Hund findet ganz besondere Erwähnung im AWA. Einmal ist er das erstgenannte Tier im Gesetz, gefolgt von Katzen und Affen (bzw. nicht-menschlichen Primaten), und außerdem wird betont („with respect to a dog“), dass der Begriff „animal“ alle Hunde einschließt, d.h. auch solche, die für Jagd-, Sicherheits- oder Zuchtzwecke genutzt werden. Damit nimmt der Hund eine Sonderstellung im Gesetz ein.

Des Weiteren bezieht sich der Ausdruck nur auf warmblütige Tiere. Insbesondere sind Säugetiere berücksichtigt, denn obwohl auch Vögel warmblütig sind, ist deren Schutz eingeschränkt. In der Folge fallen alle Kaltblüter, also Insekten, Fische, Reptilien und Amphibien, aus dem Anwendungsbereich des AWA explizit heraus.

Unter den warmblütigen Tieren sind jedoch Vögel, Ratten und Mäuse, die den Hauptanteil unter den Versuchstieren ausmachen, ausgeschlossen, sofern sie in der Forschung zum Einsatz kommen. Das *Farm Bill* aus dem Jahr 2002 enthielt den Antrag von Senator Jesse Helms, gesetzlich festzulegen, „birds, mice of the genus *Mus*, and rats of the genus *Rattus*, bred for use in research“ von der AWA-Definition des Ausdrucks „animal“ auszuschließen. Trotz massiver Proteste wurde dieses Vorhaben vom U.S. House of Representatives und vom Senat beschlossen. 2004 veröffentlicht das USDA die Final Rule im *Federal Register*, die entsprechend die AWA-Bestimmungen ändern soll, wie es in der Gesetzesänderung durch das Farm Bill von 2002 beschlossen ist. Damit sind, wie es im Antrag beschrieben ist, Vögel, Mäuse und Ratten, gezüchtet zu Forschungszwecken, von den AWA-Regulierungen ausgenommen.

Das Gesetz sieht den Schutz der definierten Tiere vor, gleich ob sie lebendig oder tot sind. Dieser Punkt ist mit der Intention aufgenommen worden, zu vermeiden, dass die Regelungen

des AWA dadurch umgangen werden können, indem man die Tiere vor dem Einsatz in einer Forschungseinrichtung tötet.

## **2.2 Tiere als Rechtssubjekte – „Standing“ von Tieren**

Die Problemstellung des „Standing“ für nicht-menschliche Entitäten ist im Zusammenhang mit der Ausbildung der „standing-doctrine“ aufgekommen.<sup>138</sup> Ob das Konzept so ausgelegt werden könnte, dass tierischen Klägern Standing vor Gericht zuerkannt werden könnte (oder sollte), ist seither in den unterschiedlichsten Fällen erörtert und diskutiert worden. Insgesamt handelt es sich dabei um ein vergleichsweise junges Phänomen.

Der Rechtsbegriff des „Standing“ gehört in den Bereich des „public law“. Anhand der „standing-doctrine“<sup>139</sup> wird einerseits festgelegt, ob jemand dazu berechtigt ist, gegen die Entscheidungen staatlicher Instanzen zu klagen und andererseits, ob jemand berechtigt ist, die Durchsetzung allgemein anerkannter Wertvorstellungen, vorzugsweise solcher, die durch die Verfassung garantiert sind, im Klagewege durchzusetzen. Entwickelt hat sich die „standing-doctrine“ aus der Rechtsfigur des „legal interest tests“, anhand derer im „Common Law“ die Klageberechtigung geregelt wird.<sup>140</sup> Im Mittelpunkt des „legal interest test“ stehen die Rechtsstreitigkeiten zwischen Einzelpersonen, bei denen die exklusiven Verfügungsrechte über Ressourcen zur Debatte stehen. Das zentrale Konzept ist das des Eigentums. Die Anwendung dieses Tests als Test, wer die Schwelle zum Gerichtssaal übertreten darf, wurde richterlicherseits zunehmend als problematisch angesehen, wenn es um Klagen gegen behördliche Entscheidungen ging bzw. um Klagen, mit denen in der Verfassung verbürgte Werte durchgesetzt werden sollten.<sup>141</sup> Die „standing-doctrine“ ist also ein von Richtern aus den Erfordernissen der Praxis entwickeltes Konzept.<sup>142</sup> Nur wer Standing hat, darf die Schwelle zum

---

<sup>138</sup> vgl. *Sierra Club v. Morton* (1972); siehe hierzu Stone 1972.

<sup>139</sup> Für den Begriff „standing doctrine“ vgl. Scalia 1983.

<sup>140</sup> Für eine Darstellung des „legal interest tests“ und die einzelnen Schritte der Abkehr vom legal interest test hin zum Standing siehe Vining (1978: Kap. 2 und 3); vgl. Stewart 1979.

<sup>141</sup> In der akademischen Literatur wird zudem die Frage diskutiert, inwiefern das Public Law nicht besondere Merkmale aufweist, die es vom Common Law unterscheiden. Dies betrifft auch die Frage des Zugangs zum Recht (vgl. Chayes 1976).

<sup>142</sup> Das Urteil in dem Fall *Data Processing Service v. Camp* (1970) ist hierbei von zentraler Bedeutung (vgl. Sunstein 1993). In diesem Fall hat eine Firma die einen speziellen Service zur Datenverarbeitung anbietet, gegen die Entscheidung des „Comptroller of the Currency“ geklagt, die es entgegen der bisherigen Politik auch der Nationalbank erlaubt, einen Datenverarbeitungsservice anzubieten. Die unteren Gerichte hatten die Klage nicht zugelassen, da sie der Klägerin kein „Standing“ zuerkannten. Der Supreme Court hob diese Beschränkung auf und begründete mit dieser und einigen weiteren Entscheidungen – vgl. *Flast v. Cohen* (1968), *Sierra Club v. Morton* (1972), *United States v. SCRAP* (1973) sowie der spätere Fall *Lujan v. Defenders of Wildlife* (1992) –

Gerichtssaal übertreten. Damit wird darüber entschieden, bei wem es sich um eine Person handelt, die im Recht als Rechtsperson (im Bereich des public law) angesprochen wird. D.h., durch die „standing-doctrine“ werden die für das Zustandekommen eines Gerichtsverfahrens wesentlichen Grundlagen praktisch hergestellt. Der Richter entscheidet, ob eine Person Standing hat. Er entscheidet damit darüber, ob die gerichtliche Klagesituation überhaupt zustande kommen kann. Durch Standing-Entscheidungen wird für den rechtsintern ausdifferenzierten Bereich des „public law“ bestimmt, wessen Anliegen rechtlich relevant ist und wessen nicht.

Im Anschluss an die allgemeine Debatte fand eine Diskussion um eine mögliche Ausdehnung des Standing-Konzepts auf Tiere statt. In diesem Zusammenhang wurde auch über eine Ausdehnung der „standing-doctrine“ über den engeren Bereich des öffentlichen Rechts etwa in das Strafrecht hin gestritten. Es geht dann darum, ob Tiere selbst – unter Zuhilfenahme eines Rechtsanwalts – gegen Verletzungen klagen können, die ihnen angetan worden sind.<sup>143</sup> In der Tat finden sich eine Reihe gerichtlicher Verfahren, in denen Tiere als Kläger aufgeführt sind. Von herausragender Bedeutung ist hierbei *Palila v. Dept of Land and Natural Resources*.<sup>144</sup> Hier steht die Frage des „injury“ bzw. „harm“ im Zentrum der gerichtlichen Auseinandersetzung.<sup>145</sup> In diesem Fall tritt die Vogelart Palila neben Naturschutzorganisationen als Kläger gegen eine staatliche Behörde an,<sup>146</sup> um auf Entfernung einer nicht einheimischen, nur zu Jagd Zwecken ausgesiedelten und nunmehr verwilderten Schafart aus dem artspezifischen Lebensraum des Palila zu klagen. Dieser Fall bildet den Abschluss eines in mehreren Durchgängen geführten Verfahrens, bei dem darum gestritten wurde, ob der Bestand des Mouflon-

---

eine neue standing-doctrine, die im Weiteren immer wieder in der rechtswissenschaftlichen Literatur ausführlich kommentiert und kritisiert wird: vgl. insbesondere Scalia 1983, Fletcher 1988, Nichol 1980-81, Nichol 1984; 1993, Sunstein 1988; 1992, Winter 1988; sowie Berger 1969, Currie 1981, Logan 1984, Chemerinsky 1990, Segall 1993, Pierce 1993, Breger 1993, Roberts 1993.

<sup>143</sup> vgl. Favre 2003: Kap. 12.

<sup>144</sup> 852 F.2d 1106, 1107 (9th Cir. 1988). In Gerichtsverfahren und der Rechtsliteratur – so z.B. in *Hawaiian Crow v. Lujan* (552) oder Sunstein (2000: 1359 Fn142) – wird auch auf folgende Fälle hingewiesen, in denen u.a. Tiere als Kläger genannt sind: *Northern Spotted Owl v. Hodel*, 716 F.Supp. 479 (W.D.Wash. 1988); *Mt. Graham Red Squirrel v. Yeutter*, 930 F.2d 703 (9th Cir. 1991); *Northern Spotted Owl v. Lujan*, 758 F.Supp. 621 (W.D.Wash. 1991).

<sup>145</sup> Die Bedeutung des injury in gerichtlichen Verfahren lässt sich nach Favre folgendermaßen verstehen: „The key to understanding the scope of the term injury-in-fact is to understand that there is an unstated qualifier after the term ‘which is a harm recognized as being within the family of rights and interests protected by the legal system and is one that that the plaintiff is allowed to pursue’“ (Favre 2003: 344).

<sup>146</sup> Die Formulierung des Gerichts lautet: „As an endangered species under the Endangered Species Act, the bird (*Loxioides bailleui*), a member of the Hawaiian honeycreeper family, also has legal status and wings its way into federal court as a plaintiff in its own right“.

Schafs dem Palila einen Schaden („harm“) verursacht und somit eine existentielle Bedrohung dieser gefährdeten Art im Sinne des Endangered Species Act (ESA) darstellt.<sup>147</sup> Dieses Verfahren war zustande gekommen, nachdem auf die Entscheidung in einem früheren Verfahrens (Palila III) hin, in dem der United States District Court of Hawaii eine Schädigung des Palila festgestellt und der Klage stattgegeben hatte, die Angeklagten Berufung eingelegt hatten. Die angeklagte Partei argumentiert, dass der District Court die relevanten Gesetze fehlerhaft ausgelegt hätte und fechtet deshalb dessen Entscheidung an. Das Gericht sieht es nun als seine Aufgabe an, zu prüfen, ob die vorige Entscheidung ordnungsgemäß zustande gekommen ist.

Es wird Bezug genommen auf die frühere Entscheidung (Palila III), in dem das United States District Court of Hawaii (im Folgenden „district court“) festgestellt hatte:<sup>148</sup>

that presence of mouflon sheep "harmed" the Palila within the meaning of 50 C.F.R. § 17.3's definition of "harm" in two ways: (1) the eating habits of the sheep destroyed the mamane woodland and thus caused habitat degradation that could result in extinction; (2) were the mouflon to continue eating the mamane, the woodland would not regenerate and the Palila population would not recover to a point where it could be removed from the Endangered Species list.

Das Department of Land and Natural Resources (im Folgenden „Department“) macht dagegen geltend, dass die Definition des „harm“ zu breit ausgelegt worden war und schlägt eine engere Lesart vor:

The Department suggests dichotomy between "actual" and "potential" harm. The Department believes that actual harm only includes those acts which result in the immediate destruction of the Palila's food sources; all other acts are "potential" harm no matter how clear the causal link and beyond the reach of the Act. Thus, the Department challenges the district court's finding that habitat destruction which could drive the Palila to extinction constitutes "harm."

We inquire whether the district court's interpretation is consistent with the Secretary's construction of the statute since he is charged with enforcing the Act, and entitled to deference if his regulation is reasonable and not in conflict with the intent of Congress. See *United States v. Riverside Bayview Homes, Inc.*, 474 U.S. 121, 131, 88 L. Ed. 2d 419, 106 S. Ct. 455 (1985).

While promulgating a revised definition of harm, the Secretary noted that harm includes not only direct physical injury, but also injury caused by impairment of essential behavior patterns via habitat modification that can have significant and permanent effects on a listed species. 46 Fed. Reg. 54748, 54750 (1981) (codified at 50 C.F.R. § 17.3). Moreover, in that same promulgation notice, the Secretary let stand the district court's construction of harm in *Palila I*. Id. at 54749-50. In *Palila I*, the district court construed harm to include habitat destruction that could result in the extinction of the Palila -- exactly the same type of injury at issue here. See generally *Palila I*, 471 F. Supp. at 985. We conclude

---

<sup>147</sup> *Palila v. Hawaii Dept. of Land & Natural Resources* ("Palila I"), 471 F. Supp. 985 (D. Haw. 1979); *Palila v. Hawaii Dept. Land & Natural Resources* ("Palila II"), 639 F.2d 495 (9th Cir. 1981); *Palila v. Hawaii Dept. of Land & Natural Resources* ("Palila III"), 649 F. Supp. 1070 (D. Haw. 1986). Daneben gibt es drei weitere Prozesse, auf die aber in dem Urteil von 1988 nicht direkt Bezug genommen wird.

<sup>148</sup> Das Gericht stützt sich dabei auf folgende Definition: „Harm“ in the definition of ‘take’ in the Act means an act which actually kills or injures wildlife. Such act may include significant habitat modification or degradation where it actually kills or injures wildlife by significantly impairing essential behavioral patterns, including breeding, feeding or sheltering“ (50 Code of Federal Regulations § 17.3, 1987); vgl. Sidle/Bowman 1988.

that the district court's inclusion within the definition of "harm" of habitat destruction that could drive the Palila to extinction falls within the Secretary's interpretation.

The Secretary's inclusion of habitat destruction that could result in extinction follows the plain language of the statute because it serves the overall purpose of the Act, which is "to provide a means whereby the ecosystems upon which endangered species and threatened species depend may be conserved. . . ." 16 U.S.C. § 1531(b). The definition serves the overall purpose of the Act since it conserves the Palila's threatened ecosystem (the mamane-naio woodland).

The Secretary's construction of harm is also consistent with the policy of Congress evidenced by the legislative history. For example, in the Senate Report on the Act: "'Take' is defined in . . . the broadest possible manner to include every conceivable way in which a person can 'take' or attempt to 'take' any fish or wildlife." S. Rep. No. 307, 93d Cong., 1st Sess. (1973), reprinted in 1973 U.S. Code Cong. & Admin. News 2989, 2995. The House Report said that the "harassment" form of taking would "allow, for example, the Secretary to regulate or prohibit the activities of birdwatchers where the effect of those activities might disturb the birds and make it difficult for them to hatch or raise their young." H.R. Rep. No. 412, 93d Cong., 1st Sess. (1973), reprinted in 4 House Miscellaneous Reports on Public Bills, 93d Cong., 1st Sess. 11 (1973). If the "harassment" form of taking includes activities so remote from actual injury to the bird as birdwatching, then the "harm" form of taking should include more direct activities, such as the mouflon sheep preventing any mamane from growing to maturity.

Das Gericht kommt zu dem Schluss, dass die im Urteil des district court vertretende Interpretation von „harm“ und die Feststellung, dass das Mouflon-Schaf dem Palila einen Schaden (harm) zufügt, ausreichend sind, um die Entfernung des Schafs aus dem Lebensraum des Palila anzuordnen. Das Gericht sieht es als erwiesen an, dass eine Verschlechterung des Lebensraums des Palila durch das Mouflon-Schaf vorliegt, die eine Auslöschung dieser gefährdeten Art zur Folge haben könnte, was als Schaden (harm) zu werten ist.

Auch wenn dieser Fall zeigt, dass der Vogel Palila als Kläger anerkannt war und den Prozess für sich entscheiden konnte, entspricht es nicht der generellen Rechtspraxis, Tieren Standing zuzuerkennen. Denn es lassen sich eine Reihe von Urteilen anführen, in denen verkündet wurde, dass Tiere nicht berechtigt sind, in ihrem eigenen Namen eine Klage vorzubringen.

In *Hawaiian Crow v. Lujan*<sup>149</sup> wird die Klagemöglichkeit einer Krähenart von den Angeklagten bestritten. Das Gericht gibt den Angeklagten Recht, da der Vogel keine Rechtsperson darstelle und damit kein Kläger sein könne. Das Gericht weist darauf hin, dass bisher kein Gericht ausdrücklich die Frage, ob ein Tier eine Rechtsperson im Sinne des ESA darstellt, erörtert hat – auch wenn in einigen Verfahren Tiere als Kläger mit aufgeführt sind.<sup>150</sup>

Der Verweis auf diese Verfahren, auf die sich die Begründung der Kläger stützt, sei nicht ausreichend, um auch in diesem Fall eine hawaiische Krähe (Alala) als Klägerin zuzulassen. Das Gericht argumentiert wie folgt:

---

<sup>149</sup> 906 F. Supp. 549 (D. Haw. 1991).

<sup>150</sup> vgl. Anm. 143.

In none of the cases cited did the defendants challenge the suing species' standing or the propriety of naming those species as plaintiffs. Additionally, in none of the cases cited did the species appear as the only plaintiff. Therefore, the cited cases do not directly support plaintiffs' position here. The court finds the plain language of [Federal Rules of Civil Procedure] Rule 17(c) and section 1540(g) does not authorize the 'Alala to sue. It is clearly neither a "person" as defined in section 1532(13), nor an infant or incompetent person under Rule 17(c).

All of the relief sought in this action can be obtained by the Audubon Societies, regardless whether the 'Alala itself remains a named plaintiff. Plaintiffs do not argue otherwise. Moreover, apart from asserting that animals and inanimate objects commonly appear as named plaintiffs in suits under a variety of statutes, plaintiffs offer no explanation as to why the 'Alala must appear as a named plaintiff in this particular suit. Therefore, the court grants the McCandless defendants' motion to dismiss the 'Alala as a plaintiff in this action. Further, the court hereby orders the 'Alala's name stricken from the caption.

Das Gericht begründet seine Entscheidung damit, dass der Vogel weder rechtsfähige noch nicht-rechtsfähige Person im Rahmen der geltenden Gesetze sei, so dass er nicht berechtigt ist, zu klagen. Außerdem sei von den Klägern nicht plausibel begründet worden, warum der Alala als Kläger aufgeführt ist. Sofern die Klägerschaft eines Tiers nicht bestritten wird und neben den Tieren weitere (menschliche) Rechtspersonen genannt sind, stellt das Fehlen einer derartigen Begründung kein Problem dar. Das Verfahren könnte prinzipiell genehmigt werden, wie das vorige Urteil zeigt. In diesem Prozess haben die Angeklagten aber einen Antrag auf Abweisung des Vogels als Kläger gestellt, dem stattgegeben wird. Es sind nur die Tierrechtsorganisationen als Kläger zugelassen, die sich aber letztlich nicht durchsetzen können.

Ein weiterer wichtiger Fall ist *Citizens to End Animal Suffering & Exploitation v. New England Aquarium*.<sup>151</sup> Hier wird von dem Delphin Kama und verschiedenen Tierrechtsgruppen versucht, gegen den Transfer von Kama aus dem New England Aquarium zur United States Navy zu protestieren. Der Transfer stehe im Widerspruch mit den Genehmigungsvorschriften des Marine Mammal Protection Act (MMPA). Das Gericht verweigert jedoch dem Delphin und den Tierrechtsorganisationen im Namen des Delphins zu klagen. Es weist die Klage ab, da keiner der klagenden Parteien Standing zuerkannt wird. Bei der Frage des Standing von Kama wird auf die Entscheidung in *Hawaiian Crow v. Lujan (Alala)* verwiesen und aus den gleichen Gründen der Delphin als Kläger abgelehnt.

As with regard to the ESA in 'Alala, the MMPA expressly authorizes suits brought by persons, not animals. This court will not impute to Congress or the President the intention to provide standing to a marine mammal without a clear statement in the statute. If Congress and the President intended to take the extraordinary step of authorizing animals as well as people and legal entities to sue, they could, and should, have said so plainly. Furthermore, as in 'Alala, citizen groups, if they satisfy the standing requirements, could seek to obtain the relief the amended complaint requests for Kama.

---

<sup>151</sup> 836 F. Supp. 45 (D. Mass. 1993).

Im Weiteren prüft das Gericht, ob die klagenden Organisationen Standing haben. Es wird u.a. Bezug auf die Entscheidungen in *Lujan v. Defenders of Wildlife* genommen. In Anlehnung an die dort gefassten Anforderung für Standing<sup>152</sup> ist zu klären, ob die Organisation, die im Namen ihrer Mitglieder klagen will, nachweisen kann, dass mindestens ein Mitglied über Standing verfügt, um in seinen eigenen Namen zu klagen. Das Gericht stellt fest, dass die vorgebrachten Beweise nicht ausreichend sind, da die Anforderungen des injury-in-fact nicht erfüllt sind.<sup>153</sup> Danach wird untersucht, ob die Organisationen selbst als Kläger infrage kommen können. Der injury-in-fact-test wird auch in diesem Fall nicht erfüllt; denn ein „procedural harm“ oder „informational harm“, wie von den Klägern geltend zu machen versucht wird, sei nicht ausreichend, um entsprechend der Anforderungen nach Art. III ein injury („a substantive, concrete harm“) festzustellen.<sup>154</sup> Das Gericht weist die Klage mit folgendem Resümee ab:

A reasonable factfinder could not find that plaintiffs have suffered, or will suffer, the type harm required to establish standing. In the absence of adequate evidence that any plaintiff has been harmed by Commerce's actions, this court may not address the legality of those actions, for there is no true "Case" or "Controversy."

Einen weiteren Fall, der an die Entscheidungen der beiden vorigen Prozesse anschließt, stellt *Cetacean Community v. Bush* dar.<sup>155</sup> Hier musste das Gericht entscheiden, ob die Wale der Erde Standing besitzen, um in ihrem Namen eine Klage im Rahmen des Endangered Species Act (ESA), Marine Mammal Protection Act (MMPA), National Environmental Protection Act (NEPA), und des Administrative Procedure Act (APA) vorbringen zu können. Die Klage der

---

<sup>152</sup> As the Court explained in *Lujan v. DOW*, the requirements for standing are as follows: First the plaintiff must have suffered an "injury in [\*\*15] fact" -- an invasion of a legally-protected interest which is (a) concrete and particularized, . . . and (b) "actual or imminent," not 'conjectural' or 'hypothetical' . . . . Second, there must be a causal connection between the injury and the conduct complained of -- the injury has to be "fairly trace[able] to the challenged action of the defendant, and not . . . the result [of] the independent action of some third party not before the court." . . . Third, it must be "likely," as opposed to merely "speculative," that the injury will be "redressed by a favorable decision."

<sup>153</sup> Das Gericht bearbeitet diese Entscheidung in drei Punkten: (a) Plaintiffs' members are not harmed by their inability to observe and study Kama; (b) Plaintiffs members have not suffered harm concerning the depletion of wild dolphins; (c) Plaintiffs' allegations of procedural harm are insufficient for purposes of standing.

<sup>154</sup> Die Begründung lautet: „The Supreme Court and the Court of Appeals for the First Circuit have recently clarified that procedural harm alone is insufficient to confer standing. See *Lujan v. DOW*, 112 S. Ct. at 2142-46; *United States v. AVX*, 962 F.2d at 119. Because informational harm is so intimately linked with procedural harm, this court believes that it necessarily follows that informational harm alone is insufficient to establish standing“; Doyle, ein Rechtswissenschaftler, argumentiert, dass es sich bei dieser Analyse des Gerichtes um einen Irrtum handelt (Doyle 1996: 199ff).

<sup>155</sup> 386 F. 3d 1169 (9th Cir. 2004).



Wale richtet sich gegen die Nutzung eines Sonarsystem mit niedriger Frequenz ("SURTASS LFAS"), das von der United States Navy betrieben wird.

Die Kläger argumentieren, dass die Entscheidungen in *Palila v. Dept of Land and Natural Resources* ebenfalls in diesem Prozess bindend seien, so dass auch in diesem Fall einer gefährdeten Art Standing zuerkannt werden müsste. Das Gericht verweist auf die Entscheidungen in *Hawaiian Crow v. Lujan* und *Citizens to End Animal Suffering & Exploitation v. New England Aquarium* hin: „characterizing statements in *Palila IV* as nonbinding dicta“. Der *Palila*-Fall sei nicht so zu werten, dass dem *Palila* Standing zuerkannt worden wäre, sondern die Klage sei deswegen genehmigt worden, da mindestens eine der klagenden Parteien Standing hatte. Ob der Vogel Standing hatte oder nicht sei – der Lesart des Gerichts zufolge – damit nicht entschieden worden und könne in diesem Prozess auch nicht als Präzedenzfall herangezogen werden.

In *Palila IV*, immediately after we stated that the *Palila* "wings it way into the federal court as a plaintiff in its own right," we noted that "the Sierra Club and others brought an action under the [ESA] on behalf of the *Palila*." *Palila IV*, 852 F.3d at 1107.

We have jurisdiction if at least one named plaintiff has standing to sue, even if another named plaintiff in the suit does not. See *Laub v. U.S. Dep't. of Interior*, 342 F.3d 1080, 1086 (9th Cir.2003). Because the standing of most of the other parties was undisputed in *Palila I-IV*, no jurisdictional concerns obliged us to consider whether the *Palila* had standing.

(...) In context, our statements in *Palila IV* were little more than rhetorical flourishes. They were certainly not intended to be a statement of law, binding on future panels, that animals have standing to bring suit in their own name under the ESA. Because we did not hold in *Palila IV* that animals have standing to sue in their own names under the ESA, we address that question as a matter of first impression here.

Das Gericht weist zwar darauf, dass Tieren in der Verfassung nicht ausdrücklich die Möglichkeit zur Klage versagt ist.<sup>156</sup>

---

<sup>156</sup> In diesem Zusammenhang werden die Kommentare von Sunstein (2000) und Burke (2004) genannt: Sunstein diskutiert die Frage, ob Tiere zukünftig in ihrem eigenen Namen eine Klage vorbringen könnten, folgendermaßen: „The central problem with this objection is that Congress is frequently permitted to create juridical persons and to allow them to bring suit in their own right. Corporations are the most obvious example. But plaintiffs need not be or be expressly labeled persons, juridical or otherwise, and legal rights are also given to trusts, municipalities, partnerships, and even ships. In an era in which slaves were not considered persons or citizens, it was entirely acceptable to allow actions to be brought by slaves. The fact that slaves did not count as persons was no barrier to the suit. In particular, slaves were allowed to bring suit, often through a white guardian or "next friend," to challenge unjust servitude. A similar understanding seems to underlie the many cases in which animals or species are listed as named plaintiffs. I have suggested that this is a misinterpretation of the relevant statutes, but it is perfectly acceptable as an understanding of the Constitution. In the same way, Congress might say that animals at risk of injury or mistreatment have a right to bring suit in their own name. Indeed, it would be acceptable for Congress to conclude that a work of art, a river, or a building should be allowed to count as a plaintiff or a defendant, and authorize human beings to represent them to protect their interests. So long as the named plaintiff would suffer injury in fact, the action should be constitutionally acceptable. (...) To be sure, the framers anticipated that plaintiffs would ordinarily be human beings. But nothing in the Constitution limits Con-

Article III does not compel the conclusion that a statutorily authorized suit in the name of an animal is not a "case or controversy." As commentators have observed, nothing in the text of Article III explicitly limits the ability to bring a claim in federal court to humans.

Dennoch könne aus der Feststellung, dass Tiere nicht generell kein Standing haben können, nicht automatisch geschlossen werden, dass Tiere als Kläger berechtigt seien. Das Gericht macht deutlich, dass es die Frage, ob Tiere Standing haben oder nicht, nur anhand dessen zu beantworten gedenkt, was eine Basis im positiven Recht besitzt.

It is obvious that an animal cannot function as a plaintiff in the same manner as a juridically competent human being. But we see no reason why Article III prevents Congress from authorizing a suit in the name of an animal, any more than it prevents suits brought in the name of artificial persons such as corporations, partnerships or trusts, and even ships, or of juridically incompetent persons such as infants, juveniles, and mental incompetents.

(...) If Article III does not prevent Congress from granting standing to an animal by statutorily authorizing a suit in its name, the question becomes whether Congress has passed a statute actually doing so. We therefore turn to whether Congress has granted standing to the Cetaceans under the ESA, the MMPA, NEPA, read either on their own, or through the gloss of Section 10(a) of the APA.

In Anlehnung an *Citizens to End Animal Suffering & Exploitation v. New England Aquarium* kommt das Gericht zu dem Ergebnis, dass Tiere nicht in gleicher Weise wie (menschliche) Rechtspersonen ein Recht darauf besitzen, eine Klage vorzubringen, da ihnen aufgrund geltender Gesetze ein derartiges Recht nicht eingeräumt wird. Da Tiere dem gegenwärtigen Rechtsverständnis nach nicht als Personen gelten, können sie nicht in ihrem eigenem Namen klagen, um sich als gefährdete Art selbst zu schützen. Den Walen könne deshalb in diesem Fall kein Standing zuerkannt werden.

Sunstein selbst kommt zu dem Ergebnis: „Animals lack standing as such, simply because no relevant statute confers a cause of action on animals“.<sup>157</sup> Wie insb. das Urteil von *Cetacean Community v. Bush* deutlich macht, sind die weitergehenden Überlegungen von Sunstein und Burke als hypothetisch zu betrachten. Die Texte zeigen gewissermaßen die Möglichkeiten der Gerichte auf, die Bestimmungen des injury-in-fact-tests so zu interpretieren, Standing in Zu-

---

gress' power to give standing to others. The conclusion is that if Congress wants to give animals standing to bring suit to protect their legal interests, it is permitted to do so“ (Sunstein 2000: 1360f). Burke zufolge würden tierische Kläger die Anforderungen des injury-in-fact-test bestehen: „The animal plaintiff, either the population or the individual, is the party directly incurring the injury from the prohibited conduct. A properly conceived action will allege imminent, concrete, particularized, actual harm to the population, the individual, or both. This is the elegance of the animal-suit provision - it directly empowers the entity that bears the injury“ (Burke 2004: 658).

<sup>157</sup> Sunstein 2000: 1359; In vergleichbarer Weise stellt Mendelson (1997) fest, dass Tiere unter dem AWA selbst kein Standing haben (vgl. Gardner 2000).

kunft auch Tieren zuzusprechen. Es entspricht aber derzeit nicht der gängigen Rechtspraxis, dies zu tun.

Bislang wurde Standing für Tiere überwiegend im Rahmen des Gesetzes zum Schutz bedrohter Tierarten (Endangered Species Act) geltend gemacht. Wie das Beispiel „Palila“ zeigt, können Tiere tatsächlich als Kläger akzeptiert werden und in diesem Sinne Standing zugesprochen bekommen. Allerdings wurde das Standing von Tieren nie zugelassen, wenn die beklagte Partei dagegen Einspruch erhoben hat, dass Tieren bzw. einer Tierart Standing zuerkannt werden sollte.<sup>158</sup>

### ***3. Das japanische Tierschutzgesetz***

#### ***3.1 Die Entwicklung der japanischen Tierschutzgesetzgebung***

Bestimmungen zum Tierschutz tauchten in Japan bereits 1888 im ersten modernen Strafgesetzbuch auf, bei dessen Gesetzgebung der von der japanischen Regierung berufene Pariser Jurist Gustave E. Boissonade eine zentrale Rolle spielte.<sup>159</sup> Als Sachverständiger beteiligte sich Boissonade maßgeblich am Ausschuss zur Gesetzesvorbereitung. Durch Art. 422 wurde verboten und unter Strafe gestellt, Rinder und Pferde zu töten, die sich im Besitz von anderen Menschen befinden. Der Schutz von Rindern und Pferden hatte Vorrang, wenn auch in Art. 423 „sonstiges Vieh“ unter rechtlichen Schutz gestellt war.<sup>160</sup> Die Tötung von Vieh war bloß als Verletzung des Eigentumsrechtes definiert.

Der aufkommende Tierschutzgedanke im damaligen Frankreich wurde durch Boissonade in das japanische Recht eingebracht. Seine Gesetzesvorlage stützte sich ideell auf das sog. Grammont-Gesetz von 1850 und erfasste zusätzlich das Töten von Tieren im Sinne von Sittenwidrigkeiten.<sup>161</sup> Die Perspektive ‚Tierquälerei als öffentliches Ärgernis‘ kam 1908 – gleich nach dem Erlass des neuen Strafgesetzes – in der Keisatsuhan shobatsurei (Verordnung zur Bestrafung von Übertretungen) zum Ausdruck (Art. 3 Nr. 14). Danach war auch rohes Misshandeln von Tieren in der Öffentlichkeit verboten.

---

<sup>158</sup> vgl. hierzu: Cetacean Community v. Bush.

<sup>159</sup> vgl. Aoki 2002: 199ff.

<sup>160</sup> Die herausragende Stellung von Rindern und Pferden ist auf die Geschichte der japanischen Landwirtschaft zurückzuführen. Die Viehzucht von anderen Tierarten wie Schweinen, Schafen oder Ziegen wurde lange nicht betrieben. Traditionell wurden Rinder und Pferde weder zum Fleischerwerb noch zur Milchgewinnung gezüchtet, sondern dienten ausschließlich als Arbeitstier im Ackerbau. Im Zuge des Modernisierungsprozesses änderten westliche Gewohnheiten des Fleischessens die japanische Esskultur dramatisch (vgl. Aoki 2002: 202; Miyata 2001: 34).

<sup>161</sup> vgl. Aoki 2002: 204.

In der Nachkriegszeit wurden diese Strafbestimmungen in das Keihanzaihō (Gesetz für kleinere Straftaten) von 1948 übernommen, wobei der Begriff „öffentliches Ärgernis“ im Gesetzestext verschwand (Art. 1 Nr. 21). Zu beachten ist, dass konkrete Beschreibungen über die Art und Weise von Misshandlungen wie „Schlagen, Schinden oder nicht Füttern“ hinzugefügt wurden. Während zuvor lediglich die Tötung von Tieren rechtlich relevant war, rückte mit diesen Verordnungen das Leben der Tiere selbst ins Blickfeld. Während der Vorrang von Rindern und Pferden als schützenswerte Nutztiere beibehalten wurde, blieb die Frage, für welche Tierarten darüber hinaus die rechtlichen Schutzmaßnahmen anzuwenden sind, weiterhin unberührt.<sup>162</sup>

Das erste japanische Tierschutzgesetz wurde am 1.10.1973 mit der Bezeichnung Dōbutsu no hogo oyobi kanri ni kansuru hōritsu (Gesetz über den Schutz und die Verwaltung von Tieren; ab jetzt DōKanhō) verabschiedet.<sup>163</sup> Mit diesem Gesetz wurde erstmals in Japan eine einheitliche Rechtsnorm festgelegt, die dezidiert die Frage des Tierschutzes regulierte.<sup>164</sup>

Die Grundrichtung des heutigen Tierschutzgesetzes wurde bereits im DōKanhō von 1973 angelegt.<sup>165</sup> Wie in der Zweckbestimmung (Art. 1) hervorgeht, verfolgte das Gesetz zwei Hauptzwecke: Zum einen sollten tiergerechte Normen wie das Verbot von Tiermisshandlungen „den Dōbutsu aigo no kifū [Geist des Tierschutzes] etablieren und damit zur Pflege der friedlichen Gesinnung des Volks beitragen“; zum anderen zielte das Gesetz darauf ab, „durch die rechtlich geforderte Verwaltung der Tiere, von ihnen verursachte Körper- und Eigentumsverletzungen an Menschen zu verhindern“. Art. 4 verpflichtete die Tierhalter zu

---

<sup>162</sup> Es fehlte außerdem an Äußerungen zur Verantwortung der Tierhalter sowie der behördlichen Verwaltung (vgl. Katayama 1974: 59).

<sup>163</sup> Auf der englischen Homepage des japanischen Umweltministeriums ist lediglich der Titel „Law concerning the Protection and Control of Animals“ angegeben (URL: <http://www.env.go.jp/en/laws/>). Eine amtlich erstellte englische Übersetzung, sowohl der alten als auch der neueren Tierschutzgesetze, ist bis heute nicht erschienen. Inoffizielle englische Übersetzungen der geänderten Fassung von 1999 sind beispielsweise bei einigen Tierschutzvereinen oder universitären Instituten online vorhanden (siehe unten im Anhang). Alle in diesem Aufsatz herangezogene Gesetzestexte sowie Zitate aus den japanischen Literaturen wird von den Autoren selbst übersetzt.

<sup>164</sup> Die Darstellung bezieht sich hier ausschließlich auf das Recht des modernen Japan nach der Meiji-Restauration. Das heißt allerdings nicht, dass es davor keine rechtlichen Maßnahmen zum Schutz der Tiere gab. Beispielsweise setzte sich in der Edo-Zeit der fünfte Shōgun Tokugawa Tsunayoshi stark für den Tierschutz ein, besonders gegen das allgemein übliche Töten streunender Hunde. Durch dessen Verordnungen „Shōruī awaremi no rei“ aus dem Jahr 1687 wurde das Töten sämtlicher Tiere bei drastischen Strafen verboten. Außerdem ließ er im damaligen Tokio Tierheime für Hunde einrichten. Nach Tsunayoshis Tod wurden die Vorschriften seiner Tierschutzpolitik größtenteils abgeschafft (vgl. dazu Tsukamoto 1993; Yamamura 1998: 101ff).

<sup>165</sup> vgl. Aoki 2004: 179.

einer tiergerechten Haltung und Pflege, um die Gesundheit und Sicherheit von Tieren zu gewährleisten. Gleichzeitig wurde eine sorgsame Kontrolle über eigene Tiere gefordert, um sicherzustellen, dass sie anderen Menschen keinen Schaden zufügen. Um die angemessene Pflege und einen allgemein sittlichen Umgang mit Tieren weitgehend durchzusetzen, wurde durch Art. 3 ein jährliches Lernprogramm, das sog. Dōbutsu aigo shūkan (Tierschutzwoche; 20. bis 26. September) begründet. Während dieses Zeitraums sollen die Behörden auf sowohl staatlicher als auch lokaler Ebenen entsprechende Veranstaltungen durchführen.

Als Grundsatz bestimmte Art. 2 des DōKanhō, dass „niemand Tiere ohne triftigen Grund töten, schädigen oder quälen darf“. In Art. 13 § 2 wurde zudem die Kategorie von Hogo dōbutsu (zu schützende Tiere) formuliert: „Rinder, Pferde, Schweine, Wollschafe, Ziegen, Hunde, Katzen, domestizierte Kaninchen, Hühner, domestizierte Tauben, Ente (Nr. 1); darüber hinaus alle Säugetiere und Vögel, die von Menschen gehalten werden (Nr. 2)“.<sup>166</sup> Darauf Bezug nehmend untersagte § 1 rohes Misshandeln sowie das Aussetzen von Hogo dōbutsu.<sup>167</sup> Die erste Auflistung betrifft diejenigen Tierarten, die in Japan – zumindest bis zum damaligen Zeitpunkt – üblicherweise als Haustier bzw. landwirtschaftliches Nutztier galten. Maßgeblich war allein die soziokulturelle Nähe der Tiere zum Menschen.<sup>168</sup> Sämtliche Tiere in der wilden Natur waren von vornherein vom Schutz des DōKanhō ausgeschlossen, weil sie prinzipiell im Bereich der Naturschutzgesetze wie Chōjū hogo oyobi shuryō ni kansuru hōritsu (Gesetz über den Schutz und die Jagd von wilden Vögeln und Vierbeinern; ab hier Chōjū Hogohō) von 1918, Bunkazai hogohō (Gesetz über den Schutz von Kulturgütern) von 1950 behandelt wurden.

Bestimmte Verwendungen von Tieren wurden ohne Einschränkung zugelassen, selbst wenn sie unter dem Terminus der Hogo dōbutsu fielen. Wie der Bericht über die parlamentarischen Diskussionen zur Gesetzgebung deutlich macht, wurden kulturelle Veranstaltungen wie Hunde- und Stierkampf, die in einigen Regionen eine lange Tradition haben, als „historische Gebräuche“ von der Definition der Tiermisshandlungen ausgeschlossen.<sup>169</sup> Über diese Begründung hinaus wurde dabei die Bedeutung der Nutzung in diesen Bereichen im Sinne von

---

<sup>166</sup> Die Definition der Hogo dōbutsu wurde später je nach Nutzen der Tiere weiter differenziert: Aigan dōbutsu (Haustier), Tenji dōbutsu (Ausstellungstier), Jikken dōbutsu (Versuchstier) und Sangyō dōbutsu (Wirtschaftstier). Weiter zu den einzelnen Unterkategorien, vgl. Harada 1984: 532f.

<sup>167</sup> Dabei blieb unerwähnt, ob die in Art. 13 strafgesetzlich artikulierte Differenzierung der Tierarten auch für andere Gesetzestexte Geltung haben sollte. Auf diese zweideutigen Begriffsbestimmungen wird mehrfach hingewiesen (so etwa Hayashi 1974: 107).

<sup>168</sup> vgl. Harada 1984: 531f.

<sup>169</sup> vgl. Aoki 2002: 207ff.

Veredelung der Tierrassen betont.<sup>170</sup> Tiere in Zoos oder Zirkussen waren ebenso von dieser Regulierung ausgenommen. In Art. 10 wurde die Minimierung des Schmerzes bei „unvermeidbarer Tötung von Tieren“ gefordert, freilich ohne dass die Methode der Tötung konkret formuliert wurde. Diese Vorschrift betrifft – dem Juristen Harada zufolge – nicht die Tötung von Tieren zu wirtschaftlichen Zwecken, etwa zum Nahrungserwerb; Viehschlachtung, Fischfang usw. waren weiterhin ohne Beschränkung zugelassen.<sup>171</sup>

In Art. 11 waren Normen formuliert, die unmittelbar die Problematik der Tierversuche betrafen.<sup>172</sup> Nach § 1 und 2 Art. 11 soll der Schmerz möglichst reduziert werden, wenn ein Tier zu wissenschaftlichen Zwecken – in Lehre, Forschung oder Medikamentenproduktion usw. – verwendet bzw. getötet werden muss. Die 1980 vom Premier herausgegebenen Richtlinien ergänzten diese Vorschriften und spezifizierten die Kriterien über die Haltung und Pflege von Versuchstieren. Während sie genauere methodische Maßstäbe und Empfehlungen gaben, um artgerechte Lebensbedingungen und das Wohlbefinden der Tiere vor und nach dem Experiment zu sichern, ging es dabei nach wie vor nicht darum, den Schmerz grundsätzlich zu vermeiden, sondern diesen lediglich zu minimieren. Darüber hinaus sollten die tierrechtlichen Bestimmungen nicht die Durchführung der notwendigen Forschungsaufgaben behindern. Allein die hier implizierte Priorität der Wissenschaft rechtfertigte schließlich alle Versuche; d.h. solange sie einem Forschungszweck dient, wurde jedwede Verwendung von Tieren im Labor ohne weiteres erlaubt. Dieser Grundsatz galt auch für solche Konfliktfälle, in denen Tiere, die unter den Schutz des DōKanhō fallen, zum Einsatz kommen.<sup>173</sup> In dieser Hinsicht ist von besonderer Relevanz, dass durch die Selbstkontrolle seitens der praktizierenden Wissenschaftler seit Mitte der 1980er Jahre – insbesondere unter der Führung der Japanese Association for Laboratory Animal (JALAS) – ‚allgemein westliche‘ Normen in Fragen der tiergerechten Haltung und Pflege von Versuchstieren zunehmend implementiert wurden.<sup>174</sup>

---

<sup>170</sup> vgl. Harada 1984: 539f. Der japanische Stierkampf lasse sich nach Haradas Ansicht von anderen Stierkämpfen deutlich unterscheiden, denn es handelt sich dabei um einen instinktmäßigen Kampf zwischen zwei Tieren, ohne dass sie am Ende getötet werden. Die Veranstaltung finde zudem nicht einfach als ein sportlicher Wettkampf statt, sondern im Sinne einer Ausstellung von Landprodukten, da das Ergebnis des Ringens der Tiere auch in der darauf folgenden Versteigerung wichtig sei. Daher sollte die Bedeutung für die Zuchtwahl seiner Meinung nach mitberücksichtigt werden.

<sup>171</sup> vgl. Harada 1984: 537.

<sup>172</sup> Dieser Artikel war von entscheidender Relevanz, insofern im japanischen Recht – wie Aoki hervorhebt – bis zu diesem Zeitpunkt keine Regelungen über Tierversuche existent waren (Aoki 2004: 204ff).

<sup>173</sup> vgl. Aoki 2004: 204ff.

<sup>174</sup> vgl. JALAS 1987; Miyata 2001: 31.

Nach Art. 7 § 1 waren die lokalen Behörden aus sicherheitstechnischen und hygienischen Gründen dazu verpflichtet, ausgesetzte Hunde und Katzen in Obhut zu nehmen.<sup>175</sup> Diese Vorschrift hatte schwerwiegende Probleme zur Folge. Denn die Tierbesitzer konnten, wenn sie ihrer Tiere überdrüssig waren, sich jeder Zeit ihrer Hunde bzw. Katzen entledigen, ohne dafür rechtlich sanktioniert zu werden. Von diesem Recht wurde zahlreich Gebrauch gemacht, was zu einem massiven Anstieg ausgesetzter Tiere führte. 1974 nahmen die behördlichen Tierlager insgesamt ca. 560.000 Hunde und 63.000 Katzen auf, wobei die meisten dieser Tiere letztlich getötet wurden.<sup>176</sup> Außerdem wurden einige Tiere verschiedenen Forschungsinstituten, Pharmazieunternehmen oder Krankenhäusern in zunehmendem Maße verkauft oder übergeben.<sup>177</sup> Lange Zeit wurde die Weitergabe von herrenlosen Haustieren nicht thematisiert.<sup>178</sup>

Eine ähnliche Problemlage betrifft auch einheimische Makaken (*Macaca fuscata*), die nicht unter den Schutz des DōKanhō fallen. Sie werden im Rahmen des oben genannten Chōjū Hogohō geschützt, das seit 1948 deren Jagd verbietet. Das Jagdverbot wurde allerdings nicht konsequent durchgesetzt. Dank der Schutzmaßnahmen und Fütterung haben sich die wilden Makaken mittlerweile stark vermehrt, so dass ihre Beseitigung – z.B. zum Schutz des Obstbaus – oft amtlich genehmigt wird.<sup>179</sup> Teile dieser gefangenen Makaken wurde für Experimente in der neuronalen Hirnforschung genutzt, bis das Umweltministerium 1999 angesichts steigender Kritik in der Öffentlichkeit die Verwendung von wilden Tieren in der medizinischen Forschung untersagte.<sup>180</sup>

Schon vor dem DōKanhō gab es zwar Bemühungen, ein allgemeines Tierschutzgesetz in Japan zu etablieren. Insbesondere seit Mitte der 1960er Jahre versuchten mehrere japanische Tierschutzorganisationen und der Tierärzterein diesbezüglich aktiv auf die Politik einzu-

---

<sup>175</sup> Bereits im Kyōkenbyō yobōhō (Gesetz zur Vorbeugung von Tollwut) von 1950 gab es eine gleiche Vorschrift für die amtliche Übernahme von Hunden, die durch diesen Artikel abgelöst wurde (vgl. Hayashi 1974: 106).

<sup>176</sup> vgl. Dōbutsu Aigo Kanrihō Kenkyūkai 2001: 104. Der Begriff des Tierheims hat sich zudem in Japan bislang nicht grundsätzlich eingebürgert. Für die öffentlich betriebenen Einrichtungen für ausgesetzte Haustiere wird heute in der Regel noch der Ausdruck „Shūyōjo“ (Lager) benutzt. Es hängt wohl damit zusammen, dass ihre eigentliche Funktion darin besteht, die aufgenommenen Tiere aus der Öffentlichkeit zu beseitigen, nicht ihnen ein neues Obdach zu gewähren, vgl. dazu weiter Aoki 2004: 192ff.

<sup>177</sup> In vielen Städten wurde diese Maßnahme bereits früher ergriffen. 1961 schloss z.B. die Tokioter Stadtverwaltung mit 48 Organisationen einen offiziellen Vertrag und überantwortete ihnen insgesamt 1.306 Hunde (vgl. Imagawa 1996: 174ff).

<sup>178</sup> vgl. Aoki 2004: 208.

<sup>179</sup> 1998 wurden z.B. mehr als 10.000 Makaken gefangen (vgl. Nogami 2003: 67).

<sup>180</sup> vgl. Aoki 2004: 213.

wirken. Sie reichten wiederholt Gesetzesvorlagen im Parlament ein, die aber letztlich zurückgewiesen wurden.<sup>181</sup>

Entscheidend für die Annahme des Gesetzes von 1973 war die zunehmende internationale Kritik an der Rückständigkeit des japanischen Tierschutzes.<sup>182</sup> Diese war ausgelöst worden durch einen Bericht über die Versorgungssituation in den öffentlichen Lagern für herrenlose Hunde.<sup>183</sup> Der Druck aus dem Ausland führte zu einem politischen Klima, das eine schnelle Gesetzgebung im Tierschutz begünstigte. Im Mittelpunkt der Debatte stand allerdings eher der Gedanke, Japan gelte ohne Tierschutzrecht als ein zivilisatorisch unterentwickeltes Land, während wesentliche Punkte in Fragen der tiergerechten Haltung und Pflege keine besondere Beachtung fanden.<sup>184</sup> Das ohne gründliche Debatte verabschiedete Gesetz bestand lediglich aus insgesamt 13 Artikeln und besaß noch eine grobe Struktur.<sup>185</sup> Die darin enthaltenen Vorschriften enthielten zudem – abgesehen von Art. 13 – keine genauen Angaben darüber, wie das Gesetz durchgesetzt werden sollte. Wie bald nach dessen Erlass kritisiert wurde, fehlte es dem ersten Tierschutzgesetz noch an Durchsetzbarkeit.<sup>186</sup>

Seit Mitte der 1990er Jahre stand das Gesetz von 1973 unter zunehmender Kritik aus großen Teilen der Öffentlichkeit. Zu dessen Überarbeitung gab vor allem ein Kinderserienmord, der 1997 wegen dessen Grausamkeit das ganze Land erschreckte, einen wesentlichen Impuls. Die Tatsache, dass der Täter, der damals noch 14 Jahre alt war, vor der Mordtat auch viele Katzen und Tauben brutal getötet hatte, führte zu einem massiven Diskurs.<sup>187</sup> 1999 wurde das alte Gesetz weitgreifend reformiert und umbenannt: *Dōbutsu no aigo oyobi kanri ni kansuru hōritsu* (Gesetz über die humane Behandlung und die Verwaltung von Tieren; ab jetzt *DōAihō*). Neuerungen waren nicht nur, dass der Gesetzestext von 13 auf 31 Artikel ausgeweitet wurde. Mit dem Begriff der *aigo* (humaner Behandlung), der den Terminus *hogo* (Schutz) des alten Gesetzstitels ersetzt, wollte der Gesetzgeber schon in der Namensgebung die

---

<sup>181</sup> vgl. Miyata 2001: 29.

<sup>182</sup> vgl. Aoki 2002: 206ff; Hayashi 1974: 104f; Miyata 2001: 30.

<sup>183</sup> 1969 wurde äußerst kritisch in der britischen Boulevardzeitschrift *The People* über den massenhaften Fang sowie die Tötung von herrenlosen Hunden berichtet. Dies wurde im damaligen Japan generell als übertrieben empfunden (vgl. Miyata 2001: 30; Imagawa 1996: 169ff).

<sup>184</sup> vgl. Aoki 2002: 204ff; Miyata 2001: 30.

<sup>185</sup> vgl. Yoshida 2003: 15f.

<sup>186</sup> In der Tat fand die praktische Anwendung des Gesetzes bis zur Reform selten statt. Beispielsweise gab es kaum Anklagen wegen Tiermisshandlung (vgl. Aoki 2002: 226ff).

<sup>187</sup> vgl. *Dōbutsu Aigo Kanrihō Kenkyūkai* 2001: 5f; Miyata 2001: 32. Weiter zum Diskurs im Gesetzgebungsverfahren, siehe die Darstellung im folgenden Kapitel.



Zielvorstellung des Gesetzes explizit zum Ausdruck bringen, um in Japan die Grundlage für eine Tierschutzethik zu etablieren.<sup>188</sup> Die Einführung dieses prägnanten Wortes sollte dazu dienen, das Bewusstsein zu fördern, durch das Tiere nicht mehr als Sache, sondern als Mitbewesen angesehen werden.<sup>189</sup> Der Grundsatz in Art. 2 wurde entsprechend erweitert, und zwar mit der Forderung, „sich der Tatsache, dass Tiere auch Lebewesen sind, bewusst zu werden“ und „auf das Zusammenleben von Mensch und Tier Rücksicht zu nehmen“. Die Definition von „Tier als Lebewesen“ wurde im Wortlaut des Art. 4 noch einmal akzentuiert. Nicht zu übersehen ist, dass es sich hierbei in erster Linie um die Verbesserung des Schutzes von typischen Haustieren – d.h. von Hunden und Katzen – handelte.<sup>190</sup> Inzwischen hat sich die soziale Bedeutung der Tierhaltung in starkem Maße geändert: Seit dem sog. Pet-Boom der 1980er Jahren stieg die Anzahl von Tieren im Haushalt enorm; infolge der fortlaufenden Urbanisierung und der demographischen Alterung der Gesellschaft gewann der Stellenwert, den Kuschel- bzw. Schoßtiere im japanischen Alltagsleben einnehmen, immer mehr an Bedeutung.<sup>191</sup> Beispielsweise werden Hunde tendenziell nicht länger nur als Wachhunde gehalten, sondern oft wie ein Familienmitglied behandelt. Um dem Wertewandel des Mensch-Tier-Verhältnisses Rechnung zu tragen<sup>192</sup>, waren im neuen Gesetz detaillierte Normen für die schonende Haltung und tiergerechte Pflege von Haustieren beschrieben. Außerdem benannte Art. 27 § 4 den Begriff der zu schützenden Tiere in „Aigo dōbutsu“ um und fügte der Liste Reptilien zu. Diese Ausdehnung hing insbesondere mit dem drastischen Anstieg von

---

<sup>188</sup> Vg. Aoki 2002: 219f. Das japanische Wort „aigo“ lässt sich schwer übersetzen. Über den einfachen Schutz hinaus, schließt es damit zusammenhängende positive Emotionen ein; im Kontext des Tierschutzes heißt es etwa ‚liebvolle Fürsorge für Tiere‘. Der Veterinär Miyata argumentiert, dass mit dieser Titelauswahl das Gewicht des Schutzes von Haustieren artikuliert wird. Seiner Ansicht nach legt „aigo“ besonders die Vorstellung von Haustieren als gleichwertige Lebenspartner nahe, während der Ausdruck „hogo“ üblicherweise im Rahmen von Umweltschutz oder Schutz von wilden Tieren Verwendung findet. (vgl. Miyata 2001: 32; hierzu auch Dōbutsu Aigo Kanrihō Kenkyūkai 2001: 36f). Aoki weist darauf hin, dass die verfassungsmäßig gesicherte Gewissensfreiheit der einzelnen Individuen verletzt werden könnte, wenn durch solch eine gefühlsbetonte Implikation gefordert würde, Tiere zu lieben. (vgl. Aoki 2002: 219f). Den prekären Begriff „aigo“ wird im zweiten Kapitel genauer diskutieren.

<sup>189</sup> vgl. Miyata 2001: 32. Dem modernen japanischen Recht liegt die Dichotomie von Person und Sache zugrunde. Nach diesem Prinzip galten und gelten Tiere als Sachen. Um mögliche Unstimmigkeiten mit den anderen Gesetzen zu vermeiden, wurde im Wortlaut nicht klar definiert, dass Tiere keine Sachen sind. (vgl. Dōbutsu Aigo Kanrihō Kenkyūkai 2001: 11).

<sup>190</sup> vgl. Aoki 2002: 214.

<sup>191</sup> vgl. Dōbutsu Aigo Kanrihō Kenkyūkai 2001: 4f; Utsunomiya 1999: 15ff.

<sup>192</sup> vgl. Yoshida 2003: 21f; derartige Intention des Gesetzgebers war u.a. in einer Formulierung der Zusatzbestimmung (Art. 2, Nr. 2) betont.

exotischen Tierarten, wie Krokodilen oder Pythons, die als Haustier gehalten werden, zusammen.<sup>193</sup>

Besondere Betonung lag auf der Forderung in Bezug auf die Erfüllung der tierhalterischen Pflichten – einschließlich der ordnungsgemäßen Kontrolle der Fortpflanzung sowie Sterilisation der Tiere. Zudem wurde erstmalig eine Meldepflicht für Tierhändler festgelegt (Art. 8 § 1). Diese Maßnahme betraf grundsätzlich alle Tierhändler, freilich mit der Beschränkung auf den Handel mit Säugetieren, Vögeln sowie Reptilien. Landwirtschaftliche Viehzucht sowie Haltung derjenigen Tiere, die zum Forschungszweck bzw. zur pharmazeutischen Produktion verwendet werden, waren von der Regulierung explizit ausgeschlossen. Parallel zur Gewichtung der Verantwortung von Tierhaltern und Tierhändlern wurden die Befugnisse der sowohl staatlichen wie auch lokalen Behörden verstärkt. Die praktische Überwachung und Verwaltung fiel aber weniger in die Zuständigkeit des Umweltministeriums. Die Einzelheiten der behördlichen Aufsicht wurden vielmehr der lokalen Selbstverwaltung überlassen. Hierbei wurden die Gouverneure bzw. Bürgermeister bevollmächtigt, je nach ortsspezifischem Bedürfnis Verordnungen über die private Tierhaltung sowie gewerblichen Tierhandel zu erlassen und entsprechende Verwaltungsrichtlinien durchzusetzen (Art. 7; Art. 11 § 2). Falls – besonders aus Sicherheitsgründen – die Notwendigkeit besteht, dürfen sie außerdem ein Inspektionsprogramm in den Einrichtungen einführen (Art. 16; Art. 13 § 1). Um eine angemessene Aufsicht über die humane Behandlung von Tieren zu gewährleisten, enthielt es außerdem die Bestimmungen über die Einrichtung eines Tierschutzausschusses in den lokalen Behörden (Art. 22) und die Berufung von veterinärmedizinisch ausgebildeten Tierschutzbeauftragten (Art. 17 § 1 und 2).

Zu den wichtigsten Veränderungen der Gesetzesänderung im Jahre 1999 gehörte die Verschärfung der Bestrafung (Art. 27). Tötung der Aigo dōbutsu ohne vernünftigen Grund wurde durch Androhung von Freiheitsstrafen (bzw. hohen Geldstrafen) verboten, was es im Gesetz von 1973 nicht gab; die Geldstrafen bei Tiermisshandlungen wurden verzehnfacht.<sup>194</sup> Nach dem Bericht über den Beschluss der Kommission zur Erneuerung der Tierschutzgesetzgebung vom 21.5.1999 wollte der Gesetzgeber damit die Durchsetzbarkeit des Gesetzes steigern und auf diese Weise die humanen Normen für die Behandlung von Tieren weitgehend be-

---

<sup>193</sup> vgl. Aoki 2004: 186f.

<sup>194</sup> Für das japanische Recht war die Straferhöhung in einem derartigen Ausmaß beispiellos. Das maximale Strafmaß von einem Jahr Haft glich außerdem dem Niveau der Strafe, die im geltenden allgemeinen Strafrecht (Art. 217) für die Aussetzung der menschlichen Protégé wie Schwerbehinderten angewendet wird. Laut Aoki sei diese rechtliche Maßnahme sogar als „ein kulturelles Experiment“ anzusehen (Aoki 2004: 186).

wirken.<sup>195</sup> Darüber hinaus war in Art. 27 § 2 die Tiermisshandlung zum ersten Mal beispielhaft definiert als „diejenige Tat, ohne rationalen Grund die Fütterung oder Wasserversorgung der Tiere abzustellen und sie dadurch zu schwächen“. Zugleich unterschied das neue Gesetz das unbegründete Aussetzen der Tiere deutlich von der Tiermisshandlung und fasste dies als eine Straftat (Art. 27 § 3).

In Art. 2 der Zusatzbestimmung wurde ergänzt, dass „die Regierung dazu verpflichtet ist, nach Inkraftsetzung des Gesetzes in der Zeitspanne von ca. 5 Jahren, die aktuelle Problemlage des Tierschutzes – die gängige Anwendung des Gesetzes in den staatlichen und lokalen Verwaltungen berücksichtigend – zu überprüfen“. Und ferner „falls dabei die Notwendigkeit zur Änderung deutlich wird, müssen entsprechende Maßnahmen ergriffen werden“. Im parlamentarischen Zusatzbeschluss zur Gesetzesänderung vom 14.12.1999 waren als Bezugsthemen dazu jene Probleme aufgezählt, nach deren Lösung bei der Anwendung des neuen Gesetzes besonders gestrebt werden soll.

Nr. 6 des Beschlusses betonte zum einen die Pflicht der Tierhalter, eine lebenslange Pflege und Unterbringung der Tiere zu gewährleisten. Zum anderen wurde die bisherige behördliche Übernahme von ausgesetzten Haustieren als Notmaßnahme definiert, die nur vorläufig und ausschließlich für die unvermeidbare Aufgabe der Fürsorgepflicht geleistet wird. An dieser Formulierung wird deutlich, dass die enorme Anzahl von herrenlosen Hunden und Katzen für die lokalen Behörden ein Problem darstellte.<sup>196</sup> Daraufhin wurde in Nr. 7 – im Zusammenhang des Schutzes der Shamisen-Kultur – eine effektive Ausnutzung der ausgesetzten Tiere gefordert, die andernfalls in den Lagern getötet worden wären.<sup>197</sup> D.h., die Verwendung solcher Tiere in der Shamisen-Herstellung wurde aus pragmatischen Gründen implizit legitimiert. An dieser Stelle fand sich allerdings kein Hinweis auf andere Nutzungsmöglichkeiten. Die Versorgung von Forschungseinrichtungen mit Labortieren aus den amtlich betriebenen Tierlagern wurde zu diesem Zusammenhang nicht erwähnt.<sup>198</sup> Bei der Änderung im Jahr 1999 blieben des Weiteren die gesetzlichen Regulierungen über Tierversuche unverändert. Insofern war die praktische Forschung nach wie vor methodisch auf die wissenschafts-

---

<sup>195</sup> vgl. Dōbutsu Aigo Kanrihō Kenkyūkai 2001: 17.

<sup>196</sup> vgl. Aoki 2004: 192ff. 1999 wurden 145.432 Hunde und 275.791 Katzen nur zeitweilig in amtlichen Obhut genommen, und mehr als 99% davon wurden getötet (vgl. Dōbutsu Aigo Kanrihō Kenkyūkai 2001: 105).

<sup>197</sup> Beim Resonanzkörper des traditionellen Saiteninstruments Shamisen wird generell Katzenbauch – manchmal auch Hunderücken – verwendet (vgl. Imagawa 1996: 97f). Die Produktion des Shamisen selbst wurde bei den bisherigen Gesetzgebungen nicht direkt thematisiert.

<sup>198</sup> In den 1980er Jahren wurden jährlich durchschnittlich 68.000 Hunde und 12.000 Katzen an verschiedene Labore übergeben (vgl. Dōbutsu Aigo Kanrihō Kenkyūkai 2001: 105).

intern festgelegten Richtlinie angewiesen, die international geltenden Standards – etwa das sog. ethische Prinzip der 3R (Replacement-Reduction-Refinement) – weitgehend berücksichtigen.<sup>199</sup>

2005 wurde das DōAihō revidiert und in vielen Punkten erweitert, wobei die seit 1973 geltende Grundrichtung beibehalten wurde. Bei der letzten Änderung wurde zunächst die strikte Kontrolle der Tierhändler festgelegt (Art. 10 bis 24). Das derzeit geltende Tierschutzgesetz, das aus insgesamt 50 Artikeln besteht, verlangt von jedem Tierhändler die Lizenzierung sowie Registrierung. Es enthält außerdem die Forderung nach öffentlicher Ausbildung für jene, die für den Betrieb gewerblichen Tierhandels Verantwortung tragen. Darüber hinaus schließt die Regulierung des Tierhandels nun auch diejenigen ein, die keine offiziellen Verkaufsstellen besitzen, sondern etwa über das Internet Haustiere verkaufen. Eine weitere Änderung ist die Pflicht zur Identifizierung der Tiere, die unter die offiziell vorgeschriebene Kategorie von Tokutei dōbutsu (gefährliche bzw. schädliche Tiere) fallen (Art. 26 bis 33). Um Schäden für Menschen vorzubeugen, wurden auf staatlicher Ebene die Normen für Zucht und Haltung vereinheitlicht. Demnach benötigen sämtliche Eigentümer von Tokutei dōbutsu eine amtliche Genehmigung.

Auch die Vorschriften zu den Tierversuchen erfuhren Veränderungen. Der Gesichtspunkt der Erforderlichkeit trat in den Vordergrund. Nach Art. 41 § 1 soll ein Tierversuch nur durchgeführt werden, „wenn die verfolgten wissenschaftlichen Ziele diesen rechtfertigen“. Dazu soll die angemessene Verwendung der Versuchstiere sichergestellt werden, indem die Ersetzbarkeit des Versuchs durch andere Methoden jeweils zur Kenntnis genommen wird. Ferner soll die Reduzierung der verwendeten Tiere erstrebt werden. Nichtsdestotrotz sah das Gesetz weder eine Beschränkung der Versuche noch ein grundsätzliches Verbot von vermeidbaren Tierversuchen vor.

### ***3.2 Zur parlamentarischen und rechtswissenschaftlichen Debatte***

Zur Gesetzgebung des DōKanhō hat es im Parlament kaum Auseinandersetzungen zu den wesentlichen Fragen des Tierschutzes gegeben. Im offiziellen Archiv der beiden Abgeordnetenhäuser findet man nur an wenigen Stellen ausgiebige Diskussionen. Generell wird darauf verwiesen, dass die Verabschiedung des ersten Tierschutzgesetzes kaum aufgrund des Einflusses japanischer Tierschutzbewegungen erfolgte; es ist vielmehr anlässlich einer inter-

---

<sup>199</sup> vgl. Matsuda 2004: 301; Nomura 1995.

kulturellen Diskrepanz zustande gekommen.<sup>200</sup> Auch in den Rechtskommentaren überwiegt die Ansicht, dass bei der Entstehung des japanischen Tierschutzrechts der Druck von Außen die tragende Rolle gespielt habe.<sup>201</sup>

Seit der Inkraftsetzung des oben erwähnten *Kyōkenbyō yobōhō* zählte die massenhafte Beseitigung von herrenlosen Hunden zu den tagtäglichen Aufgaben der lokalen Verwaltung. Der Artikel über die japanischen Hundelager, der in *The People* ab 13.4.1969 in drei Folgen erschien, sorgte für großes Aufsehen zunächst in Großbritannien, bald aber auch in weiten Teilen Europas und den USA. Problematisiert wurde hierbei allem voran der Versorgungszustand von gefangenen Hunden, insb. dass sie wie leblose Dinge behandelt wurden. Für die Vielzahl der Japaner schien allerdings die harsche Kritik mit schrillen Bezeichnungen wie „Japan als Hundehölle“ zu diesem Zeitpunkt schwer nachvollziehbar.<sup>202</sup> Als die japanische Zeitung *Asahi* einen darauf bezogenen Bericht (24.4.1969) veröffentlichte, fand dieser bei der Leserschaft wenig Resonanz.<sup>203</sup> Der größte Teil der japanischen Bevölkerung fühlte sich – zumindest auf der persönlichen Ebene – kaum von den Vorwürfen betroffen, da die Praxis der systematischen Jagd und Tötung, wie sie durch die Gesundheitsämter betrieben wurde, der zentrale Gegenstand des kritischen Artikels war.<sup>204</sup>

Trotz des Desinteresses im Inland leistete das medial aufgeheizte Phänomen einen entscheidenden Schub zur Gesetzgebung. Auf die Ärgernisse in Übersee unmittelbaren Bezug nehmend, erteilte das Gesundheitsministerium eine Bittschrift an die lokalen Verwaltungen, in der mehr Rücksichtnahme auf die angemessene Behandlung der Tiere in den Hundelagern sowie Forschungseinrichtungen gefordert wurde.<sup>205</sup> Im Zuge der weltweit erstarkten Bedeutung der ökologischen Bewegung, wie die beginnende internationale Regulierung des Walfangs, kam es zur steigenden Sensibilisierung in Tierschutzfragen, wobei die Rückständigkeit des japanischen Tierschutzes betont wurde.<sup>206</sup> Die wachsende Kritik prägte letztlich auch das Problembewusstsein auf der Seite des Gesetzgebers, wobei der Beweggrund von Regierung und Parlament hauptsächlich darin lag, den bevorstehenden Treffen der Ober-

---

<sup>200</sup> vgl. Imagawa 1996: 169ff; Miyata 2001: 30.

<sup>201</sup> vgl. Aoki 2001: 12; Aoki 2002: 206ff; Aoki 2004: 179; Dōbutsu Aigo Kanrihō Kenkyūkai 2001: 3f; Hayashi 1974: 104f; Yoshida 2003: 12ff.

<sup>202</sup> vgl. Imagawa 1996: 170.

<sup>203</sup> vgl. Imagawa 1996: 170.

<sup>204</sup> vgl. Miyata 2001: 29f.

<sup>205</sup> vgl. Imagawa 1996: 171. Von Bedeutung ist dabei, dass der Begriff von „aigo“ zum ersten Mal in der amtlichen Sprache Verwendung fand.

<sup>206</sup> vgl. Yoshida 2003: 14.

hauptsächlich Japans und Großbritanniens jegliche außenpolitische Hindernisse aus dem Weg zu räumen.<sup>207</sup>

Das DōKanhō hat eine Sonderstellung im japanischen Recht. Dies wird anhand der Verwirrung in Bezug auf die behördliche Zuständigkeit während der Anfertigungsphase der Gesetzesvorlage deutlich.<sup>208</sup> Zuvor waren die rechtlichen Angelegenheiten in Bezug auf Tiere je nach Problemgebiet auf die verschiedenen Zentralbehörden verteilt. (Sämtliche Normen für die Viehzucht regulierte beispielsweise das Ministerium für Landwirtschafts-, Forst- und Seefischereiwesen (MfLFS)). Aufgrund der arbeitsteiligen Organisation standen die einzelnen Ministerien der Gesetzgebung eher passiv entgegen. Da der Schutz von Tieren im Allgemeinen – nach ihrer pragmatischen Arbeitsvorstellung – für den Anwendungsbereich eines Gesetzes zu groß erschien, scheute man sich, dafür Verantwortung zu übernehmen.<sup>209</sup> Nach zahlreichen Diskussionen übernahm das Büro des Premierministers schließlich das Ressort für das erste Tierschutzgesetz.

Der unter dem Einfluss internationaler Kritik beschleunigte Gesetzgebungsprozess bestimmte den Charakter des Gesetzes. Zugunsten einer möglichst schnellen und reibungslosen Anfertigung wurde der praktischen Durchsetzbarkeit des rechtlichen Schutzes von Tieren kaum Beachtung geschenkt. Daraus resultierte eine undifferenzierte Struktur des Gesetzes. In der vergleichenden Analyse mit einigen europäischen Tierschutzgesetzen, die größtenteils aus detaillierten Verbotsparagrafen bestehen, akzentuiert der Kommentar von Harada die äußerst simple Gestalt.<sup>210</sup> Inhaltlich war das Gesetz von 1973 – abgesehen von den strafrechtlichen Bestimmungen in Art. 13 – „in einer Art moralisch belehrender Ansprache an das Volk“ verfasst.<sup>211</sup> Bei den einzelnen Gesetzestexten endeten die Sätze oft mit eher unverbindlichen Ausdrücken wie „Sollen“ oder „Können“.

Mit der Sinnfrage des Grundprinzips, das bis heute im rechtlichen Konstrukt des japanischen Tierschutzes beibehalten wurde, setzte man sich bei Beratungen über die Gesetzesvorlage im Parlament wenig auseinander. Während in den Zielvorstellungen die Notwendigkeit einer artgerechten Haltung und Pflege der Tiere vielfach betont wurde<sup>212</sup>, durchzog die Be-

---

<sup>207</sup> vgl. Yoshida 2003: 14.

<sup>208</sup> vgl. Yoshida 2003: 14.

<sup>209</sup> vgl. Miyata 2001: 30.

<sup>210</sup> vgl. Harada 1984: 537.

<sup>211</sup> Hayashi 1974: 107.

<sup>212</sup> vgl. Protokoll des Ausschuss des Oberhauses für Kabinettsfragen (PAOfK), 71, Nr. 32: 28 [270]; Protokoll des Ausschuss des Unterhauses für Kabinettsfragen (PAUFK), 71, Nr. 44: 27 [148]; Protokoll der Plenarsitzung

hauptung, die zügige Errichtung eines allgemeinen Tierschutzrechtes ‚westlicher Prägung‘ sei als Indiz für eine vermeintlich kultivierte Industrienation unentbehrlich, die einzelnen Diskussionen.<sup>213</sup>

Nicht allein die ideelle Fundierung für den rechtlichen Tierschutz wurde kaum Beachtung geschenkt. Die Mehrzahl von relevanten juristischen Sachfragen – etwa Unstimmigkeiten mit dem Eigentumsrecht der Tierhalter – blieb ebenfalls unberührt. Während der Arbeit an dem Gesetzesentwurf beschäftigten die beratenden Abgeordneten eher praktische Anliegen, wie etwa bestimmte nutzbringende Verwendungsmöglichkeiten von Tieren von den gesetzlichen Regulierungen auszuschließen. Im Ausschuss des Oberhauses für Kabinettsfragen (26.9.1973) gab es z.B. eine Erörterung, die sich unmittelbar mit den traditionellen Veranstaltungen wie Stier- und Hundekämpfen befasste.<sup>214</sup> Bei dieser und anderen Sitzungen ging es den Parlamentariern darum, den tradierten Gebrauch von bestimmten Tieren zu gewährleisten. Solche Fälle wurden von den gesetzlichen Verordnungen ausgenommen. Deren sozio-kulturelles und landwirtschaftliches Gewicht wurden wiederholt unterstrichen, während die Problematisierung tierschutzrechtlicher Fragen, etwa zur Tierquälerei, im Hintergrund stand.<sup>215</sup>

In diesem Zusammenhang wurde auch der Giftnatter-Manguste-Kampf in den südlichen Inselregionen thematisiert.<sup>216</sup> Es wurde vor allem in ökonomischer Hinsicht bestätigt, dass die touristische Zurschaustellung dieses – künstlich herbeigeführten – Gefechtes nicht als Tierquälerei anzusehen sei. Ein zusätzliches Argument zur Legitimierung lautete, dass im Regelfall nicht das Säugetier (Manguste), sondern das Reptil (Giftnatter) beim zwischentierischen Kampf getötet würde, welches nicht unter Schutz des Gesetzes fällt.<sup>217</sup>

Des Weiteren war das Abrichten von Tauben zu Wettbewerbszwecken sowie als Brieftauben, als rein ökonomische Nutzung, von den Strafbestimmungen für Tiermisshandlung ausgenommen. Um begrifflichen Widersprüchen vorzubeugen, wurde in der Verhandlung des

---

des Unterhauses (PPU), 71, Nr. 56: 6 [14]. Sämtliche Angabe der parlamentarischen Protokolle sind aus der Homepage der beiden Abgeordnetenhäuser (URL: <http://kokkai.ndl.go.jp/>) entnommen.

<sup>213</sup> vgl. Aoki 2002: 207ff.

<sup>214</sup> vgl. PAOfK, 71, Nr. 32: 28 [320-321]. Das Ausschussmitglied Ōide, der auf die Legitimationsfrage über solche Tiereinsätze antwortete, betonte dabei selbst die Absicht, seine Argumente für die Vielseitigkeit sowie kulturelle Besonderheit dieser Veranstaltungen im Protokoll zu hinterlassen.

<sup>215</sup> Die Rechtfertigung dieser Art findet man auch in PAUFK, 71, Nr. 44: 28 [151].

<sup>216</sup> vgl. PAOfK, 71, Nr. 32: 28 [317-319]. Insbesondere auf der Insel Amami-Ōshima ist der Kampf zwischen Giftnatter und Manguste als wichtige Touristenattraktion institutionalisiert. Für die Insulaner gilt der Schau seit langem als eine bedeutende wirtschaftliche Ressource.

<sup>217</sup> vgl. PAOfK, 71, Nr. 32: 28 [318].

Ausschusses eigens darauf hingewiesen, dass die Kategorie von Hogo dōbutsu (zu schützende Tierarten) lediglich die „domestizierte Taube“ einschließt.<sup>218</sup>

Nicht zu übersehen ist, dass das DōKanhō zum Teil ein wichtiges Funktionsgebiet des Kyōkenbyō yobōhō übernommen hat. Seit der Entstehung dieses Gesetzes war jedes Gesundheitsamt dazu verpflichtet, nicht registrierte bzw. streunende Hunde auf der Straße einzufangen.<sup>219</sup> Zum Zeitpunkt des ersten Tierschutzrechts hatte man aber Tollwut, die einst ein dauerhaftes Problem im urbanen Raum war, längst überwunden.<sup>220</sup> Zudem beschränkten sich die Probleme mit den Tieren in Großstädten nicht mehr allein auf streunende Hunde. Inzwischen weitete sich der behördliche Dienstbereich in Tierfragen dermaßen aus, dass der verwaltungsrechtliche Rahmen, der im Kyōkenbyō yobōhō gegeben war, für die praktischen Maßnahmen in manchen speziellen Fällen nicht mehr ausreichte. Beispielsweise führte die Zunahme des Aussetzens von anderen Haustieren – insbesondere Katzen – zu Problemen, da hierfür noch kein entsprechendes Recht vorhanden war. Vor diesem Hintergrund nahmen die Forderungen zu, anstelle der mittlerweile wirkungsschwach gewordenen Vorschrift eine neue gesetzliche Basis für die aktuellen Fragen zu schaffen.<sup>221</sup> Unter dem Gesichtspunkt der Kontrolle und Verwaltung von Haustieren war daher das neue Recht – wie Miyata nahe legt – besonders auf der Seite der Behörden sehr zeitgemäß.<sup>222</sup> Die in Art. 7 § 1 vorgeschriebene Aufnahmepflicht sollte aber nicht lediglich zur Beseitigung von herrenlosen Haustieren dienen. Ein weiteres Ziel dieser Bestimmung bestand darin, die freiwillige Meldung zur Übergabe von solchen Tieren zu fördern und damit den behördlichen Aufwand für die Fangaktionen zu mindern.<sup>223</sup>

In funktionaler Hinsicht lagen dem ersten Gesetz zwei gegensätzliche Aspekte zugrunde: Schutz des Tieres und Schutz des Menschen vor Tieren. Für den Gesetzesentwurf maßgeblich war vor allem der zweite Aspekt.<sup>224</sup> Trotz der vorangestellten Leitmotive wie „Achtung des

---

<sup>218</sup> vgl. PAOfK, 71, Nr. 32: 28 [316].

<sup>219</sup> Es war allerdings nicht das allererste Rechtswesen, das die Behörden zur übergreifenden Kontrolle von Hunden verpflichtete. Schon seit der Frühphase der Meiji-Zeit, wo Haushunde üblicherweise noch im Freien gehalten wurden, gab es lokale bzw. staatliche Verordnungen über die private Hundehaltung – zumeist im Zusammenhang mit Fang- und Tötungsbestimmungen gegen die Verbreitung von Tollwut. Die heutige, systematisch durchgeführte Beseitigung von sog. überflüssigen Haustieren ist auf diese lange Geschichte der Bekämpfung von Tollwut zurückzuführen. Dazu weiter Imagawa 1996: 79ff.

<sup>220</sup> Seit 1956 wurden in Japan tollwütige Hunde kaum beobachtet, vgl. Imagawa 1996: 79.

<sup>221</sup> vgl. Hayashi 1974: 104f.

<sup>222</sup> vgl. Miyata 2001: 30.

<sup>223</sup> vgl. Nogami 2003: 14f. Auch auf die Schwierigkeit, die massenhafte Tötung von Hunden und Katzen aus der Perspektive des Schutzes des Tieres zu rechtfertigen, wird oft hingewiesen (vgl. etwa Katayama 1974: 61).

<sup>224</sup> vgl. Katayama 1974: 60f.



Lebens“ oder „Verbot der Misshandlung“ (Art. 1) lag das Gewicht auf präventiven Rechtsmaßnahmen gegen mögliche Schäden an Menschen durch Haustiere. In den Formulierungen der einzelnen Punkte kam vor allem das Gebot zur grundsätzlichen Wahrung des Nutzens für die Menschen zum Ausdruck. Auch die strafrechtliche Definition von Tierquälerei wurde weniger zur Sicherung des Wohlbefindens der Tiere, als vielmehr noch im Sinne der Aufrechterhaltung der guten Sitten verfasst.<sup>225</sup> Das Ziel des Tierschutzes sollte letzten Endes nur in dem Maße durchgesetzt werden, wie die rechtliche Voranstellung des Menschen gesichert blieb.<sup>226</sup>

Ungeachtet dieses Grundsatzes gilt die Gesetzgebung von 1973 als „Wendepunkt in der Geschichte des hiesigen Tierschutzes“.<sup>227</sup> Berücksichtigt man den Sachverhalt, dass es bei den Vorschriften bzw. Verordnungen in den Fragen in Bezug auf Haustiere bis dahin ausschließlich um die Sicherheit und Gesundheit des menschlichen Lebens ging, zeigt sich andererseits eine gravierende Umstellung des Blickwinkels. Zwar lag der wesentliche Akzent weiterhin in der Verwaltung und Kontrolle von Tieren, die als potentielle Gefahr für den Menschen verstanden werden. Die gleichzeitig erlassenden Normen, in denen die Pflicht des Tierhalters zu angemessener Haltung und Pflege von Tieren – wenn auch in wenig striktem Maße – betont wird, waren wiederum qualitativ anders als zuvor.<sup>228</sup>

Die Anforderung des Tierschutzes im Interesse des Tieres fand – zahlreichen Bestrebungen von Tierschützern zum Trotz – erst in den 1990er Jahren weitgehende Anerkennung.<sup>229</sup> Dies resultierte einerseits aus dem grundlegenden Wertewandel in der Tierhaltung: Seit Mitte der 1980er Jahre griff in Japan die Vorstellung von Haustieren als Ersatz eines Lebensgefährten um sich; die für die neue Rolle von Tieren stehende Definition „Companion Animal“ etablierte sich bald im alltäglichen Sprachgebrauch.<sup>230</sup> Zum anderen steigerte sich allmählich

---

<sup>225</sup> vgl. Harada 1984: 528ff.

<sup>226</sup> Dieser Gesichtspunkt findet im Kommentar von Harada besondere Beachtung. Mit Bezug auf die sozial gängigen Normen warnt der Autor davor, dass nur aus sentimental Motiven die rechtliche Stellung der Tiere im Verhältnis zum Menschen zu schnell übergewichtet wird. Die Einführung einer hohen Bestrafung als Abschreckungsmittel sollte seines Erachtens vorbehalten werden (vgl. Harada 1984: insb. 529).

<sup>227</sup> Imagawa 1996: 172.

<sup>228</sup> Zumindest im Sinne, dass damit eine neue rechtliche Grundlage geschaffen wurde, was später auf der Ebene der lokalen Verwaltung zu einigen Aufklärungsakten führte, sei die erste Gesetzgebung nach Miyatas Ansicht schätzenswert (vgl. Miyata 2001: 30).

<sup>229</sup> vgl. Imagawa 1996: 173.

<sup>230</sup> vgl. Utsunomiya 1999: 53. Die Bedeutungszunahme der Tierhaltung im städtischen Haushalt brachte nicht nur die beispiellose Konjunktur im Tierhandel mit sich. Auf die damit zusammenhängende Tendenz der Personi-

die öffentliche Aufmerksamkeit für die Problematik der Tiermisshandlung. Anlässlich von Medienberichten über sich häufende Tierquälereien, deren Art und Weise zuvor unvorstellbar war, kam es dann zu kritischen Betrachtungen des geltenden Gesetzes.<sup>231</sup> Vor allem das darin enthaltene Verbot von Quälerei wurde aufgrund des sanften Strafmaßes als völlig wirkungslos für die Vorbeugung solcher Taten interpretiert.<sup>232</sup> Vor diesem Hintergrund wurde die Reform des alten Gesetzes zu einem politisch bedeutsamen Thema.

Der maßgebliche Auslöser für die Gesetzesänderung war darüber hinaus, wie zuvor dargestellt, der Serienmord durch einen Mittelschüler. Die Nachricht, dass der noch minderjährige Täter oft Kleintiere in seiner Umgebung getötet hatte, zog ein großes Echo in der japanischen Gesellschaft nach sich.<sup>233</sup> Auf den steigenden Druck von Bürgerinitiativen reagierten einige Mitglieder der Regierungspartei LDP. Sie gründeten im Rahmen der partei-internen Abteilung für Umweltfragen das Komitee zur Vorbereitung für die Gesetzesnovellierung. Um fachliche Meinungen in speziellen Fragen des Tierschutzes zur Kenntnis zu berücksichtigen, wurden zu den Anhörungen auch Tierärzte, Tierhändler sowie Zoologen berufen.

Die Diskussion im Komitee dominierte eine Perspektive, die unmittelbar vom obigen Ereignis hergeleitet wurde. Hierbei war die Rede vom vermeintlichen Zusammenhang zwischen dem Menschenmord und der Missachtung des tierischen Lebens: das Quälen von Tieren bedeute die Geringschätzung vom Leben aller möglicher Wesen und führe daher leicht zur Miss-handlung von Menschen.<sup>234</sup> Bereits in der ersten Besprechung (28.1.1998) wurde eine solche

---

fikation von Haustieren folgte auch die Entstehung von diversen spezifischen Geschäften, etwa Kurhäusern oder Bestattungsinstituten für Tiere (vgl. Tsukamoto 1997: 29f; Utsunomiya 1999: 24ff).

<sup>231</sup> Zu den bekanntesten Fällen von Tierquälerei zählt ein Ereignis aus dem Jahr 1995: Eine Wildente wurde mit einem Geschoß aus einem Blasrohr im Rücken aufgefunden. Das noch verletzte Tier avancierte zu einem regel-rechten Medienereignis. Dessen mehrfach missglückte Rettungsaktion wurde im Fernsehen mehrere Monate ausgestrahlt. Zu ähnlichen, ebenso massenmedial wirksamen Fällen, vgl. Aoki 2002: 211f.

<sup>232</sup> vgl. Dōbutsu Aigo Kanrihō Kenkyūkai 2001: 5.

<sup>233</sup> Anders als bei der alten Gesetzgebung wurde das Problem des Tierschutzes nun in den Massenmedien mit hohem Interesse thematisiert. Die Bildung der weitgehend positiven Einstellung für die Gesetzesänderung war durch Appelle im Internet, die meist von kleineren Gruppen von Befürwortern veröffentlicht wurden, begünstigt worden (vgl. Miyata 2001: 31).

<sup>234</sup> Der Gedankengang geht bis auf die in der Meiji-Zeit aufgekommenen Tierschutzbewegungen zurück. Den damaligen Tierschützern, die anfangs aus dem Bereich der Religion – entweder Christentum oder Buddhismus – kamen, erschien jeder, der Tiere qualvoll oder unvernünftig tötet, mit demjenigen vergleichbar, der auch das Leben seines Mitmenschen zu missachten neigt. Und umgekehrt, wer Tiere sorgsam behandelt, schenke auch seinen Mitmenschen Achtung. Von der Entstehungszeit dieser Bewegungen an wurde die Frage des Tierschutzes immer wieder aus diesem Kausalzusammenhang begründet und in enge Verbindung mit der moralischen Erziehung gebracht (vgl. Nakamura 2005: 56ff).

Sicht als zentraler Leitfaden zur Verbesserung des Gesetzes proklamiert. Dafür kennzeichnend war die Äußerung in der Eröffnungsschrift des Komitees, dass man diese Tat hätte vermeiden können, wenn im DōKanhō, das die Tiere wie Sachen ansieht, der Schutz des Lebens von Tieren gefordert gewesen wäre.<sup>235</sup> Auch der Gesetzesentwurf, den der gesamt-japanische Tierärzterein (JVMA) außerhalb des Komitees verfasste, nahm diesen Punkt auf und erklärte die Dringlichkeit der Verbreitung des Tierschutzgedankens aus sozialisatorischer Perspektive.<sup>236</sup>

Entscheidend für die Revision von 1999 war also die bildungspolitische Absicht, mit der institutionellen Durchsetzung des generellen Tierschutzes ein Fundament zur friedlichen lebensbejahenden Gesinnung von Jugendlichen zu schaffen. Aus dem Bewusstsein heraus, Tierquälerei sei ein ernstes Manko an Humanität, entwickelte keine kritische Reflexion über die Stellung der Tiere. Die generelle Fortsetzung der Grundrichtung des alten Gesetzes wurde während des Gesetzgebungsverfahrens nicht infrage gestellt. Aufgrund der Tagesordnung war nur ein kurzes Zeitfenster für Beratungen vorgesehen, so dass die beiden Abgeordneten Häuser den vorgelegten Gesetzesantrag rasant und einstimmig verabschiedet hatten.<sup>237</sup> Kurz davor in einer zwischenparteilichen Absprache wurde beschlossen, verschiedene Themen, die mangels Zeit zurückgestellt worden waren, in Art. 2 der Zusatzbestimmung aufzulisten.<sup>238</sup>

Die partielle Änderung des Gesetzstitels zählt – laut Aoki – zu den bedeutendsten Pointen der Erneuerung.<sup>239</sup> Mit der Einführung des prägnanten Begriffs aigo kommt, seiner Ansicht nach, die normative Intention des Gesetzgebers präzise zum Ausdruck. Auf diese symbolische Weise wird die Kernidee des Gesetzes mit den zugefügten Definitionen wie Rücksichtnahme auf „Ningen to dōbutsu no kyōsei“ (friedliches Zusammenleben von Mensch und Tier) in Einklang gebracht. Der komplexe Wortsinn von aigo wird in manchen Kommentaren im Unterschied zum schlichteren Ausdruck hogo (Schutz) erörtert, der für die Erwähnung des Naturschutzes – z.B. im Sinne der Sicherung des naturgegebenen Lebensraums von wilden Tieren – üblich ist.<sup>240</sup> Nach deren Auslegung handelt es sich bei der Begriffsauswahl um eine

---

<sup>235</sup> vgl. Dōbutsu Aigo Kanrihō Kenkyūkai 2001: 6.

<sup>236</sup> vgl. Dōbutsu Aigo Kanrihō Kenkyūkai 2001: 9ff. Nach dem Bericht von Miyata soll der JVMA auch bei der Formulierung des Gesetzesentwurfs von 1973 eine entscheidende Rolle gespielt haben. Allerdings ist dabei der konkrete Ablauf des Verfahrens nicht dargestellt.

<sup>237</sup> Über die interfraktionell vorbestimmte Gesetzesvorlage fand im Parlament keine Diskussion statt, vgl. Protokoll des Ausschusses des Oberhauses für Landsplanung und Umweltfrage 146, Nr. 5; PPU 146, Nr. 9.

<sup>238</sup> vgl. Dōbutsu Aigo Kanrihō Kenkyūkai 2001: 127.

<sup>239</sup> vgl. Aoki 2001: 12; Aoki 2004: 180ff.

<sup>240</sup> vgl. z.B. Dōbutsu Aigo Kanrihō Kenkyūkai 2001: 37; Miyata 2001: 32.

spezifische Auffassung für die angemessene Tierhaltung, die nicht nur der artgerechte Behandlung und Pflege der Tiere entspricht; zu den wichtigsten Kriterien zählt auch der positiv eingeschätzte Gefühlswert – wie Freundschaft oder Liebe –, der im alltäglichen Umgang mit Tieren hervorgerufen wird.<sup>241</sup> Charakteristisch ist dabei das Verständnis, dass die praktische Umsetzung des idealisierten Tierschutzes nur auf affektiver Grundlage erfolgen soll und kann.<sup>242</sup>

Die Perspektive des Gesetzgebers, die fürsorgliche Haltung von Tieren führe zur entsprechenden Achtung des menschlichen Lebens, wurde im erweiterten Gesetzespassus des Art. 2 „in Anbetracht dessen, dass Tiere auch Lebewesen sind“ noch einmal angedeutet. Im Kommentar von Yoshida wird aber diese moralische Implikation, die sich aus dem Rückschluss an humanitäre Fragen ergibt, kritisiert:<sup>243</sup> Die thematische Überlagerung auf den Bereich der zwischenmenschlichen Ethik sei überflüssig, weil mit dem emotionalen Mehrwert der kritische Blick auf sachliche Probleme des Tierschutzes mehr oder weniger verblasst. Außerdem vertritt er die Meinung, dass der japanische Tierschutz – sowohl auf rechtlicher wie auch auf der mentalen Ebene – noch nicht soweit gereift sei, sich mit progressiven Thematiken, etwa mit der Realisierung von einem vergleichbar dem Menschen zugestandenen Wohlbefinden des Tieres zu befassen.<sup>244</sup>

Aus dem Verbot des unvernünftigen Verletzens und Quälens von Tieren, das auf die Beschreibung als Lebewesen bezogen war, lässt sich die Einsicht in ein menschenähnliches Empfindungsvermögen ablesen – freilich ohne dass dies als ein Kriterium für die Einteilung der Tierarten reflektiert wird.<sup>245</sup> Die allgemeine Anerkennung als leidensfähiges Wesen hatte eine prekäre Doppelstellung des Tieres zur Folge. Tiere hatten weiterhin den Status eines Rechtsobjekts, wurde aber gleichzeitig von den leblosen Dingen unterschieden.<sup>246</sup> Obwohl es im Grundsatz nicht explizit formuliert war, rechtfertigte das Verständnis als ein „eigenartiger Gegenstand, der am Leben ist“ gewissermaßen die praktische Einengung des Eigentumsrechts.<sup>247</sup> Die Handlungsfreiheit in Bezug auf den Umgang mit eigenem Besitz, die im Zivilrecht (Bürgerliches Gesetzbuch Art. 206) vorgeschrieben war, wurde somit nicht mehr voll-

---

<sup>241</sup> vgl. Dōbutsu Aigo Kanrihō Kenkyūkai 2001: 36.

<sup>242</sup> vgl. Dōbutsu Aigo Kanrihō Kenkyūkai 2001: 43f.

<sup>243</sup> vgl. Yoshida 2003: 31f.

<sup>244</sup> vgl. Yoshida 2003: 12ff.

<sup>245</sup> vgl. Yoshida 2003: 33f.

<sup>246</sup> vgl. Yoshida 2003: 35.

<sup>247</sup> Dōbutsu Aigo Kanrihō Kenkyūkai 2001: 38.

ständig gewährleistet.<sup>248</sup> Aus dem Lebensbegriff, der mehr oder weniger mit Einbeziehung einer Leidensfähigkeit verankert wird, erfolgte die Mindestanforderung an die Pflicht eines Tierhalters. Demnach soll den Tieren durch eine artgerechte Haltung vermeidbarer Schmerz oder Schaden erspart werden.

Das zentrale Anliegen des geänderten Gesetzes war weiterhin die Verwaltung der Tiere. Dies war nach menschlichen Bedürfnissen ausgerichtet. Die „Achtung des Zusammenlebens mit Tieren“, die im Grundprinzip (Art. 2) als gesetzgeberische Maxime angegeben war, bedeutete nicht primär die Wahrung des Lebens und Wohlbefindens des Tieres. Für die Legalität der Tiertötung und -verletzung galt einzig das Vorhandensein eines „vernünftigen Grundes“, wobei dessen klarer Beurteilungsmaßstab nach wie vor nicht im Gesetzestext spezifiziert war. Die Frage, welcher konkrete Fall das Kriterium der rationalen Begründung erfüllt, wird bei der juristischen Betrachtung oft mit Rekurs auf allgemeingültige Wertvorstellungen bzw. den sog. gesunden Menschenverstand beantwortet, so dass z.B. das Töten in Notwehr als eindeutig legitim verstanden wird.<sup>249</sup> Ausschlaggebend für die Auslegung ist ferner die Orientierung an dem jeweiligen gesellschaftlichen Nutzen. Dies trifft auf den – beinahe selbstverständlichen – Ausschluss der landwirtschaftlichen Tierverwendung sowie der wissenschaftlichen Tierversuche besonders zu.

Bezüglich des Problems der praktischen Festlegung der Gesetzmäßigkeit kritisiert Yoshida die inkonsequente Rechtslage insofern, dass die definitionischen Merkmale für Tötung wie Quälerei von Tieren – je nach Wertewandel – recht beliebig bestimmt werden können.<sup>250</sup> Es wurde außerdem keine Richtlinie vorgeschrieben, anhand derer zwischen dem regelrechten Tierexperiment und der zu bestrafenden Quälerei deutlich unterschieden werden kann.

Was die Normen für die Bereiche der Tierversuche angeht, wollte der Gesetzgeber keine Änderung unternehmen.<sup>251</sup> An den in der Fassung von 1973 formulierten Bestimmungen wurde vollständig festgehalten (Art. 24). Beibehalten wurde auch deren Verbindung mit den amtlich veröffentlichten Standards, die die Art und Weise der Tierpflege in Forschungs-

---

<sup>248</sup> vgl. Yoshida 2003: 36.

<sup>249</sup> vgl. Dōbutsu Aigo Kanrihō Kenkyūkai 2001: 39.

<sup>250</sup> Im Zusammenhang mit der Strafbestimmung macht er auf ein zusätzliches Problem hinsichtlich der Definition von Tierquälerei aufmerksam. Falls sich dabei ausschließlich auf den Zufügen von Schmerz – ob körperlicher oder psychischer Art – bezogen wird, soll kritisch hinterfragt werden, ob auch die schmerzfreie Tötung des Tieres etwa im Sinne von Sterbehilfe bestraft werden soll (vgl. Yoshida 2003: 119).

<sup>251</sup> Dies wurde in der relativ frühen Phase der Entwurfsfassung entschieden. Im amtlichen Bericht wurde der Beschluss lediglich als Ergebnis des Meinungsaustausches mit den Versorgern und Züchtern von Versuchstieren gefasst begründet. Über den genauen Ablauf dieser Anhörung gibt es keinen weiteren Hinweis (vgl. Dōbutsu Aigo Kanrihō Kenkyūkai 2001: 112).

laboratorien genauer regeln. Entsprechend sollte auch das Töten zu wissenschaftlichen Zwecken nach Maßgabe dieser methodischen Bestimmungen durchgeführt werden. Bei Aoki wird die Durchsetzbarkeit der Regelungen über die Pflege und Nutzung der Versuchstiere skeptisch beurteilt.<sup>252</sup> Es fehle ein institutioneller Kontrollmechanismus, wie eine Anzeigepflicht oder ein entsprechendes Inspektionsprogramm. Die Durchführung der Forschungsvorhaben war den einzelnen Einrichtungen überlassen. Als einen wesentlichen Grund für diesen vorbehaltlosen Rang führt er den Vorrang der Wissenschaft heran, dem zufolge auch in der Frage von Tierversuchen stets die nutzbringende Seite – wie medizinische Innovation oder wissenschaftlicher Erkenntnisgewinn – privilegiert wurde.<sup>253</sup>

Zudem stellte sich die kategoriale Bestimmung des Tieres als schützenswertes Gut als äußerst labil heraus. Während der Ausdruck „Dōbutsu“ (Tier) in Art. 1 & 2 jegliche (nichtmenschlichen) Tierarten einschließt, ist der Anwendungsbereich von einigen Gesetzestexten auf spezifische Tiere bzw. Tierarten beschränkt. Die bei Art. 8 § 1 eingeführte Meldepflicht für den Tierhändler war ausschließlich auf den kommerziellen Handel mit privaten Haustieren bezogen. Der Verkauf auf landwirtschaftlichen Tiermärkten sowie die gewerbliche Züchtung von Versuchstieren wurden ausdrücklich von dieser Regelung ausgenommen.

Die erste Kategorie von Aigo dōbutsu (zu schützende Tiere) (Rinder, Pferde, Schweine, Wollschafe, Ziegen, Hunde, Katzen, domestizierte Kaninchen, Hühner, domestizierte Tauben, Ente) blieb unverändert. In die zweite Kategorie, die bisher Säugetiere und Vögel enthielt, die von Menschen gehalten werden, wurden nun Reptilien aufgenommen (Art. 27 § 4); d.h., auch der Schutz von Reptilien kommt nur dann infrage, wenn sie vom Menschen gehalten werden. Die dabei implizit gezogene Trennlinie zwischen Reptilien und Amphibien beruhte außerdem weder auf zoologischer Systematik noch auf evolutionstheoretischen Erkenntnissen. Wie in der parlamentarischen Begründung des Gesetzesantrages vom 9.12.1999 betont, verfolgte das DōAihō vorwiegend dem Schutz und der Verwaltung von Haustieren.<sup>254</sup> In dieser Grundkonzeption des Gesetzes nahmen die Hunde und Katzen als populäre Haustiere eine herausragende Stellung ein (insb. Art. 18-20).

Bei der Gesetzesänderung von 2005 gab es erstmalig eine umfangreiche Diskussion zwischen den Parlamentariern.<sup>255</sup> In der Umweltkommission des Unterhauses vom 7.6.2005 setzte man

---

<sup>252</sup> vgl. Aoki 2004: 203ff. Dazu auch Nudeshima 2001: 179ff.

<sup>253</sup> vgl. Aoki 2004: 208.

<sup>254</sup> vgl. PPU, 146, Nr. 9: 1 [5].

<sup>255</sup> vgl. Protokoll der Umweltkommission des Unterhauses (PUU), 162, Nr. 14: 5ff [29-39].

sich allem voran intensiv mit ethischen Fragen in Bezug auf Tierversuche auseinander. Bemerkenswert ist, dass anhand der teilweisen Einführung des ethischen Prinzips der 3R, die Durchsetzung des Gedankens des „Dōbutsu fukushi“ (Wohlergehen des Tieres) im parlamentarischen Rahmen eigens erörtert wurde.<sup>256</sup> Mit Bezug auf den verfassungsrechtlichen Rang des Tierschutzes in Deutschland wurden zudem auch Themen, wie die Änderung der eigenen Verfassung, zur Diskussion gestellt. Hierbei kam – insbesondere in Hinblick auf das Zusammenleben mit Tieren – die Frage auf, ob der Begriff „Natur“ nur für den Menschen steht, oder er eher im Sinne eines gesamten Lebensraums aufgefasst werden soll, der den Menschen mit einschließt.<sup>257</sup>

Eine bedeutende Erneuerung der letzten Fassung war – so berichtet der Soziologe Nudeshima – die Umsetzung der behördlichen Befugnisse in wesentlichen Fragen der Tierversuche.<sup>258</sup> Auch die Überwachung der artgerechten Haltung und Pflege von Versuchstieren gehörte nunmehr zu den Aufgaben des Umweltministeriums, das seit 1999 für das Tierschutzgesetz verantwortlich ist. Darüber hinaus waren die Regelungen der Lebens- und Haltungsbedingungen neu zu bestimmen. Parallel dazu fiel die Durchsetzung und Kontrolle von wissenschaftlichen Versuchsanordnungen in die Zuständigkeit des Ministeriums für Bildung, Kultur, Sport, Wissenschaft und Technik. Des Weiteren war für die Versorgung und Zucht von Versuchstieren das MFLFS verantwortlich. Insgesamt stellte sich aber diese Arbeitsteilung zwischen den einzelnen Behörden als eine spezifische Problematik für die gesetzliche Regulierung dar. Gemäß der ausdifferenzierten Aufgabenverteilung werden die Erhaltung, Pflege sowie Nutzung der für Versuchszwecke benötigten Tiere unabhängig voneinander behandelt, ohne in einem vereinheitlichten Rechtsrahmen reguliert zu werden. So fällt z.B. das Experiment innerhalb des Bereichs der Viehzucht aus der Anwendung des Tierschutzgesetzes heraus. Nach dieser Einordnung werden geklonte Rinder in ländlichen Versuchsstätten lediglich als industriell genutzte Tiere angesehen. Deshalb können sie nicht als Versuchstiere geschützt werden, obwohl das Rind im Allgemeinen unter die Schutzbestimmung des DōAihō fällt.

In seiner Kritik am Fehlen einer restriktiven Regulierung von Tierversuchen gibt Nudeshima zu bedenken, dass es sich nicht nur um einen Teilbereich des Tierschutzes handelt, sondern

---

<sup>256</sup> Zur Differenz zwischen den drei für das japanische Tierschutzrecht zentralen Begriffen: „Hogo“, „Aigo“ und „Fukushi“, vgl. Yoshida 2003: 12ff.

<sup>257</sup> vgl. PUU, 162, Nr. 14: 8 [50-51].

<sup>258</sup> vgl. Archiv zum Symposium „Dōbutsu jikken no hō“ (Gesetz über die Tierversuche)

eine weit darüber hinausreichende Problematik enthalten ist.<sup>259</sup> In der thematischen Überlappung trete seiner Ansicht nach eine neue Form von Mensch-Tier-Beziehung auf. Für Bereiche der innovativen Medizin wie der Genforschung, wo auch am Menschenkörper experimentiert wird, gibt es bislang kaum gesetzliche Regelungen. Das Hito ni kansuru kurōn gijutsu tō no kisei ni kansuru hōritsu (Gesetz über die Kontrolle der Klontechnik in Bezug auf den Menschen) von 2001 sah nur eine Einschränkung der Manipulation des Lebens im Labor vor. Der Versuch, einen menschlichen Embryo (befruchtetes Ei) in der Retorte zu klonen, wurde z.B. nicht verboten. Bei der Gesetzgebung gab es keine Tendenz zur ethischen Fundierung der Normen im lebenswissenschaftlichen Bereich. In dieser Hinsicht unangetastet blieb vor allem die Grundnorm zur angewandten Xenotransplantation, die sich noch im experimentalen Stadium befindet. Die Fragen, unter welchen Bedingungen die Verpflanzung tierischer Organe in den Menschen zugelassen werden kann, oder ob Körperteile der Tiere nur als Sachen zu handhaben sind, beantwortet das Gesetz nicht. Das Problem der körperlichen Grenzüberschreitung zwischen Mensch und Tier, macht deutlich, dass die rechtliche Stellung der Tiere auch für die zukünftige Entwicklung der medizinischen Forschung ein bedeutender Faktor ist.

### ***3.3 Rechtskultur in Japan (aus der Perspektive der Comparative Law Studies)***

In der Geschichte des japanischen Rechts blieb das Thema „Tier“ lange Zeit am Rande. Nicht nur innerhalb der Legislative, sondern auch im Bereich der gerichtlichen Rechtspraxis wurden Tiere kaum thematisiert.<sup>260</sup> Für zivil- wie strafrechtliche Auseinandersetzungen, die sich direkt oder indirekt auf Tiere beziehen, liegen nur wenige praktische Beispiele vor.<sup>261</sup> In den Gerichtsurteilen hat es – selbst nach dem Inkrafttreten des Tierschutzgesetzes – kaum eine Inanspruchnahme der Strafbestimmungen gegen Tierquälerei bzw. -misshandlung gegeben.<sup>262</sup> Dies spiegelt sich auch im generellen Mangel an rechtswissenschaftlichen Auseinandersetzungen in Bezug auf Tiere wider. Im bisherigen juristischen Gesamtdiskurs schenkte man diesem Themenkomplex wenig Aufmerksamkeit.<sup>263</sup> Trotz des gestiegenen Interesses der

---

<sup>259</sup> vgl. Nudeshima 2001: insb. 4. Kap.

<sup>260</sup> vgl. Yoshida 2003: 135.

<sup>261</sup> Zu den einzelnen beispielhaften Formularpraxen, vgl. Aoki 2004: Kap. 1-3; Yoshida 2003: 138ff.

<sup>262</sup> vgl. Aoki 2004: 227ff.

<sup>263</sup> In derlei Hinblick gelte Aoki als der einzig prominente Autor, mit seinen zurzeit umfassendsten Überblicksdarstellungen zum dem Thema „Tier im Recht“ in Japan (2002; 2004).



letzten Jahre<sup>264</sup>, herrscht nach wie vor das Paradigma vor, Tiere von den relevanten Bereichen des Rechts von vornherein auszuschließen.<sup>265</sup>

Das japanische Tierschutzrecht weist von Anbeginn an eine Vielzahl spezifischer Charakteristika auf, die auf die besonderen Kulturelemente zurückzuführen sind. In dieser Hinsicht lässt sich die Entwicklungsgeschichte der Tierschutzgesetzgebung Japans – wie Aoki aus der Perspektive der Comparative Law Studies konstatiert – als eine eigenständige Rechtskultur par excellence beschreiben.<sup>266</sup>

Den hierbei verwendeten Begriff „Rechtskultur“ kann man, grob gefasst, in zwei Bedeutungen verstehen: „Kultur im Recht“ und „Kultur über das Recht“.<sup>267</sup> Der erstere meint die im Gesetz eingebettete Kulturwerte und -kodizes, insbesondere bestimmte Weltanschauungen, die in den Verfahren der Gesetzgebung oder den Texten des Gesetzes bedeutsam sind. Die zweite Bedeutung betrifft hingegen die institutionellen Eigenschaften des positiven Rechts, d.h. die historisch bedingte normative Dispositionen, sowie die soziokulturell dominanten Auffassungen des Rechts, auf denen das Justizwesen eines Landes stützt: so etwa Rechtsbewusstsein, Rechtsideologie, Rechtsphilosophie usw. Des Weiteren betrifft dieser Aspekt auch den gesamten Bereich der Rechtspraxis, z.B. auf welche Weise in den administrativen Instanzen mit den bestehenden Gesetzen umgegangen wird, oder wie in einem bestimmten Kulturkreis ein Zivilprozess üblicherweise zu führen ist. Die Rechtskultur, die hier am Beispiel des Tierschutzgesetzes untersucht wird, soll grundsätzlich von Punkt eins der Definition her interpretiert werden. Es geht nämlich um die Einsicht in die kulturelle Spezifik, die jeweils im rechtlichen Artefakt (Gesetz) faktisch verankert sind und sich sozusagen durch dessen Fenster nach außen hin beobachten lässt.<sup>268</sup> Kulturmerkmale, die im japanischen Tierschutzgesetz verkörpert sind, lassen sich – Aoki zufolge – vor allem in einer Vergleichsperspektive zu den europäischen Tierschutzgesetzen herauskristallisieren.<sup>269</sup>

Ein signifikanter Unterschied des japanischen Tierschutzes besteht zunächst in der Bestimmung von schutzbedürftigen Tieren. Wie bereits oben deutlich wurde, handelt es sich dabei prinzipiell um den Schutz von Haustieren, wobei allen voran Hunde und Katzen infrage

---

<sup>264</sup> Als ein Anzeichen zur Änderung dieser Lage, vgl. neulich erschienene Arbeiten über Rechte zum Schutz der Heimtiere, wie Niimi 2001; Hasegawa 2001; Hori et al. 1997; Tsubaki 2001; Yoshida 2000; Yoshii 2001.

<sup>265</sup> vgl. Aoki 2002: 236.

<sup>266</sup> vgl. Aoki 2002: 18ff.

<sup>267</sup> vgl. Aoki 2001: 11; Aoki 2002: 19f.

<sup>268</sup> Das Vorgehen ist an Aokis rechtshermeneutische Methode orientiert. Zur Herangehensweise der Comparative Law Studies, vgl. Aoki 2002: insb. Kap. I, 3; Aoki 2005: 189ff.

<sup>269</sup> vgl. Aoki 2002: 18.

kommen. Entscheidend ist, ob die Tiere in alltäglicher Gegenwart, insbesondere in der städtischen Lebenssphäre dem Menschen nahe stehen. Dies zeigt sich deutlich anhand des relativ späteren Einschlusses von Reptilien in die gesetzlichen Schutzbestimmungen, und zwar nur, solange sie in menschlichem Besitz sind. Es handelte sich dabei weniger um eine Erweiterung zu schützender Tierarten; vielmehr war diese selektive Entscheidung des Gesetzgebers aus bloßer Rücksichtnahme auf diesen Trend der privaten Tierhaltung erfolgt. (Die Auswahl der schützenswerten Tiere ist weder der evolutionstheoretischen Systematik noch ethologisch belegten Erkenntnissen verpflichtet, wie dies beispielsweise in Deutschland der Fall ist.)

Der Begriff Schutzbedürftigkeit beruht allerdings nicht allein auf der lebensweltlichen Nähe zum Menschen. Im Zentrum steht die emotionale Bindung des Menschen zu Tieren, die sich aus dem häufigen Miteinander ergibt. Die zu schützenden Tiere sind im Grunde als solche Gegenüber definiert, denen man aufgrund des tagtäglichen Zusammenlebens oft positive Gefühlswerte (Liebe) zuerkennt. Als noch wichtiger wird der Zusammenhang des Tierschutzes mit Erziehung und Moralvorstellung beurteilt: Tierquälerei könne leicht in eine generelle Missachtung des Lebens münden und bedeute daher ein Risiko für die (menschliche) Gesellschaft. Diese Absicht drückt sich am stärksten in der Wortauswahl „aigo“ aus.<sup>270</sup> Das DōAihō (DōKanhō) versteht sich als ein Rechtsmittel, mit dem man – nach Bezeichnung von Miyata – das „Problem der Seele“ behandelt.<sup>271</sup> Dieser Ausrichtung des Gesetzes im Sinne der Erziehung des Gefühls steht die ethische Untermauerung eines umfassenden Tierschutzes europäischer Prägung entgegen.

So ist z.B. der christlich geprägte Gedanke von „Mitgeschöpflichkeit“<sup>272</sup>, der der religiös-ethischen Fundierung des deutschen Tierschutzgesetzes zurunde liegt<sup>273</sup>, ein bedeutendes Charakteristikum dieses Gesetzes. Das Verantwortungsgefühl, das der christliche Mensch für

---

<sup>270</sup> vgl. Aoki 2001: 12; Aoki 2002: 219f.

<sup>271</sup> Miyata 2001: 33.

<sup>272</sup> Die Formulierung des Tieres als Mitgeschöpf taucht auch in der Zielsetzung des ersten österreichischen Bundestierschutzgesetzes von 28.9.2004 auf: „Ziel dieses Bundesgesetzes ist der Schutz des Lebens und des Wohlbefindens der Tiere aus der besonderen Verantwortung des Menschen für das Tier als Mitgeschöpf“ (BGBl. Nr. 118/2004, § 1.). Bereits davor gab es diese Bestimmung auf Landesebene, etwa im Salzburger Tierschutzgesetz (LGBl 86/1999), das durch den Erlass eines einheitlichen Tierschutzgesetzes abgelöst wurde. Zur polyzentralen Ausrichtung und mehrschichtigen Struktur der früheren Tierschutzgesetzgebung in Österreich, vgl. Aoki 2002: 178ff.

<sup>273</sup> Mit Bezug auf den 1935-1936 verfassten Entwurf zur Änderung des Strafrechts *Das kommende deutsche Strafrecht – Bericht über die Arbeit der amtlichen Strafrechtskommission* folgert Aoki, dass die Tendenz zum christlich begründeten ethischen Tierschutz schon in der Zeit des Nationalsozialismus angelegt worden war, dazu weiter vgl. Aoki 2002: 190ff.

das Tier (auch für die Pflanze) als sein Mitgeschöpf tragen soll, ist – Aokis Auslegung zufolge – der Mehrheit der Japaner fremd, auch wenn das dahinter stehende, biblische Weltbild als bekannt gilt.<sup>274</sup> Außerdem weist Aoki darauf hin, dass die Idee des Mitgeschöpfs aus der Vorstellung der absoluten Überlegenheit des Menschen über alle andere Wesen, die in der biblischen Genesis formuliert ist, hergeleitet ist. Diese Vorstellung werde von der japanischen Bevölkerung als negativ empfunden. Aufgrund dessen sei die religiös begründete Verbindlichkeit in der Grundkonzeption des deutschen Modells in Japan kaum nachvollziehbar.

Auch in anderen abendländischen Denkrichtungen lassen sich – laut Aoki – Unterschiede bei der Empfindung gegenüber Tieren beobachten.<sup>275</sup> Exemplarisch dafür ist die Bestimmung von Tieren als „*être sensible*“ (fühlendes Wesen), die in der französischen Gesetzgebung von 1976, namentlich *La loi du 10 juillet 1976 relative à la protection de la nature* zuerst geäußert wurde.<sup>276</sup> Diese Fassung sei – so schreibt Aoki – Resultat einer kritischen Reflexion über die cartesianische Philosophie. Des Weiteren deute sie darauf hin, dass der Gesetzgeber damit jene Definition von „Tieren als gefühllosen Automaten“ (und zugleich die Stellung des Menschen als einzig rational begabtes Wesen) endgültig abzusetzen beabsichtigte.<sup>277</sup> Die Sichtweise, nach der man das Tier nur als bloße Maschine fasst, findet in der japanischen Denktradition nirgends ein Äquivalent; dass das Tier ein empfindungs- und schmerzfähiges Lebewesen ist, gilt im japanischen Verständnis ohnehin selbstredend.<sup>278</sup> Die neue Bestimmung der Tiere im französischen Gesetz, die das Empfindungsvermögen von Tieren betont, erscheint daher – so vermutet Aoki – vielen Japanern sonderbar.

Trotzdem die Denktraditionen in Deutschland und Frankreich anders erscheinen, argumentiert Aoki, fußen die wesentlichen Gedankengänge in beiden Tierschutzgesetzgebungen auf dem gleichen Ethos, der im christlich-okzidentalen Kulturkreis verwurzelt ist.<sup>279</sup> Die im ethischen Rechtsschutz symbolisierte Hinwendung zum Tier als einem empfindungsfähigen Mitlebewesen wurde seines Erachtens nach als eine reflexive Abkehr von jener westlichen Geistesgeschichte realisiert, in der zugunsten der Höherstellung des Menschen – im Namen des Schöpfergottes – eigens eine unüberwindliche Trennlinie zwischen Mensch und Tier forciert

---

<sup>274</sup> vgl. Aoki 2002: 237f.

<sup>275</sup> vgl. Aoki 2002: 236ff.

<sup>276</sup> Es ist genau genommen kein Tierschutzgesetz im engeren Sinne; vielmehr handelt es sich dabei um ein Naturschutzgesetz, das auch den Schutz von Pflanzen mit einschließt. Zur Geschichte des rechtlichen Tierschutzes in Frankreich, vgl. weiter die Darstellung in Aoki 2002: Kap. III.

<sup>277</sup> vgl. Aoki 2002: 238.

<sup>278</sup> vgl. Aoki 2002: 238.

<sup>279</sup> vgl. Aoki 2002: 238f.

wurde.<sup>280</sup> Die aktuelle Tendenz zu einem umfassenden Lebensschutz von Tieren sei insofern die Reaktion auf die lange Tradition der anthropozentrischen Weltordnung im Okzident.<sup>281</sup> Sowohl der Begriff der Mitgeschöpflichkeit am Beispiel Deutschland (auch Österreich) als auch der besondere Akzent auf die Empfindungsfähigkeit des Tieres im französischen Kontext sind ohne diesen historischen Hintergrund kaum nachvollziehbar.

Die Grundrichtung des japanischen Tierschutzgesetzes ist der Vorstellung von der Mensch-Tier-Beziehung verhaftet, die sich von allgemein christlichem Denken deutlich unterscheidet. Das Bild des Verhältnisses zwischen Mensch und Tier, das im DōAihō (DōKanhō) enthalten ist, lässt sich als ein ebenbürtiges Nebeneinander kennzeichnen.<sup>282</sup> Nach dem althergebrachten Verständnis sind die Tiere nicht der menschlichen Vorherrschaft untergeordnet. Stattdessen existiert der Eigenbereich der Tiere unabhängig von der Menschenwelt, wobei sie an ihrem Rande eine gemeinsame Sphäre miteinander konstruieren. Dort, wo diese zwei Welten sich überschneiden, treffen der Mensch und das Tier zuweilen aufeinander und realisieren nur zeitweilig eine Beziehung. In diesem vorübergehenden Kontakt stehen beide auf gleicher Ebene. Als Bewohner der benachbarten anderen Welt wird mit dem Tier mehr oder weniger ranggleich umgegangen.<sup>283</sup>

Die Vorstellung einer Parallelität zweier Welten in der kosmischen Gesamtheit erklärt gewissermaßen das weitgehende Desinteresse der Japaner an einer rechtlichen Thematisierung von Tieren. Innerhalb der Weltanschauung, für die eine paritätische, aber wesentlich distanzierte Relation zur Tierwelt charakteristisch ist, werden Probleme in Bezug auf Tiere innerhalb des Rechts marginal wahrgenommen. Die Tatsache, dass der Grundsatz des japanischen Tierschutzrechtes nicht dem monotheistisch geprägten Verantwortungsbewusstsein gegenüber anderen Kreaturen verpflichtet ist, wird vor allem an seiner äußerst

---

<sup>280</sup> Mit Rekurs auf die europäischen Vorgeschichte des rohen Umgangs mit Tieren, z.B. Tierquälereien in Hasardspielen in Großbritannien im 17. Jahrhundert, vertritt auch Utsunomiya eine ähnliche Meinung, dazu weiter Utsunomiya 1999: 118ff.

<sup>281</sup> vgl. dazu auch Sabata 1994: 54ff; Yamauchi 2005: 166ff.

<sup>282</sup> vgl. Aoki 2001: 11; Aoki 2002: 236f.

<sup>283</sup> vgl. Nakamura 2006. In seiner volkswissenschaftlichen Studie über die Darstellung der (tierischen) Metamorphose zeigt Nakamura, dass es zwischen den japanischen und europäischen Volksmärchen eine grundlegende Differenz über die Vorstellung des Mensch-Tier-Verhältnisses gibt. Während im christianisierten Europa fast ausschließlich die Verwandlung des Menschen in Tiere – im Prinzip pejorativ, d.h. als eine Form sozialer Entfremdung – thematisiert wird, tauchen die Tieren in den japanischen Volkssagen oft als ein gleichgestellter, in rein menschlicher Gestalt erscheinender Handlungspartner auf. Die inferiore Stellung des Tieres bzw. des in den tierischen Körper degenerierten Menschen in der europäischen Märchenwelt versinnbildlicht implizit die Vorstellung der unüberbrückbaren Kluft zwischen Mensch und Tier, die man in der gleichrangigen Interaktion der fernöstlichen Zwei-Welt-Struktur nicht kennt.

pragmatischen Ausrichtung deutlich. In den diskursiven Vorgängen der japanischen Gesetzgebung lag die Gewichtung durchgehend auf dem Schutz sowie der Verwaltung von Haustieren, während auf Tiere in anderen Gebieten wie Jikken dōbutsu (Versuchstier) und Sangyō dōbutsu (Wirtschaftstier) vergleichsweise wenig geachtet wurde. Trotz dieser Schutzbestimmungen, in denen Tiere nach ihrem Nutzen kategorisiert sind, werden auch als schützenswert bestimmte Arten (z.B. Hunde) von den Aigo dōbutsu ausgeschlossen, solange sie in der Forschung zum Einsatz kommen.

Ein humaner Umgang mit Tieren wird prinzipiell im Sinne einer ‚Nächstenliebe japanischer Prägung‘ verstanden. Im Vordergrund steht die Empfindsamkeit des Menschen gegenüber solchen Tieren, denen bei der großstädtischen Tierhaltung zunehmend die Rolle eines Lebensbegleiters zuerkannt wird. Diese Entwicklung kann als ein Effekt der Urbanisierung in der japanischen Nachkriegszeit aufgefasst werden. Deshalb richtet sich der Schutz von Tieren in erster Linie auf Haustiere, die dem Menschen nahe sind. Dieser Orientierung, die eine qualitative Besonderheit des japanischen Tierschutzgesetzes ausmacht, stellt Aoki die manchen europäischen Modellen gemeinsame funktionale Entwicklungslinie entgegen.<sup>284</sup> Seit dem Urtyp des modernen Tierschutzgesetzes, d.h. dem sog. Martin-Gesetz<sup>285</sup> aus dem Jahre 1822 in Großbritannien, hat man sich in Europa kontinuierlich mit dem Schutz der Nutz- und Zuchttiere befasst und diesbezüglich die rechtlichen Regulierungen systematisch ausgebaut. Eben in diesem historischen Zusammenhang sieht Aoki den wesentlichen Grund für die dezidierte Zuwendung zu Versuchstieren im europäischen Raum. Demnach sind die umfangreichen und detaillierten Normen über Tierversuche nur als eine Weiterführung der landwirtschaftlich geprägten Berufsethik in Bezug auf den Umgang mit Tieren zu betrachten. Diese Ethik gehe auf die jahrhunderte alte Tradition der Tiernutzung sowie Tierzucht zurück. In der Perspektive des internationalen Vergleichs, den Aoki durchführt, ist in Japan ein allgemeiner Interessemangel an den gesetzlichen Regulierungen über Tierversuche festzustellen.<sup>286</sup> Dementsprechend sei die Einschränkung der Tierversuche bislang – zumindest auf der legislativen Ebene – kaum angestrebt worden. Es gibt heute nach wie vor weder eine Meldepflicht für Forschungseinrichtungen noch ein verbindliches Betäubungsgebot für Ver-

---

<sup>284</sup> vgl. Aoki 2002: 240ff.

<sup>285</sup> Offiziell hieß es „An Act to prevent the cruel and improper Treatment of Cattle (3 Geo. IV. C. 71)“. Es war nach Aokis Ansicht das allererste Tierschutzgesetz, in dem es um den Schutz von Tieren als Einzellebewesen geht, vgl. Aoki 21ff.

<sup>286</sup> vgl. Aoki 2004: 206ff; Nogami 2003: 262ff.

suchstiere.<sup>287</sup> Über das Defizit der administrativen Institutionen hinaus fehlt es an ausführlichen Beurteilungsmaßstäben hinsichtlich der Legitimation der Versuchszwecke. Nach dem derzeitigen Gesetzesstatus kann man außerdem selbst im Fall einer gesetzwidrigen Tierquälerei den betreffenden Forscher nicht ohne weiteres bestrafen. Um dabei die nach Art. 44 vorgesehene Bestrafung vollziehen zu können, müssen erst die nötigen Bedingungen wie eine offensichtliche Tatabsicht erfüllt sein.

Diesen Sachverhalt, dass die Notwendigkeit des rechtlichen Tierschutzes und damit der Grad der institutionellen Durchsetzung je nach konkretem Einsatzgebiet der Tiere in erheblichem Maße variieren, kann man vom Doppelaspekt des buddhistisch-shintoistischen „Biozentrismus“ ableiten. Laut Kameyama weist der Grundsatz des japanischen Buddhismus in seiner Lehre über die kosmische Gesamtordnung traditionell zwei völlig verschiedene Richtungen auf.<sup>288</sup> Während in der Generalthese prinzipiell die Gleichwertigkeit sämtlicher Wesen vorausgesetzt wird, enthält das buddhistische Denken zusätzlich eine in sich widersprüchliche Logik. Dieser Logik zufolge wird im eigentlichen Bereich der Lebenspraxis das Grundprinzip der allumfassenden Gleichheit ausgehöhlt und teilweise auseinander genommen.

Als eine Hauptthese wird im japanischen Mahayāna-Buddhismus zunächst die generelle Egalität unter allen lebenden Wesen (Mensch, Tier, Pflanze) in einer gemeinsamen Welt betont, die – vermischt mit dem herkömmlichen Naturkult – die zentrale Basis des Tötungsverbots bildet. Zugleich wird damit die Vorstellung einer Raum/Zeit übergreifenden Kontinuität zwischen Menschenwelt und Tierwelt verbunden, die durch die Reinkarnationslehre begründet wird. Da der Mensch aufgrund seines Karmas im nachkommenden Leben als ein Tier (in der Tierwelt) wiedergeboren werden kann – vice versa –, bedeutet das Menschsein lediglich die temporäre Existenzform im Diesseits. Ferner heißt es, dass die Mensch-Tier-Differenz im Grunde nur noch als ein vergängliches Phänomen begriffen wird. Diese zweidimensionale Parität öffnete den Weg zur Volkskultur des Animalismus, die sich seit dem Mittelalter – oft in enger Verbindung mit der überlieferten Naturverehrung des volkstümlichen Shinto – als ein bioethisches Normensystem etablierte.<sup>289</sup>

---

<sup>287</sup> Noch zum Zeitpunkt vor der ersten Gesetzesänderung argumentierte Harada, dass sogar die Verwendung von Strychninnitrat, das bei der Tötung starken Schmerz erregt, nicht eindeutig als gesetzwidrige Tat im Sinne von Tierquälereien beurteilt werden könne, vgl. Harada 1984: 543.

<sup>288</sup> vgl. Kameyama 1999: 35ff.

<sup>289</sup> Eine ausgeprägte Tierversehrung seit dem alten Japan findet man bis heute in vielen Regionen. Die Auffassung einer Gleichwertstellung von Mensch und Tier zeigt sich oft in animistischen Götterdarstellungen. So gilt z.B. der Fuchs als eine heilige Figur, die den shintoistischen Schrein beschützt. Auch im japanisierten Buddhismus, der den einheimischen Naturglauben schrittweise übernommen hat, haben bestimmte Tiere eine

Diese Ethik beinhaltet auch einen gegensätzlich anmutenden Denkraum, in dem das Tier im Verhältnis zum Menschen als minderwertig beurteilt wird.<sup>290</sup> Die physische Differenz der diesseitigen Daseinsformen von Mensch und Tier diene dabei als Indiz für die überlegene Position des Menschen in der gesamten Wesensschicht. Denn unter den sechs verschiedenen Weltstufen wurde die Tierwelt als eines der drei bösen Stadien definiert und niedriger als die menschliche Welt angeordnet. Den Regeln der zirkulären und ewigen Seelenwanderung (samsāra) zufolge befand sich das Tier – bzw. die in den tierischen Körper gewandelte Seele – im Vergleich zum Menschen notwendigerweise in einer inferioreren Daseinsform. Dies bedeutet, dass das bioethische Theorem der Gleichheit aller Kreaturen durch den internen, hierarchisch organisierten Wertrelativismus bedingt ist.

In praktischer Hinsicht bietet diese doppeldeutige Sinnstruktur eine argumentative Grundlage, um die faktische Beherrschung der Natur – einschließlich der Tötung von anderen Lebewesen – widerspruchsfrei begründen zu können.<sup>291</sup> Nach dieser Logik opfere das Tier (oder die Pflanze) das eigene Leben zugunsten des Menschen, damit es am Ende in das Nirwana gelangen kann; aber gleichzeitig lindere diese Selbstaufopferung des Tieres um seiner Erlösung willen gerade die Sünde derjenigen, die daraus Nutzen ziehen. Der Mensch bemüht sich seinerseits darum, die eigene Sündenlast bei der Tiertötung aufzuheben, indem er durch das religiöse Ritual die Seele der Verstorbenen beruhigt. Es gibt auch im Shinto-Glauben den gleichen Mechanismus zur Genugtuung, mit dessen Hilfe man den Verstoß gegen das religiöse Tötungsverbot legitimiert oder mit dem Schuldgefühl fertig wird.<sup>292</sup> Allein durch die Seelenmesse werden dort die bösen Geister von getöteten Tieren schnell in die guten Götter umgewandelt. Auch die menschliche Unreinheit aus der Naturzerstörung kann mit einem shintoistisch gestalteten Dankfest gebüßt werden. Während man im Christentum die Tiertötung zum Nahrungserwerb als Geschenk des allmächtigen Gottes rechtfertigt, wird in der japanischen Bioethik solche Sündenlast im Prinzip durch die Bestattungsriten für die Seele des toten Tieres beseitigt.<sup>293</sup>

Diese Vorstellung vom menschlichen Verhältnis zu Tieren bleibt im modernen Japan bestehen, und die aus der buddhistisch-shintoistischen Denktradition stammenden Sitten zur

---

besondere Stellung, vgl. Kameyama 1999: 37. Zur allgemeinen Geschichte der Kongruenz und Koexistenz von Buddhismus und Shinto, vgl. z.B. Kubota 1997: Kap. II; Sueki 2006: Kap. I-II.

<sup>290</sup> vgl. Kameyama 1999: 38.

<sup>291</sup> vgl. Kameyama 1999: 39.

<sup>292</sup> vgl. Kameyama 1999: 39f.

<sup>293</sup> vgl. Archiv zum Symposium „Ningen shakai ni okeru dōbutsu no ichi“ 1997: 175ff.

Seelenberuhigung der verstorbenen Tiere werden noch heute in vielen Lebensbereichen praktiziert.<sup>294</sup> Auch auf dem Gelände vieler universitärer Einrichtungen, in denen Tiere in Versuchen zu Lehr- und Forschungszwecken getötet werden, ist ein Kenotaph für aufgeopferte Leben errichtet.<sup>295</sup> Dort wird in der Regel einmal pro Jahr die kollektive Trauerfeier zum Andenken an die verstorbenen Versuchstiere gehalten.<sup>296</sup> In diesem rituellen Akt wird jene tradierte Ansicht symbolisiert, dass das Tier – gleich wie der Mensch – an sich Leben und Geist habe.

Während eines öffentlichen Symposiums zum Thema „Gesetz über die Tierversuche“ (22.10.2005) äußerte Nudeshima, dass die religiöse Auffassung der Affinität zwischen Mensch und Tier kaum ein Verantwortungsgefühl gegenüber dem Tier als Mitgeschöpf bewirken könne, wie es im christlichen Europa oft der Fall sei.<sup>297</sup> Aufgrund des Leitmotivs der bioethischen Egalität sei außerdem die Klassifizierung der Tiere nach dem Maßstab der Schmerz- und Empfindungsfähigkeit in Japan schwer nachvollziehbar.

Vor diesem Hintergrund wird immer wieder auf das kulturhistorisch bedingte Verständnis von Quälerei im Umgang mit Tieren hingewiesen. Ein typisches Beispiel dafür ist, dass in Japan generell vermieden wird, ein Haustier – beispielsweise bei schwerer Erkrankung – zu töten.<sup>298</sup> Statt das leidende Tier durch Tötung von weiteren Schmerzen zu befreien, zieht man es tendenziell vor, das Tier lebendig auszusetzen. Hierin sieht der Historiker Sabata einen wesentlichen Unterschied zum allgemein europäischen Konzept des „grundsätzlichen Vermeidens von Schmerz und Leiden“, das vor allem dazu dienen soll, das Nebeneinander von Tiertötung bzw. -nutzung auf einer Seite und Tierschutz auf der anderen Seite möglichst widerspruchsfrei zu verbinden.<sup>299</sup>

---

<sup>294</sup> vgl. Kameyama 1999: 35. Der Geltungsbereich dieser Methode reicht allerdings weit über das Töten des tierischen Körpers hinaus. Da in der mystisch-animistischen Vorstellungswelt, die noch tief im Bewusstsein des heutigen Japaners verankert ist, viele Dinge einen Geist besitzen, wird nimmt man die shintoistische Reinigungszeremonie z.B. auch zur Einweihung eines Flugzeugs vorgenommen, vgl. Kubota 1997: 195; Archiv zum Symposium „Ningen shakai ni okeru dōbutsu no ichi“ 1997: 176.

<sup>295</sup> Nach einer Statistik von 1998 führt etwa 80% der insgesamt 100 befragten medizinischen Universitäten ein Seelenamt shintoistischer Art für alle im Labor getötete Versuchstiere durch, vgl. Nogami 2003: 267.

<sup>296</sup> vgl. Archiv zum Symposium „Dōbutsu jikken no hō“.

<sup>297</sup> vgl. Archiv zum Symposium „Dōbutsu jikken no hō“.

<sup>298</sup> vgl. Harada 1984: 545f; Miyata 2001: 34; Sabata 1994: 56; Utsunomiya 1999: 112.

<sup>299</sup> vgl. Sabata 1994: 54ff; dazu auch Utsunomiya 1999: 124ff.



#### 4. Vergleich der Tierschutzbestimmungen in Deutschland, Japan und den USA

Während das deutsche Tierschutzrecht vom Leitbild eines ethischen Tierschutzes getragen wird, ist die Vorstellung eines humanen Umgangs mit Tieren im US-amerikanischen AWA wesentlich pragmatischer Natur. Beim japanischen DōAihō (wie auch DōKanhō) hingegen steht die Verwirklichung eines Tierschutzes weniger im Zentrum als vielmehr der Schutz des Menschen vor Tieren.

Im japanischen Tierschutzgesetz werden hauptsächlich Probleme in Bezug auf Tierhaltung und Fragen zu Tieren im urbanen Umfeld behandelt. Besonderes Augenmerk wird auf das Problem der ausgesetzten Haustiere gelegt. Das Gesetz zielt dabei nicht in erster Linie auf das Wohl der Tiere ab. Vor allem soll es für die Sicherstellung der städtischen Ordnung als auch die Vermeidung von Gefahren für Menschen, die von diesen Tieren ausgehen (durch Tollwut etc.), sorgen. Darüber hinaus kommt in der gesetzlichen Forderung eines humanen Umgangs mit Tieren eher eine pädagogische Absicht zum Ausdruck: Die Bedeutung des Tierschutzes wird im Zusammenhang mit der moralischen Erziehung des Menschen gesehen. Der allgemeine Umgang mit anderen Lebewesen habe Auswirkungen auf die Wertschätzung menschlichen Lebens. Insofern komme dem Tierschutz eine sozialisatorischen Bedeutung zu. Die Wahrung der Belange von Tieren wird nur indirekt angestrebt.

Das deutsche Tierschutzgesetz sieht den Schutz jedes einzelnen Tieres um seiner selbst willen und in Achtung vor diesem als einem Mitgeschöpf vor. Dies ist mit der Aufnahme des Tierschutzes ins Grundgesetz noch weiter bekräftigt worden. Im AWA kann von einem solchen generellen Schutz der Tiere keine Rede sein. Die Schutzbedürftigkeit entscheidet sich im Wesentlichen nach dem Einsatzgebiet bzw. Nutzen der Tiere. So sind landwirtschaftlich genutzte Tiere und solche, die für Forschungszwecke vorgesehen sind, weitestgehend von den gesetzlichen Schutzbestimmungen ausgeschlossen.

Das deutsche Tierschutzgesetz ist in seinem Ansatz in starkem Maße der biologischen Systematik verpflichtet. Mit ansteigender evolutionärer Nähe zum Menschen wird dem Tier eine höhere – dem Menschen ähnlichere – Leidens- und Schmerzempfindung zugesprochen. Aus diesem Grund werden vom Gesetz Wirbeltiere und besonders Säugetiere, die sinnesphysiologisch hoch entwickelt sind, als besonders schutzbedürftig anerkannt. Diese Orientierung lässt sich darüber hinaus in den entsprechend Passagen im BGB als auch im Grundgesetz aufweisen. Die Auffassung von Tieren als Mitgeschöpfe, die im Mittelpunkt dieser gesetzlichen Bestimmungen steht, wird getragen von dem Bewusstsein der Verwandtschaft von Mensch und Tier und gründet sich insofern auf die Erkenntnisse der Evolutions-

theorie. Tiere werden als Lebewesen mit bestimmten Schutzbedürfnissen angesehen, für die der Mensch Sorge zu tragen hat.

Das US-amerikanische Tierschutzgesetz mit seinem eher punktuellen Schutz von bestimmten Tieren ist entsprechend weniger fest an die Lehre der biologischen Verwandtschaft gekoppelt. Dennoch spielt auch hier die Konstruktion evolutionärer Verwandtschaft eine wichtige Rolle, wie dies ganz besonders in dem Status zum Ausdruck kommt, der (nichtmenschlichen) Primaten im AWA zuerkannt wird. Aufgrund der besonderen Berücksichtigung in Bezug auf deren *psychological well-being* und der Forderung nach Sicherstellung einer schonenden, tiergerechten Pflege und Unterbringung nehmen die Primaten im US-amerikanischen Tierschutzgesetz eine herausragende Stellung ein. Nach den Veränderungen des Jahres 1985 sind alle Forschungseinrichtungen angehalten, solche Lebensbedingungen zu bieten, die das *psychological well-being* dieser Tiere berücksichtigen. Die gesetzlichen Regelungen sind aber weniger restriktiv – schließlich gibt es kein Verbot von Versuchen –, vielmehr überantworteten sie die Durchsetzung der Vorgaben den Einrichtungen selbst. In dieser Hinsicht ist zu berücksichtigen, dass eine Reihe anderer Faktoren im Laufe der 1980er Jahre zunehmend an Relevanz gewannen.

Auch vor 1985 hatten sich Tierversuche mit Affen nach gesetzlichen Vorgaben zu richten. Seit Anfang der 1960er Jahre hatte man unter der Führung des NIH in den USA damit begonnen, Primatenzentren zu errichten um damit die Primatenforschung voranzutreiben. Die Tiere, d.h. die Forschungsobjekte, wurden aber in Massen importiert und standen damit in ausreichender Zahl zur Verfügung. Bei Problemen mit den Tieren in den Versuchen wurde der Ausfall der Daten mittels Erhöhung der statistischen Signifikanz auszugleichen versucht, d.h. durch höhere Zahlen von Tierversuchen und benötigten Tieren. Insofern standen nicht das Tier und sein Wohl im Mittelpunkt, sondern die Anforderungen des Experiments bzw. Experimentators. Bestrebungen von tierrechtlicher Seite und Tierschützern bestanden zwar parallel zur praktizierenden Forschung, waren aber in ihrem Gewicht in Bezug auf die Haltungsbedingungen der Laboraffen mangels fehlender gesetzlicher Implementierung nicht sehr einflussreich.

Diese Situation änderte sich spätestens in den 1970er Jahren, als deutlich wurde, dass die natürlichen Bestände von Rhesusaffen auf ein kritisches Maß zurückgingen. Viele Länder hatten damit begonnen, die einheimischen Affenbestände zu erhalten und zu schützen.<sup>300</sup> Besonders mit dem Ausfuhrstopp von Makaken aus Indien (1978) wurde die Verfügbarkeit

---

<sup>300</sup> vgl. McGreal 1990.

von Affen zu einem massiven Problem. Die Zahl der importierten Tiere ging in den nachfolgenden Jahren stark zurück.<sup>301</sup> Damit war die US-Forschung bei der Versorgung mit Versuchstieren auf eigene Bestände angewiesen und die Primatenzentren in zunehmenden Maße vor die Aufgabe der Zucht gestellt. Aus diesem Grund wurden gesetzliche Maßnahmen zur Regulierung der Bestände und zu deren Sicherung und Erhaltung getroffen. Ein schonender Umgang mit den Tieren war zur Sicherung der Bestände unumgänglich geworden. Verschiedene behördliche Einrichtungen wurden installiert, die zu diesem Zweck Rahmenregelungen treffen und Empfehlungen geben sollten. Schon 1974 wurde das *Interagency Primate Steering Committee* (IPSC) eingerichtet. Die Richtlinien des IPSC und später des *Interagency Research Animal Committee* (IRAC)<sup>302</sup> waren in Fragen der Erhaltung, Pflege und Nutzung der für Versuchszwecke benötigten Primaten maßgeblich.<sup>303</sup> Neben der Formulierung gesetzlicher Vorgaben spielte das IRAC auch eine entscheidende Rolle bei der Festlegung der Rahmenbedingungen für die Gesetzesänderung des AWA im Jahr 1985.<sup>304</sup>

Diese Neuausrichtung in der Versorgung mit Laboraffen durch Eigenversorgung barg verschiedene Probleme. Die Zucht und Haltung der Tiere musste nach US-amerikanischen Tierschutzbedingungen vollzogen werden, war recht kostenintensiv und dadurch zahlenmäßig limitiert. Der Laboraffe wurde damit zu einer kostenintensiven Größe. Entsprechend musste mit dieser Forschungsressource „sparsamer“ umgegangen werden. Im Rahmen einer effektiven Ausnutzung der Labortiere hatten der Tierschutz und damit das Wohlbefinden der Labortiere als eine forschungspragmatische Größe an Relevanz für die Institute und besonders die Primatenzentren gewonnen. Die Vorgaben und Empfehlungen von den behördlichen Stellen zur Haltung und zum Umgang von Tieren sind aus diesem Grund in die forschungspolitischen Entscheidungen der Institute eingeflossen. Es lässt sich also sagen, dass die Integration eines forschungsrelevanten Tierschutzes bewerkstelligt wurde, da die Tiere unter lebensverlängernden weil kostensenkenden Gesichtspunkten in den Blick gerieten.

Bezüglich der Versorgung mit Primaten zu Versuchszwecken lässt sich eine zeitliche Parallelität mit der Situation in Deutschland feststellen. In Göttingen werden seit der Inbetriebnahme des Deutschen Primatenzentrums (DPZ) im Jahr 1984 Versuchstiere gezüchtet. Gegründet wurde das DPZ nach einer mehrjährigen Vorbereitungsphase bereits 1977, u.a. auf

---

<sup>301</sup> Während 1964 noch 102080 Primaten in die USA importiert wurden, waren es 1978 69548 Tiere, 1976 32659, 1982 16651 und nur noch 13148 Primaten im Jahr 1983 (Zahlen nach McGreal 1990: 232).

<sup>302</sup> Das IPSC setzte ab 1983 unter dem Namen IRAC seine Arbeit fort.

<sup>303</sup> vgl. NIH 1985.

<sup>304</sup> vgl. dazu Johnson et al. 1995: 16f.

Betreiben der Deutschen Forschungsgemeinschaft. Neben der besonderen institutionellen Verknüpfung mit der DFG ist es eng an die deutschen Forschungsinstitute angekoppelt. So unterhält es u.a. intensive Beziehungen zu den Max-Planck-Instituten. Als Zuchtzentrum für Primaten ist es in seiner Art das Einzige in Deutschland. Außerdem ist es ein anerkanntes Institut für Primatenforschung. In Fragen der Haltungsbedingungen und des Umgangs mit Primaten hat das DPZ entscheidende Impulse gegeben.<sup>305</sup>

Das DPZ ist u.a. zum Zweck der besseren Versorgung mit Forschungsressourcen gegründet worden. Die Schaffung von regionalen Primatenzentren in den USA war beispielhaft für den Gründungsgedanken eines solchen Zentrums in Deutschland gewesen.<sup>306</sup> Die Struktur des DPZ und sein Aufgabenbereich machen deutlich, dass es die Versorgung mit Versuchstieren sicherstellen soll.<sup>307</sup> Als die von der Forschung in Deutschland benötigten Primaten noch hauptsächlich aus ihren Ursprungsländern importiert wurden, war die Nähe zum Frankfurt Flughafen zunächst ein gewichtiges Argument für die Standortwahl gewesen, um die tierärztliche Versorgung der Tiere und die Quarantänebestimmungen zu gewährleisten. Nachdem sich aber abzeichnete – so Kuhn –, „daß Importe aus den Ursprungsländern überhaupt keine Rolle mehr spielen würden – übrigens ein großer Schritt vorwärts für den Tierschutz und den Artenschutz, aber auch für die Qualitätssicherung – trat die Züchtung in den Vordergrund“.<sup>308</sup>

---

<sup>305</sup> Anlässlich des 25 jährigen Bestehens des DPZ berichtet Grundwald, Generalsekretär der DFG, das DPZ habe „Standards für den Umgang mit den uns stammesgeschichtlich am nächsten verwandten Lebewesen entwickelt, die Forschungsarbeiten mit und über Primaten prägen“ (DPZ 2002: 10).

<sup>306</sup> Kuhn, Gründungsgeschäftsführer des DPZ, betont, dass insbesondere von Seiten der DFG die Errichtung solch eines Zentrums befürwortet wurde, da man sich – nach dem Vorbild der USA – davon eine impulsgebende Wirkung auf die biomedizinische Forschung versprach (DPZ 2002: 12). Die Notwendigkeit zur Errichtung eines deutschen Primatenzentrums und der Plan zum Bau eines solchen wird entsprechend den Einschätzungen der DFG von Kuhn (1970) dargelegt. Insbesondere unter der Perspektive des Vergleichs mit der Situation in den USA wird darin argumentiert, dass solch ein Zentrum für die zukünftig anstehenden Forschungsaufgaben auf dem Gebiet der Medizin und der Naturwissenschaften unerlässlich sei, um mit der internationalen Entwicklung in diesen Bereichen Schritt zu halten.

<sup>307</sup> Bereits 1970 wurde von Seiten der DFG die Zucht von Versuchstieren in Deutschland angeregt, da diese „in Zukunft immer wichtiger werden [würde]. Erstens, um die Qualität der Versuchstiere zu verbessern, sie beispielsweise frei von bestimmten Infektionen zu halten; zweitens, weil sich der Bedarf an Versuchsprimaten auf die Dauer nicht durch Importe wird decken lassen. Der zunehmende Bedarf an Affen für die Forschung und die fortschreitende Einengung ihres Lebensraumes durch den Menschen haben bei einigen Arten – besonders den Menschenaffen – bereits jetzt zu einer bedrohlichen Verkleinerung der Wildbestände geführt. Drittens werden für eine Reihe von Forschungsobjekten trächtige Tiere und Neugeborene benötigt, die nur aus Zuchtkolonien zu erhalten sind“ (Kuhn 1970: 12f.).

<sup>308</sup> DPZ 2002: 12.

Es ließen sich in der gesichteten Literatur keine Hinweise darauf finden, dass die Versorgungslage mit Versuchstieren in einem Zusammenhang mit den wichtigen Gesetzesänderungen des deutschen TierSchG in den Jahren 1972 und 1986 zu sehen ist. Die Änderungen des US-amerikanischen Tierschutzrechts 1985 hingegen haben offenbar unter dem Einfluss des seinerzeit massiven Problems der Eigenzucht von Laboraffen, verursacht durch den Importstopp von Makaken aus Indien, gestanden. Es bedürfte an dieser Stelle weiterer Untersuchungen der Versuchstierversorgung in den 1960er bis 1980er Jahren und deren möglichen Einflusses auf die entsprechenden Novellierungen sowohl des US-amerikanischen wie auch des deutschen Tierschutzgesetzes, die in diesen Zeitraum fallen, um hier dezidiert urteilen zu können.

In Japan wurde die Versorgung mit Versuchstieren zu einem relativ frühen Zeitpunkt thematisiert; zwei universitäre Forschungsgruppen in Tokio und Kioto begannen – einem Zeitungsbericht (*Asahi*, 23.7.2003) zufolge – bereits 1952 damit, Laboraffen zu züchten. Die damit verbundene Absicht, ein System der Versorgung mit Versuchstieren zu entfalten, konnte sich allerdings nicht durchsetzen. Für die Zucht der Tiere gab es im Grunde keine Notwendigkeit. Denn durch die große Anzahl gefangener Makaken, deren Beseitigung als landwirtschaftliche Notwendigkeit angesehen wurde, konnte die Versorgung von Forschungseinrichtungen aus natürlichen Beständen erreicht werden.

Zu einem ernsten Problem wurde die Versorgung mit Laboraffen erst Ende der 1990er Jahre, als das Umweltministerium die Nutzungsmöglichkeit von Wildtieren in der Forschung auf den Erziehungs- und Forschungsbereich des Naturschutzes beschränkte. In der Zeitung *Asahi* vom 17.12.2000 wird berichtet, dass für diese Maßnahme der Beschränkung durch das Umweltministeriums aus dem Jahr 1999 die kritischen Stellungnahmen japanischer Ethologen eine maßgebliche Rolle gespielt haben. Der von den Primatenforschern vorgebrachte Vorwurf lautete, die gängige Vorschrift im Rahmen des Chōjū Hogohō habe zur Ausbildung der Massenjagden von Makaken geführt, die meistens aus gewerblichem Interesse betrieben wurden. Daraufhin erklärte das Umweltministerium es sich zur Aufgabe, die unkontrollierte Weitergabe von Wildaffen an Forschungseinrichtungen zu reglementieren, um den Fang von Makaken einzugrenzen. Gegen dieses Verbot der Nutzung von Wildtieren im Experiment gab es zahlreiche Proteste von Physiologen und Neurowissenschaftlern. In der Folge kam es zur Entwicklung alternativer Versorgungsmethoden durch die übergreifende Zusammenarbeit wissenschaftlicher und staatlicher Institutionen.

Vom Ministerium für Bildung, Kultur, Sport, Wissenschaft und Technik wurde 2002 das National Bioresource Project gestartet. Ziel dieser Initiative war eine transparente Bereit-

stellung von Forschungsressourcen für lebenswissenschaftliche Experimente.<sup>309</sup> Innerhalb dieses Rahmens wurde das Makaku-zaru Bioressource Project (MBR) als ein Musterbeispiel für die teilstaatlich betriebene Züchtung von Primaten (insb. *Macaca fuscata*) zum Forschungszwecken initiiert. In zwei sog. „Zucht-Kolonien“ werden jährlich ca. 300 Primaten für die Verwendung in japanischen Forschungslaboren gezüchtet. Seit 2003 ist zudem das Primate Research Institute (PRI) der Universität Kioto an diesem Projekt beteiligt, das schon seit den 1980er Jahren die Zucht von Laboraffen zur eigenen Versorgung betrieben hatte.<sup>310</sup> Das Institut gilt als führend im Bereich der Primatenforschung.

Für die institutionelle Ausrichtung der Versuchsterversorgung in Japan war die vorangegangene Entwicklung in den USA entscheidend. Die Errichtung der Primatenzentren in Japan ist in direkter Anlehnung an die US-amerikanischen Modelle realisiert worden.<sup>311</sup> Parallel dazu lassen sich Bemühungen vieler praktizierender Forscher beobachten, sich die transnational geltenden Normen zum Umgang von Tieren in wissenschaftlicher Forschung anzueignen und umzusetzen. Im Zeitungsartikel von *Asahi* (17.12.2002) bringt die Primate Society of Japan (PSJ) zum Ausdruck, dass solchen intern geltenden Maßstäben der naturwissenschaftlichen Community zunehmend Bedeutung beigemessen wird. Ohne deren Berücksichtigung könne ein Experimentator bei Veröffentlichung der Forschungsergebnisse in internationalen Publikationsorganen nicht mehr auskommen. Die Verwendung von wilden Tieren als Versuchsobjekte stelle bei der Begutachtung einer international anerkannten Fachzeitschrift ein Ausschließungskriterium dar.

Dennoch, im Vergleich zur Situation in Deutschland und den USA war die Forschung in Japan kaum mit Problemen der Versorgung mit Primaten konfrontiert, da der Einsatz der natürlichen Ressource im Labor lange Zeit möglich war. Diese Versorgungssituation wurde durch das andauernde Anwachsen der Population von wilden Makaken weiter begünstigt.<sup>312</sup> Bis in die jüngste Zeit konnten japanische Forscher problemlos auf die Bestände von einheimischen Makaken zurückgreifen. Von der allgemeinen Tendenz des Primatenmangels ist man relativ unabhängig geblieben.

---

<sup>309</sup> vgl. die Webseite des National Bioressource Project, URL: <http://www.macaque.nips.ac.jp>

<sup>310</sup> PRI-Jahresbericht 2003, Vol. 34 IX, URL: <http://www.pri.kyoto-u.ac.jp/nenpou/2004/09-mbr/mbr.html>. Bei Fragen des schonenden Umgangs mit Labortieren ist die Richtlinie des PRI-Instituts für die Haltungsbedingungen von Tieren und Versuchsmethoden im Tierexperiment bisher recht einflussreich gewesen. In vielen Forschungseinrichtungen wurde diese als ein Leitfaden für die Haltung und Pflege von Versuchstieren rezipiert.

<sup>311</sup> Zur Entstehungsgeschichte des Projekts vgl. weiter, URL: <http://www.macaque.nips.ac.jp/circum.html>

<sup>312</sup> Dass Japan das einzige hoch industrialisierte Land ist, in dem es wilde Primaten gibt, wird häufig als ein wichtiger Vorteil hinsichtlich der internationalen Konkurrenzfähigkeit der Primatenforschung akzentuiert, vgl. z.B. 21. Jahrhunderts-Ausschuss des PRI 1998: 14; Tierversuchskommission der PSJ 2001: 76.

Tierschutzrechtliche Fragen kamen in Japan generell mit einem gewissen Zeitunterschied zu den Entwicklungen in Deutschland und den USA auf. Im Tierschutzgesetz besitzt die Freiheit der wissenschaftlichen Forschung gegenwärtig noch einen die Belange der Tiere überlagernden Stellenwert. Seit den 1990er Jahren lassen sich jedoch zunehmend Anzeichen für eine Änderung im Bereich des Tierschutzes beobachten.<sup>313</sup> Ein Wandel im Umgang mit Tieren hat sich jedoch vor allem in solchen Bereichen durchgesetzt, wo die zu Forschungszwecken genutzten Tiere von den Schutzbestimmungen des DōAihō kaum berührt werden. Japanische Naturwissenschaftler, die global tätig sind, orientieren sich eher an den institutionellen Normen der transkulturellen Wissenschaftsgemeinde. Selbst das Nutzungsverbot von wilden Affen im Tierexperiment wurde von den einheimischen Primatenforschern initiiert, die unter US-amerikanischen Einfluss an einer Versorgung mit Forschungsobjekten aus eigener Zucht gearbeitet hatten. Die Tendenz in den USA, die praktische Umsetzung der allgemeinen gesetzlichen Regelungen in konkrete Anweisungen den Forschungseinrichtungen selbst aufzuerlegen, kommt in Japan noch deutlicher zum Ausdruck: Wo gesetzliche Rahmenbedingungen im Grunde nicht existent sind, wie im Bereich der wissenschaftlichen Forschung, etablieren die Forscher selbst Normen, die den Umgang mit den Versuchstieren regeln sollen. Auch in den USA kamen wichtige Impulse aus der Forschung selbst, da die Versuchstiere als knappe Forschungsressource ein kostbares Gut wurden. Insofern war man bemüht, den Tieren optimale Haltungsbedingungen zu bieten. In Japan gewannen solche Belange von Versuchstieren an Relevanz, da man sich nach internationalen Standards zu richten hatte, um im weltweiten Wissenschaftsbetrieb anschlussfähig zu sein.

Der rechtliche Status von Tieren stellt sich in allen drei Ländern unterschiedlich dar. Während in Deutschland der Schutz von Tieren Verfassungsrang hat und die Tiere selbst den Status „keine Sache“ besitzen (wenngleich sie vom Recht wie Sachen behandelt werden), wird in den USA, über die Schutzbestimmungen hinaus, im Zusammenhang des Standing über die Möglichkeit einer Klageberechtigung von Tieren diskutiert. In Japan lassen sich Versuche beobachten, an die US-amerikanische Debatte zum Standing anzuschließen.

Im deutschen Recht besitzen Tiere eine ambivalente Stellung: Einerseits werden sie seit 1990 nicht mehr als Sachen betrachtet, andererseits sind sie nach den gesetzlichen Bestimmungen im BGB wie Sachen zu behandeln. Das Tierschutzgesetz bietet einen umfassenden Schutz, der durch die Verfassungsmäßigkeit noch unterstrichen wird. Der Schutz des Tieres soll, wie

---

<sup>313</sup> Auch die Anzahl von herrenlosen Hunden und Katzen, die an verschiedene Labore übergeben werden, nahm im Laufe der 1990er Jahre deutlich ab, vgl. Dōbutsu Aigo Kanrihō Kenkyūkai 2001: 105.

es in §1 TierSchG formuliert ist, in erster Linie um des Tieres selbst willen erfolgen, und nicht zur Wahrung schützenswerter Interessen von Menschen. Allerdings ist es Tieren nicht möglich, ihre Rechte selbst oder durch Dritte gerichtlich einzuklagen. Ein Verbandsklagerecht für Tierschutzvereine, wie es im Naturschutzrecht möglich ist, das anerkannten Vereinen die Möglichkeit bieten würde, die Interessen von Tieren zu vertreten und an ihrer statt zu klagen, gibt es derzeit nicht. Ein entsprechender Gesetzantrag, der 2004 durch das Land Schleswig-Holstein in den Bundesrat eingebracht worden war,<sup>314</sup> wurde abgelehnt.<sup>315</sup> Für die Überprüfung der Tierschutzbestimmungen und die Genehmigung von Vorhaben bestimmter Tiernutzung sind ausschließlich die Tierschutzbehörden zuständig. Sie sollen auch bei Gesetzesverstößen einschreiten. Bei Anzeigen wegen Verstoß gegen die tierschutzrechtlichen Bestimmungen ist es den Behörden und Staatsanwaltschaften überlassen, eine Klage vor Gericht anzustreben. Die Belange der Tiere, wie das Grundrecht des Tierschutzes, sind insofern nicht direkt einklagbar. Der Schutz, der Tieren zugesichert werden soll, lässt sich als passives Recht charakterisieren.

In den USA sind die tierschutzrechtlichen Bestimmungen im Vergleich zu Deutschland insgesamt weniger restriktiv. Hinzu kommt, dass der gesetzliche Schutz im AWA nur für ganz bestimmte Tierarten gilt. Dennoch lässt sich nicht sagen, dass Tieren in den USA generell weniger Schutz geboten wird. Da im US-amerikanischen Recht die gesetzlichen Normen nicht ausschließlich vom Gesetzgeber erlassen werden, wie es in Deutschland der Fall, sondern das Prinzip der richterlichen Rechtsfortbildung gilt, ergibt sich prinzipiell eine andere rechtliche Situation in Tierschutzfragen. In den USA besteht die Möglichkeit, die Belange von Tieren vor Gericht durch einen Dritten (Rechtsbeistand) vertreten zu können.<sup>316</sup>

Standing ist von besonderer Bedeutung für die rechtliche Stellung von Tieren im US-amerikanischen Rechtssystem. Die Frage, die dabei im Mittelpunkt steht, lautet, ob Tiere die Rechte, die ihnen nach bestimmten gesetzlichen Bestimmungen zukommen, vor Gericht geltend machen und im Schadensfall einklagen können. Werden Tiere nicht mehr nur als Lebewesen mit bestimmten Schutzbedürfnissen angesehen, sondern als Lebewesen mit schützenswerten Interessen, würde das für die rechtliche Stellung von Tieren eine qualitativ neue Stufe bedeuten – vom Status als Rechtsobjekt hin zum Rechtssubjekt. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt besitzen Tiere kein Standing. Wenn auch in einigen Gerichtsverfahren

---

<sup>314</sup> BR Drucksache 157/04.

<sup>315</sup> vgl. die Empfehlungen des Agrarausschuss, BR Drucksache 157/1/04.

<sup>316</sup> Das Rechtsgebiet des *Animal Law* sei in den letzten Jahren ein zunehmend interessantes Betätigungsfeld für US-amerikanische Juristen geworden, wie die Neue Zürcher Zeitung (2000: 19) berichtet.



Tiere als Kläger mit aufgeführt sind, ist entscheidend gewesen, ob mindestens einer der (menschlichen) Kläger Standing hatte. Insofern hatten Tiere in diesen Fällen lediglich indirekt den Status „Kläger“. Es gibt keinen Fall, bei dem ausschließlich Tiere als Kläger anerkannt wurden. Darüber hinaus wurden Tiere, selbst als Teilkläger, nicht akzeptiert, wenn die beklagte Partei dagegen Einspruch erhoben hatte. In diesen Fällen wurde den Tieren explizit Standing verwehrt. Es gibt grundsätzlich kein positives Recht, auf das sich tierische Kläger berufen könnten und das ihnen die Möglichkeit zu klagen zusichern würde. Die theoretische Debatte um Standing für Tiere, fand bisher keinen unmittelbaren Widerhall in der Rechtspraxis US-amerikanischer Gerichte. Die Texte, die Standing für Tiere thematisieren, zeigen jedoch auf, dass der strukturelle Aufbau des Rechts es generell zuließe, Tieren im Schadensfall den Weg ins Gericht zu ermöglichen, um die eigenen Rechte zu vertreten und einzuklagen. Insofern bleibt abzuwarten, wie sich die Rechtspraxis in den USA weiterentwickelt, ob Tiere zukünftig als vollwertige Kläger akzeptiert sein werden.

Seit der zweiten Hälfte der 1990er Jahre kam auch in Japan ein öffentlicher Diskurs über die Klageberechtigung von Tieren auf.<sup>317</sup> Dieser wurde im Zusammenhang mit den sog. „Shizen no kenri“ (Umweltrecht)-Prozessen ausgelöst, in denen es um den Schutz bedrohter Tierarten (bzw. Wesen der natürlichen Umwelt) ging. In diesen Prozessen wurde eigens darum gestritten, ob solchen Entitäten der Status einer Rechtsperson zugesprochen werden kann. In diesen gerichtlichen Verfahren waren jeweils bestimmte Tierarten als „Shizen genkoku“ (Kläger der Natur) neben menschlichen Klägern aufgeführt.<sup>318</sup>

Von besonderer Bedeutung ist, dass diese Erörterungen der Frage einer Klagemöglichkeit von Tieren eine lineare Verbindung zur Entwicklungsgeschichte des US-amerikanischen Standing-Konzepts aufweisen. Die Teilnehmer der Umweltrecht-Prozesse verdanken ihre zentrale Motive u.a. jenem Theorem, das Stone in seinem Aufsatz „Should Trees Have Standing?“ (1972) aufgestellt hat.<sup>319</sup> Dessen Konzeption eines „Environmental law“ dient in

---

<sup>317</sup> vgl. Sekine 2005: 120.

<sup>318</sup> In manchen Fällen der japanischen Umweltrecht-Prozesse wurden über solche seltene Tierarten hinaus andere Wesen wie Bäume in den klagenden Teil mit einbezogen. Beim Isahaya-wan „Shizen no kenri“-Prozess von 1996 handelte es sich um die Klage zum umfassenden Schutz eines natürlichen Bestandteils der Bucht von Isahaya. Neben zahlreichen Fischarten und Meereslebewesen wurde dabei die Bucht selbst als Teilkläger aufgeführt, vgl. Shizen no kenri-Homepage, URL: <http://homepage3.nifty.com/sizennokenri/index.html>

<sup>319</sup> vgl. Sekine 2005: 148f.

verschiedenen Klageschriften als argumentative Basis der Darlegung eines ethisch fundierten Umweltrechts.<sup>320</sup>

Im rechtswissenschaftlichen Rahmen wird die Frage nach einer Ausdehnung der Klageberechtigung auf Tiere in direkter Anlehnung an den US-amerikanischen Sachverhalt des Animal-Standing diskutiert.<sup>321</sup> Dementsprechend wird der japanische Rechtsbegriff „Genkoku tekikaku“ (Klagebefugnis) grundsätzlich im Kontrast zum Standing problematisiert. Das bedeutendste Beispiel ist hierbei der Amami „Shizen no kennri“-Prozess im Jahr 1995. Er gilt als der erste Versuch, tierische Kläger vor Gericht zu etablieren.<sup>322</sup> In diesem Fall klagte das Amami-Kaninchen (*Pentalagus furnessi*) – zusammen mit fünf Einwohnern der südjapanischen Insel Amami-Ōshima und einer Naturschutzorganisation – gegen die Gefährdung seines Lebensraums durch ein bevorstehendes Erschließungsprojekt von zwei Golfplätzen. Als Kläger waren außerdem drei bedrohte Vogelarten, die Amami-Waldschnepfe (*Scolopax rusticola*), Rurikakesu (*Garrulus glandarius*) und Ōtora tsugumi (*Turdus naumanni*), genannt. Die klagende Partei argumentierte, dass die Errichtung der Golfplätze die dortige Natur schädigen und damit das Überleben dieser Arten gefährden würde. Bei der Einbringung der Klage wurde vorgebracht, dass die amtliche Genehmigung für das Projekt als Verstoß gegen Shinrinhō<sup>323</sup> (Gesetz zum Forstschutz), Bunkazai hogohō<sup>324</sup> (Gesetz über den Schutz von Kulturgütern), sowie Shu no hozonhō<sup>325</sup> (Gesetz über den Schutz bedrohter Arten)<sup>326</sup> anzusehen sei.

Nachdem die Klage eingereicht wurde, erteilte das Landesgericht von Kagoshima den Klägern die Anweisung zur teilweisen Korrektur der Klageschrift. Das Gericht hatte beanstandet, dass hinter den Namen der vier aufgelisteten Tierarten jeweils eine bestimmte (menschliche) Person oder Körperschaft stehe, und daher der Fall nicht ohne weiteres zuzulassen sei.<sup>327</sup> Da innerhalb der vorgeschriebenen Zeit keine Änderungen des betreffenden Teils vorgenommen wurden, lehnte das Gericht diese Klage ab.

---

<sup>320</sup> Beispielsweise in der Klageschrift des Amami-Prozesses (23.2.1995) wurde die US-amerikanische Ideengeschichte des Umweltrechts zur Begründung der Klage angeführt. Zur japanischen Rezeption vom Umweltrecht-Konzept (vgl. Nakamoto: 2001; Yamamura & Sekine 1996: 7ff).

<sup>321</sup> vgl. Sekine 2002; Sekine 2005: 149ff.

<sup>322</sup> vgl. Sekine 2005: 120.

<sup>323</sup> Art. 10(2) § 2 Nr. 1-1(2), Art. 10(2) § 2 Nr. 3.

<sup>324</sup> Art. 80 § 1.

<sup>325</sup> Art. 9.

<sup>326</sup> Offiziell lautet das Gesetz: Zetsumetsu no osore no aru yasei dōshokubutsu no shu no hozon ni kansuru hōritsu (Gesetz über den Schutz der zum Aussterben bedrohten wilden Tier- und Pflanzenarten).

<sup>327</sup> vgl. Sekine 2005: 147f.

Nach der ersten Ablehnung wurde mit der erneuten Angabe „X1 alias Amami-Kaninchen; X2 alias Amami-Waldschnepfe usw.“ versucht, den Prozess neu aufzulegen.<sup>328</sup> Dieser „alias“-Form im Sinne eines Klägers-in-Vertretung wurde auch nicht stattgegeben.<sup>329</sup> Des Weiteren wurde die physische Unbetroffenheit der menschlichen Kläger aufgrund der räumlichen Distanz der bestrittenen Orte festgestellt. Darüber hinaus falle – dem Urteil des Gerichts zufolge – ein individuelles Anliegen nicht unter die Schutzbestimmungen des Shinrinhō (insb. Art. 10(2) § 2 Nr. 3), die prinzipiell nur für die Erhaltung der natürlichen Umwelt im Sinne eines Gemeinnutzes gelten. Mit der Begründung, dass keiner von den Klägern die notwendigen Bedingungen für die „Genkoku tekikaku“ erfüllt habe, wurde der Fall – nach der Untersuchungsdauer von 6 Jahren – endgültig abgewiesen.<sup>330</sup> Eine richterliche Entscheidung darüber, ob Tieren einen rechtlichen Personenstatus zuerkannt werden kann, wurde in diesem Fall nicht direkt getroffen. Das Verfahren scheiterte an formalen Gesichtspunkten.

Obwohl eine Gerichtsverhandlung praktisch nicht zustande kam, wurde der Amami-Prozess als Testfall für eine Reihe von nachfolgenden Naturschutzprozessen betrachtet.<sup>331</sup> Aufgrund einer Medienkampagne durch eine mitklagende Naturschutzorganisation löste dieser Fall einen Diskurs darüber aus, ob eine Anwendung des Begriffs „Genkoku tekikaku“ auf nicht-menschliche Entitäten möglich sei.<sup>332</sup> Damit wurde auch das bisherige Entscheidungskriterium für die generelle Klagebefugnis infrage gestellt.

Die Frage der Klägerschaft wurde in einem anderen Umweltrecht-Prozess desselben Jahres zum Mittelpunkt der gerichtlichen Auseinandersetzung. In dem Ōhishikui „Shizen no kenri“-Prozess wurde um die Errichtung einer Fahrbahn inmitten von Reisfeldern gestritten. Dabei wurde die Klageberechtigung für die Population der Vogelart Ōhishikui (*Anser fabalis middendorfi*) beansprucht. Anders als im vorigen Fall, bezog sich das Gericht hier direkt auf das eigentliche Vorhaben der klagenden Partei, die existentiell bedrohte Art selbst als Kläger aufzuführen. Im Gerichtsurteil wurde ausdrücklich der Frage nachgegangen, ob ein Tier im Rahmen der geltenden Zivilprozessordnung als eine Rechtsperson anerkannt werden könne. Die Inanspruchnahme der Klägerschaft von Ōhishikui wurde letztlich abgewiesen. Der Richter begründete seine Entscheidung – auf die Bestimmung der Zivilprozessordnung (Art.

---

<sup>328</sup> Folglich wurde das Gewicht der Klage auf den Schutz des menschlichen Zugangsrechts auf die allgemein anerkannte Naturressource verlegt (vgl. dazu Sekine 2005: 154f).

<sup>329</sup> vgl. Sekine 2005: 148f.

<sup>330</sup> vgl. Sekine 2002: 28.

<sup>331</sup> vgl. Sekine 2002: 43; Sekine 2005: 149.

<sup>332</sup> vgl. Aoki 2002: 239f; Sekine 2005: 120, Anm. 3.

45) Bezug nehmend – damit, dass die Vogelart als „Sache der Natur über die entsprechende Parteifähigkeit nicht verfüge, sich in den gerichtlichen Situationen als Rechtssubjekt durchzusetzen“.<sup>333</sup>

Dem dualistischen Grundkonzept des japanischen Rechts zufolge werden Tiere in die Kategorie „Sache“ eingeordnet.<sup>334</sup> Gegenüber dem Menschen, der exklusiv als Rechtssubjekt gilt, treten sie – ob im Sinne zivilrechtlicher Mobilien oder als Eigentum im Strafgesetz – immer nur in ihrer Objektheit auf. Befürworter eines ethischen Naturschutzes haben – beeinflusst vom Phänomen des Standing in den USA – die Diskussion, ob gefährdete Arten ihr eigenes Interesse selbst einklagen können, angeregt. Dennoch ist in Japan bisher kein Fall zugelassen worden, in dem Tiere als Kläger bzw. Mitkläger aufgeführt sind.<sup>335</sup> Mit dem generellen Nichtvorhandensein einer autonomen Handlungskompetenz bei nicht-menschlichen Klägern wird von der Rechtsprechung die rechtliche Stellung von Tieren als Rechtsobjekt begründet. Da im Bereich des Umweltgesetzes die Klagebefugnis überwiegend im Schadensfall (menschlicher) Einzelpersonen geltend gemacht werden, konnten sich zudem die Versuche, die Belange von Tieren zu vertreten, nicht durchsetzen.

Im Hinblick auf die Mehrdeutigkeit des Begriffs „Tierrecht“ bemerkt Aoki, dass diese gerichtlichen Auseinandersetzungen prinzipiell von tierrechtlichen Problemstellungen zu unterscheiden seien.<sup>336</sup> Derartigen Bestrebungen, für nicht-menschliche Lebewesen den Status eines Rechtssubjektes zu beanspruchen, ginge im Grunde der punktuelle Schutz bestimmter Arten voraus, die sich in ihrem natürlichen Lebensraum befinden. Innerhalb der Rechtsprechung stellen der Schutz der Einzeltiere durch das allgemeine Tierschutzrecht und der ort- bzw. artspezifische Tierschutz im umweltrechtlichen Bereich „unterschiedliche Dimensionen“ dar.<sup>337</sup> In den Umweltschutzprozessen wurde nach Klagemöglichkeiten für einen übergreifenden Naturschutz (Schutz von Pflanzen, Landschaft etc.) gesucht. Die Strategie, Tiere als Kläger zu etablieren, war lediglich als Mittel angesehen worden, um Probleme des Naturschutzes zum Gegenstand von Gerichtsverhandlungen machen zu können. Ein allgemeines Recht für Tiere oder die Forderung nach Besserung der rechtlichen Stellung von Tieren (Klageberechtigung von Tieren) wurde nicht direkt angestrebt. Die Frage, ob Tiere Personenstatus im Recht erhalten sollten, hatte in den Bemühungen der Umweltschutzaktivisten bisher

---

<sup>333</sup> Sekine 2005: 152.

<sup>334</sup> vgl. Aoki 2002: 249; Aoki 2004: 218f.

<sup>335</sup> vgl. Nishiki 2004: 34, Anm. 10.

<sup>336</sup> vgl. Aoki 2004: 225ff.

<sup>337</sup> Aoki 2002: 239.

keine vorderste Priorität. In dieser Hinsicht sei – Aokis Ansicht nach – die Bedeutung, die die „Shizen no kenri“-Prozesse künftig in der Debatte um den rechtlichen Status von Tieren im japanischen Recht haben könnten, noch nicht abzuschätzen.<sup>338</sup>

Es lässt sich insgesamt feststellen, dass bei Fragen des rechtlichen Tierschutzes in Japan der Gedankenimport stets eine entscheidende Rolle gespielt hat. Insofern bleibt etwa abzuwarten, wie die Entwicklung zum Standing von Tieren in den USA verläuft, und welche Auswirkungen sich daraus für Japan ergeben.<sup>339</sup>

---

<sup>338</sup> vgl. Aoki 2004: 227. Dieser Punkt wird auch in der Abhandlung von Sekine über das Urteil des Amami-Prozesses betont, vgl. Sekine 2005: 151.

<sup>339</sup> Bei Aoki wird auch die Möglichkeit einer rechtlichen Personifizierung von Tieren im direkten Anschluss an die theoretischen Auseinandersetzungen innerhalb der französischen Jurisprudenz, Tieren einen eigenen rechtlichen Status zwischen den Dingen und den Personen zuzuerkennen, diskutiert (vgl. Aoki 2002: Kap. 7; Aoki 2004: Kap. 5). Hierbei stützt sich Aoki insb. auf die Aufsätze von Marguénaud (1992; 1998), in denen ein neuer Rechtsstatus „*personne animale*“ – durch eine erweiterte Auslegung des Personenbegriffs im französischen positiven Recht – vorgeschlagen wird. Das Ergebnis dieser Untersuchung fällt negativ aus: Da die Definition einer Rechtsperson im japanischen Bürgerlichen Gesetzbuch bereits festgelegt sei, setze die Realisierung einer der menschlichen vergleichbaren Rechtsstellung von Tieren umfangreiche Gesetzgebungen voraus. Unter Berücksichtigung des weitgehenden institutionellen Aufwands, welches sich daraus ergeben würde, seien Tiere als Rechtssubjekte im japanischen Rechtssystem noch kaum denkbar, auch wenn er eine solche Möglichkeit – zumindest auf theoretischer Ebene – nicht gänzlich ausschließt (vgl. Aoki 2002: 268).

## Literatur

21. Jahrhundert-Ausschuss des PRI (1998): Jahresbericht 1997 (31.3.1998), URL: <http://www.pri.kyoto-u.ac.jp/report/J21seiki.pdf>
- Anwälte in den USA entdecken Tiere als Klientel. „Animal Law“ als neue Disziplin an Universitäten, in: Neue Zürcher Zeitung, Bd. 2000, 19 (2000), 19.08., S. 9.
- Aoki, Hitoshi (2001): Hikaku hōbunkaron teki ni mita nihon no dōbutsuhō (Kulturelle Charakteristik des japanischen Tierschutzrechts), in: Hito to dōbutsu no kankeigaku kaishi, 9 (10), S. 9-13.
- Aoki, Hitoshi (2002): Dōbutsu no hikaku hōbunka. Dōbutsu hogohō no nichio hikaku (Komparative Rechtswissenschaft der Tiere. Vergleichende Studie über die Tierschutzgesetze in Japan und Europa), Tokio.
- Aoki, Hitoshi (2004): Hō to dōbutsu. Hitotsu no hōgaku kōgi (Recht und Tier. Eine rechtswissenschaftliche Vorlesung), Tokio.
- Aoki, Hitoshi (2005): “Ō’oka sabaki“ no hōshiki. Seiyōhō to nihonjin (Okzidentales Recht und Japaner), Tokio.
- Archiv zum Symposium „Ningen shakai ni okeru dōbutsu no ichi“ (Die Stellung des Tieres in der menschlichen Gesellschaft), am National Museum of Japanese History (27.4.1996), in: National Museum of Japanese History (Hg.)(1997), Dōbutsu to ningen no bunkashi (Ethnographie der Mensch- Tier-Beziehung), Tokio, S. 169-226.
- Archiv zum Symposium „Dōbutsu jikken no hō“ (Gesetz über die Tierversuche), an der Ritsumeikan Univ., Kioto (22.10.2005)  
URL: <http://www.ritsumei.ac.jp/acd/gr/gsce/2005/1022s.htm>
- Bayne, K. (1989a): Environmental Enrichment Alternatives for Laboratory Nonhuman Primates, in: Driscoll, J. W. (Hg.): Animal Care and Use in Behavioral Research: Regulations, Issues and Applications, Beltsville, Md., S. 91-102.
- Bayne, K. (1989b): Resolving Issues of Psychological Well-Being and Management of Laboratory Nonhuman Primates, in: Segal, E. F. (Hg.): Housing, Care and Psychological Wellbeing of Captive and Laboratory Primates, Park Ridge, N. J., S. 27-39.
- Beckers, W. (1939): Die Tierquälerei als rechtswidrige und strafbare Handlung nach dem Reichstierschutzgesetz, Bonn.
- Berger, R. (1969): Standing to Sue in Public Actions: Is It a Constitutional Requirement?, in: Yale Law Journal, 78, S. 816-840.
- Bernatzky, G. (1997): Schmerz bei Tieren, in: Sambras, H. H. und A. Steiger (Hg.): Das Buch vom Tierschutz, Stuttgart, S. 40-56.
- Bramblett, C. (1989): Mental Well-Being in Anthropoids, in: Segal, E. F. (Hg.): Housing, Care and Psychological Wellbeing of Captive and Laboratory Primates, Park Ridge N. J., S. 1-11.
- Breger, M. J. (1993): Defending Defenders: Remarks on Nichol and Pierce, in: Duke Law Journal, 42, S. 1202-1218.
- Buchholtz, C. (1993): Das Handlungsbereitschaftsmodell - ein Konzept zur Beurteilung und Bewertung von Verhaltensstörungen, in: Buchholtz, C.; A. F. Goetschel; B. Hassenstein, et al. (Hg.): Leiden und Verhaltensstörungen bei Tieren. Grundlagen zur Erfassung und Bewertung von Verhaltensabweichungen, Basel, S. 93-109.

- Bundesamt-für-Veterinärwesen (1994): Einteilung von Tierversuchen nach Schweregraden, Belastungskategorien.
- Burke, K. A. (2004): Can We Stand for It? Amending the Endangered Species Act with an Animal-Suit Provision, in: University of Colorado Law Review, Vol. 75, S. 633-666.
- Caspar, J. und M. W. Schröter (2003): Das Staatsziel Tierschutz in Art. 20a GG, Bonn.
- Chayes, A. (1976): Role of the Judge in Public Law litigation, in: Harvard Law Review, 89, S. 1281-1316.
- Chemerinsky, E. (1990): A Unified Approach to Justiciability, in: Connecticut Law Review, 22, S. 677-701.
- Cronjaeger, C. (2002): Tierschutz ins Grundgesetz - Jetzt!, in: Tierrechte, 1.02 - Nr. 19, S. 6. URL: <http://www.tierrechte.de/v10002000.html>
- Currie, D. P. (1981): Misunderstanding Standing, in: The Supreme Court review, 1981, S. 41-47.
- Dawkins, M. S. (1982): Leiden und Wohlbefinden bei Tieren. Ein Beitrag zu Fragen der Tierhaltung und des Tierschutzes, Stuttgart.
- DFG (1981): Tierexperimentelle Forschung und Tierschutz, Boppard.
- DFG (1991): Novellierung des Tierschutzgesetzes 1986. Informationen für den Forscher, Weinheim.
- DFG (1993): Tierversuche in der Forschung, Weinheim.
- Dietz, C. (1995): Vergleichende, analytische Darstellung des Tierschutzrechts und seiner Entwicklung in Deutschland, der Schweiz und Österreich unter Berücksichtigung des EU-Rechts, München.
- Dōbutsu Aigo Kanrihō Kenkyūkai (Hg.)(2001): Kaisei dōbutsu aigo kanrihō. Kaisetsu to hōrei/ shiryō (Das Gesetz über die humane Behandlung und die Verwaltung von Tieren. Kommentare, Gesetze und Materialien), Tokio.
- Doyle, M. A. (1996): CEASE v. New England Aquarium: Standing to Challenge Marine Mammal Permits, in: Ocean and Coastal Law Journal, Vol. 2, S. 189-204.
- DPZ (2002): DPZ-aktuell, Ausgabe 03/02.
- Eberstein, W. C. J. (1999): Das Tierschutzrecht in Deutschland bis zum Erlaß des Reichs-Tierschutzgesetzes vom 24. November 1933, Frankfurt/Main.
- Faller, R. (2005): Staatsziel "Tierschutz". Vom parlamentarischen Gesetzgebungsstaat zum verfassungsgerichtlichen Jurisdiktionsstaat, Berlin.
- Favre, D. (2003): Animals: Welfare, Interests, and Rights, Michigan.
- Favre, D. und V. Tsang (1993): The Development of Anti-Cruelty Laws During the 1800's, in: Detroit College of Law Review, Nr. 1.
- Fielenbach, M. (2005): Die Notwendigkeit der Aufnahme des Tierschutzes in das Grundgesetz, Frankfurt/Main.
- Fletcher, W. A. (1988): The structure of standing, in: The Yale Law Journal, Nr. 98, S. 221-291.
- Gardner, J. E. (2000): At the intersection of constitutional Standing, congressional citizen-suits, and the humane treatment of animals: Proposals to strengthen the animal welfare act, in: Geo. Wash. L. Rev., Vol. 68, S. 330.
- Gärtner, K. und K. Militzer (1993): Zur Bewertung von Schmerzen, Leiden und Schäden bei Versuchstieren, Berlin.

- Gerold, H. (Hg.) (1987): Tierversuche. Dokumentation der parlamentarischen Auseinandersetzung zur Tierschutz-Novelle 1986, Berlin.
- Giese, K. und W. Kahler (1934): Das deutsche Reichs-Tierschutzgesetz vom 24. November 1933, Berlin.
- Glock, J. (2004): Das deutsche Tierschutzrecht und das Staatsziel "Tierschutz" im Lichte des Völkerrechts und des Europarechts, Baden-Baden.
- Goetschel, A. F. (2002): Fünfter Abschnitt - Tierversuche, in: Kluge, H.-G. (Hg.): Tierschutzgesetz. Kommentar, Stuttgart, S. 198-237.
- GV-SOLAS (o.J.): Schmerz und Distress bei Labornagern und Kaninchen.
- Harada, Kunio (1984): Dōbutsu no hogo oyobi kanri ni kansuru hōritsu (Das Gesetz über den Schutz und die Verwaltung von Tieren), in: Itō, Hideki et al. (Hg.), Chūshaku tokubetsu keihō (Kommentare zum Sonderstrafrecht) 5 (2), Tokio, S. 525-548.
- Hasegawa, Sadayuki (2001): Amerika no pettohō jijō (Über Gesetzgebung zum Schutz der Heimtiere in den USA), Hōritsu jihō 73 (4), S. 10-15.
- Hassenstein, B. (1993): Zur Erkennbarkeit des Leidens von Tieren, in: Buchholtz, C.; A. F. Goetschel; B. Hassenstein, et al. (Hg.): Leiden und Verhaltensstörungen bei Tieren. Grundlagen zur Erfassung und Bewertung von Verhaltensabweichungen, Basel, S. 85-92.
- Hayashi, Shūzō (1974): Dōbutsu no hogo oyobi kanri ni kansuru hōritsu ni tsuite (Über das Gesetz über den Schutz und die Verwaltung von Tieren), in: Juristo, 558, S. 104-108.
- Hillmer, C. C. (2000): Auswirkungen einer Staatszielbestimmung "Tierschutz" im Grundgesetz, insbesondere auf die Forschungsfreiheit, Frankfurt/Main.
- Hirt, A.; C. Maisack und J. Moritz (2003): Tierschutzgesetz. Kommentar, München.
- Holden, C. (1988): Experts ponder simian well-being, in: Science, Nr. 241, S. 1753-1755.
- Hori, Tatsufumi et al (1997): Petto no hōritsu zensho (Gesetze über das Heimtier), Tokio.
- Imagawa, Isao (1996): Inu no gendaishi (Moderne Geschichte von Hunden in Japan), Tokio.
- JALAS (1987): Dōbutsu jikken ni kansuru shishin (Leitfaden für Tierversuche), Tokio.
- Johnson, D. K.; M. L. Morin; K. A. L. Bayne, et al. (1995): Laws, Regulations, and Policies, in: Bennett, B. T.; C. R. Abee und R. Henrickson (Hg.): Nonhuman Primates in Biomedical Research, Bd. 1 Biology and Management, San Diego, S. 15-31.
- Kameyama, Sumio (1999): Nihon no bukkyō shisō ni okeru dōbutsu kann (Tiere im japanischen Buddhismus), in: Dōbutsukan kenkyū, 5, S. 35-42.
- Katayama, Haruo (1974): Dōbutsu hogohō kaisetsu (Kommentare zum DōKanhō) (1), in: Keisatsu kōron, 29 (12), S. 57-61.
- Kluge, H.-G. (1994): Grundrechtlicher Freiraum des Forschers und ethischer Tierschutz, in: NVwZ, S. 869-872.
- Kluge, H.-G. (2004): Staatsziel Tierschutz - Am Scheideweg zwischen Verfassungspolitischer Deklamation und verfassungsrechtlichem Handlungsauftrag, in: ZRP, S. 10-14.
- Korn, F. (1934): Kommentar zum Reichs-Tierschutzgesetz vom 24. November 1933, Meißen.
- Kubota, Nobuhiro (1997): Nihon tashinkyō no fūdo (Polytheistische Religionslandschaft in Japan), Tokio & Kioto.
- Kuhn, H.-J. (1970): Zur Situation der Primatenforschung, Wiesbaden.
- Leavitt, E. S. und D. Halverson (1990): The Evolution of Anti-Cruelty Laws in the United States, in: Animals and their Legal Rights. A Survey of American Laws from 1641 to 1990, Washington, D.C., S. 1-47.



- Line, S. W.; H. Markowitz; K. N. Morgan, et al. (1989): Evaluation of Attempts to Enrich the Environment of Singly-caged Non-human Primates, in: Driscoll, J. W. (Hg.): *Animal Care and Use in Behavioral Research: Regulations, Issues and Applications*, Beltsville, Md., S. 103-117.
- Loeffler, K. (1993): Zur Erfassung von Schmerzen und Leiden unter Berücksichtigung neurophysiologischer Grundlagen, in: Buchholtz, C.; A. F. Goetschel; B. Hassenstein, et al. (Hg.): *Leiden und Verhaltensstörungen bei Tieren. Grundlagen zur Erfassung und Bewertung von Verhaltensabweichungen*, Basel, S. 77-84.
- Logan, D. A. (1984): Standing to Sue: A Proposed Separation of Powers Analysis, in: *Wisconsin law review*, 37, S. 37-82.
- Lorz, A. (1990): Das Gesetz zur Verbesserung der Rechtsstellung des Tieres im bürgerlichen Recht, in: MDR, S. 1057-1061.
- Lorz, A. (1999): *Tierschutzgesetz. Kommentar*, 5. Aufl., München.
- McGreal, S. (1990): The Law and the Non-Human Primate Trade, in: *Animals and their Legal Rights. A Survey of American Laws from 1641 to 1990*, Washington, D.C., S. 231-237.
- Marguénaud, J.-P. (1992): *L'animal en droit privé*, Paris.
- Marguénaud, J.-P. (1998): La personnalité juridique des animaux, in: *Recueil Le Dalloz*, n°20.
- Matsuda, Yukihiisa (2004): Recent Trends in the Number of Laboratory Animals Used in Japan, in: *ATLA* 32, Supplement 1: S. 299-301.
- Mendelson, J. (1997): Should animals have Standing? A review of standing under the Animal Welfare Act, in: *B.C. ENVTL. AFF. L. REV.*, Vol. 24 (4), S. 795.
- Merkenschlager, M. und W. Wilk (1979): *Gutachten über tierschutzgerechte Haltung von Versuchstieren. Gutachten über Tierversuche, Möglichkeiten ihrer Einschränkung und Ersetzbarkeit*, Berlin.
- Miyata, Katsushige (2001): Shakai genshō toshite no dōbutsu aigohō (Aigohō als soziales Phänomen), in: *Hōritsu jihō*, 73 (4), S. 29-34.
- Moretti, D. S. (1984): *Animal rights and the law*, London.
- Moyal, B. (1999): *Zur Belastung von Tieren im Tierversuch*, Hannover.
- Mühe, G. (1990): Das Gesetz zur Verbesserung der Rechtsstellung des Tieres im bürgerlichen Recht, in: *NJW*, S. 2238-2240.
- Nakamoto, Mikio (2001): Shizen no kenri wa dōiu kenri ka?, in: *Tetsugaku Nenpō*, 60, S. 113-127.
- Nakamura, Takafumi (2005): Dōbutsu aigo undō no hajimari (Ursprung der japanischen Tierschutzbewegung), in: Inami, Ritsuko & Inoue, Shōichi (Hg.), *Hyōgen ni okeru ekkyō to konkō (Grenzüberschreitung und Vermischung innerhalb kultureller Ausdrücke)*, Kyoto, S. 55-76.
- Nakamura, Teiri (2006): *Nihonjin no dōbutsukan. Henshintan no rekishi (Japaner und Tierwelt. Geschichte der tierischen Metamorphose)*, Tokio.
- Nichol, G. R. J. (1980-81): Causation as a Standing Requirement: The Unprincipled Use of Judicial Restraint, in: *Kentucky Law Journal*, 69, S. 185-226.
- Nichol, G. R. J. (1984): Rethinking Standing, in: *California Law Review*, 72, S. 68-102.
- Nichol, G. R. J. (1993): Justice Scalia, Standing, and Public Law Litigation, in: *Duke Law Journal*, 42 (6), S. 1141-1169.

- NIH (1985): Guide for the Care and Use of Laboratory Animals, Bethesda, MD.
- Niimi, Ikufumi (2001): Igirisu no pettohō jijō (Über Gesetzgebung zum Schutz der Heimtiere in Großbritannien), in: Hōritsu jihō 73 (4), S. 10-15.
- Nishiki, Daisuke (2004): Shizen no kenri no seiritsukanōsei to sonokonkyo. Kankyō rinri ni okeru shizen no kenri-ron no saikō (Eine Überlegung zur ethischen Grundlage des Umweltrechts), Ritsumeikan Hoseironshū, No. 2.
- Niven, C. D. (1967): History of the Humane Movement, London.
- Nogami, Fusako (2003): Shin dōbutsu jikken o kangaeru. Seimei rinri to ekorojii o tsunaide (Neue Überlegungen über Tierversuche. Zwischen Lebensethik und Ökologie), Tokio.
- Nomura, Tatsuji (1995): Laboratory Animal Care Policies and Regulations, in: ILAR Journal V37 (2). URL: [http://dels.nas.edu/ilar\\_n/ilarjournal/37\\_2/37\\_2/Japan.stml](http://dels.nas.edu/ilar_n/ilarjournal/37_2/37_2/Japan.stml)
- Novak, M. A. (1989): Psychological Well-Being: Applications to Social Groups of Nonhuman Primates, in: Driscoll, J. W. (Hg.): Animal Care and Use in Behavioral Research: Regulations, Issues and Applications, Beltsville, Md., S. 81-90.
- Novak, M. A. und K. H. Drewsen (1989): Enriching the lives of captive primates. Issues and problems, in: Segal, E. F. (Hg.): Housing, Care and Psychological Wellbeing of Captive and Laboratory Primates, Park Ridge N. J., S. 161-182.
- Novak, M. A. und S. J. Suomi (1988): Psychological Well-Being of Primates in Captivity, in: American Psychologist, Nr. 43, S. 765-773.
- Novak, M. A. und S. J. Suomi (1991): Social Interaction in Nonhuman Primates: An Underlying Theme for Primate Research, in: Laboratory Animal Science, Nr. 41, S. 308-314.
- Nudeshima, Jirō (2001): Sentan iryō no rūru. Jintai riyō wa dokomade yurusarerunoka (Regeln für die innovative Medizin. Inwieweit darf sie am menschlichen Körper angewendet werden?), Tokio.
- Obergfell, E. I. (2002): Ethischer Tierschutz mit Verfassungsrang. Zur Ergänzung des Art. 20 a GG um "drei magische Worte", in: NJW, S. 2296-2298.
- Palandt, O. (Hg.) (2003): Bürgerliches Gesetzbuch, 62. Aufl., München.
- Pfeiffer, J. L. (2004): Das Tierschutzgesetz vom 24. Juli 1972. Die Geschichte des deutschen Tierschutzrechts von 1950 bis 1972, Frankfurt/Main.
- Pierce, R. J. J. (1993): Lujan v. Defenders of Wildlife: Standing as a Judicially Imposed Limit on Legislative Power, in: Duke Law Journal, 42, S. 1170-1201.
- Poole, T. und M. Stamp Dawkins (1999): Environmental Enrichment for Vertebrates, in: Poole, T. (Hg.): The UFAW Handbook on the Care and Management of Laboratory Animals, Bd. 1, Oxford, S. 13-20.
- Reinhardt, V. (1990): Social Enrichment for Laboratory Primates: A Critical Review, in: Laboratory Primate Newsletter, Nr. 29, S. 7-11.
- Roberts, J. G. J. (1993): Article III Limits on Statutory Standing, in: Duke Law Journal, 42, S. 1219-1232.
- Sabata, Toyoyuki (1994): Nikushoku no shisō (Ideologie des Fleisch-Essens), Tokio.
- Salomon, B.; H. Appl; H. Schöffl, et al. (2001): Erfassung und Bewertung des Leidens sowie der Belastung transgener Tiere im Tierversuch im Vergleich zu konventionellen Tierversuchen, Wien. URL: <http://www.zet.or.at/publikationen/Studien/leiden-d.htm>
- Sambraus, H. H. (1997): Grundbegriffe im Tierschutz, in: Sambraus, H. H. und A. Steiger (Hg.): Das Buch vom Tierschutz, Stuttgart, S. 30-39.

- Scalia, A. (1983): The Doctrine of Standing as an Essential Element of the Separation of Powers, in: *Suffolk University Law Review*, Vol. 17, S. 881-899.
- Segal, E. F. (1989): Preface, in: Segal, E. F. (Hg.): *Housing, Care and Psychological Wellbeing of Captive and Laboratory Primates*, Park Ridge, N. J., S. VII-XV.
- Segall, E. J. (1993): Standing Between the Court and the Commentators: A Necessity Rationale for Public Actions, in: *University of Pittsburgh Law Review*, 54, S. 351-403.
- Sekine, Takamichi (2002): Who has standing for the environment? Comparative-law Study on Environment Standing, in: *Journal of Policy Studies*, 12, S. 28-44.
- Sekine, Takamichi (2005): Can Amami's Black Rabbit Stand in the Court? What Are the Issues that Mysterious Amami Lawsuit Has Raised as Puzzle Rings?, in: *Journal of Policy Studies*, 20, S. 117-156.
- Sidle, J. G. und D. B. Bowman (1988): Habitat Protection under the Endangered Species Act, in: *Conservation Biology*, Vol. 2, S. 116-118.
- Steding, R. (1996): §90 a BGB: nur juristische Begriffskosmetik? - Reflexionen zur Stellung des Tieres im Recht, in: *Jus*, S. 962-964.
- Stephens, M. L. (1989): Oversight of the Care and Use of Animals in Animal Behavior Research in the United States, in: Driscoll, J. W. (Hg.): *Animal Care and Use in Behavioral Research: Regulations, Issues and Applications*, Beltsville, Md., S. 2-8.
- Stevens, C. (1990): Laboratory Animal Welfare, in: *Animals and their Legal Rights. A Survey of American Laws from 1641 to 1990*, Washington, D.C., S. 66-105.
- Stewart, R. B. (1979): Standing for Solidarity, in: *Yale Law Journal*, 88, S. 1559-1576.
- Stone, C. D. (1972): Should Trees Have Standing? Toward Legal Rights for Natural Objects, in: *Southern California Law Review*, Vol. 45, S. 450-501.
- Sueki, Fumiko (2006): *Nihon shūkyōshi (Japanische Religionsgeschichte)*, Tokio.
- Sunstein, C. R. (1988): Standing and the Privatization of Public Law, in: *Columbia Law Review*, 88, S. 1432-1481.
- Sunstein, C. R. (1992): What's Standing After Lujan? Of Citizen Suits, "Injuries," and Article III, in: *Michigan Law Review*, Vol. 91, S. 136-263.
- Sunstein, C. R. (1993): Standing Injuries, in: *The Supreme Court Review*, Vol. 1993, S. 37-64.
- Sunstein, C. R. (2000): Standing for Animals (With Notes on Animal Rights), in: *UCLA Law Review*, Vol. 47, S. 1333-1368.
- Teutsch, G. M. (1983): *Tierversuche und Tierschutz*, München.
- Tierversuchskommission der PSJ (2001): Bericht der zur Nutzung von wilden Makaken im Tierexperiment, in: *Activities*, Vol. 63, No. 4, S. 75-80. URL: <http://www.soc.nii.ac.jp/psj/jpsj/06304/063040075.pdf>
- Tsubaki, Kumiko (2001): Doitsu no pettohō jijō (Über Gesetzgebung zum Schutz der Heimtiere in Deutschland), *Hōritsu jihō* 73 (4), S. 16-23.
- Tsukamoto, Manabu (1993): *Shōrui o meguru seiji. Genroku no fōkuroa (Politik um Lebewesen. Volksrecht in der Genroku-Periode)*, Tokio.
- Tsukamoto, Manabu (1997): *Edojdai hito no inu tono tsukiai (Umgang des Menschen mit Hunden in der Edo-Zeit)*, in: *National Museum of Japanese History (Hg.)(1997), Dōbutsu to ningen no bunkashi (Ethnographie der Mensch-Tier-Beziehung)*, Tokio, S. 18-45.

- Turner, J. (1980): *Reckoning with the Beast. Animals, Pain, and Humanity in the Victorian Mind*, Baltimore.
- TVT (1997a): Empfehlung zur ethischen Abwägung bei der Planung von Tierversuchen, Merkblatt Nr. 50.
- TVT (1997b): Schmerz beim Versuchstier, Merkblatt Nr. 32.
- Utsunomiya, Naoko (1999): *Petto to nihonjin (Haustier und Japaner)*, Tokio.
- v. Loeper, E. (1996): Tierschutz ins Grundgesetz. Die Bedeutung eines effektiven Tierschutzes für unser Rechts- und Wertebewußtsein, in: ZRP, S. 143-149.
- v. Loeper, E. (2002a): Einführung in das Recht der Mensch-Tier-Beziehung, in: Kluge, H.-G. (Hg.): *Tierschutzgesetz. Kommentar*, Stuttgart, S. 27-85.
- v. Loeper, E. (2002b): Erster Abschnitt - Grundsatz, in: Kluge, H.-G. (Hg.): *Tierschutzgesetz. Kommentar*, Stuttgart, S. 87-101.
- v. Putten, G. (1982): Zum Messen von Wohlbefinden, in: Fölsch, D. W. und N. A. (Hg.): *Ethologische Aussagen zur artgerechten Nutztierhaltung*, Tagungsbericht der Internationalen Gesellschaft für Nutztierhaltung, Stuttgart, S. 78-95.
- v. Skopnik, H. (1934): *Das deutsche Reichs-Tierschutzgesetz vom 24. November 1933*, Berlin.
- Vining, J. (1978): *Legal Identity: The Coming of Age of Public Law*, New Haven, London.
- Winter, S. L. (1988): The Metaphor of Standing and the Problem of Self-Governance, in: *Stanford Law Review*, 40, S. 1371-1517.
- Wolff, M. (1993): Kann man Leiden von Tieren naturwissenschaftlich erfassen?, in: Buchholtz, C.; A. F. Goetschel; B. Hassenstein, et al. (Hg.): *Leiden und Verhaltensstörungen bei Tieren. Grundlagen zur Erfassung und Bewertung von Verhaltensabweichungen*, Basel, S. 8-27.
- Yamamura, Tsunetoshi & Sekine, Takamichi (1996): *Shizen no kenri (Über das Umweltrecht)*, Tokio.
- Yamamura, Kyoko (1998): *Kōmon-sama to Inu-kubō (Weiser Fürst und Hunde-Shōgun)*, Tokio.
- Yamauchi, Hisashi (2005): *Hito wa naze petto wo tabenaika (Warum isst der Mensch keine Haustiere?)*, Tokio.
- Yoshida, Masumi (2000): *Petto no hōritsu annai (Einführung in das Recht über Heimtier)*, Tokio.
- Yoshida, Masumi (2003): *Dōbutsu aigo roppō (Kompendium des Tierschutzes)*, Tokio.
- Yoshii, Keiko (2001): *Fransu no petto hō jijō (Über Gesetzgebung zum Schutz der Heimtiere in Frankreich)*, *Hōritsu jihō* 73 (4), S. 24-28.

***Englische Übersetzung der DōAihō (1999)***

ALIVE (All Life In a Viable Environment)

URL: <http://www.alive-net.net/english/en-law/L2-full-text.html>

UOEH (University of Occupational and Environmental Health, Japan)

URL: <http://www.uoeh-u.ac.jp/kouza/dobutu/Animal%20Care%20rev-1.htm>

## *Urteile*

Deutschland:

BVerfG, 2 BvF 3/90 vom 6.7.1999, Absatz-Nr. (1 - 168).

URL: [http://www.bverfg.de/entscheidungen/fs19990706\\_2bvf000390.html](http://www.bverfg.de/entscheidungen/fs19990706_2bvf000390.html)

BVerfG, 1 BvR 1783/99 vom 15.1.2002, Absatz-Nr. (1 - 61).

URL: [http://www.bverfg.de/entscheidungen/rs20020115\\_1bvr178399.html](http://www.bverfg.de/entscheidungen/rs20020115_1bvr178399.html)

Rechtsprechung des VG Giessen, 13.8.2003, 10 E 1409/03, in: NuR 2004, Nr.26: 64-65.

USA:

Association of Data Processing Service Organizations v. Camp, 397 U.S. 150, 152 (1970)

Hawaiian Crow v. Lujan, 906 F. Supp. 549 (D. Haw. 1991)

Citizens to End Animal Suffering & Exploitation (CEASE) v. New England Aquarium, 836 F. Supp. 45 (D. Mass. 1993)

Cetacean Community v. Bush, 386 F. 3d 1169 (9th Cir. 2004)

Palila v. Hawaii Dept. of Land & Natural Resources ("Palila I"), 471 F. Supp. 985 (D. Haw. 1979)

Palila v. Hawaii Dept. Land & Natural Resources ("Palila II"), 639 F.2d 495 (9th Cir. 1981)

Palila v. Hawaii Dept. of Land & Natural Resources ("Palila III"), 649 F. Supp. 1070 (D. Haw. 1986)

Palila v. Hawaii Department of Land and Natural Resources ("Palila IV"), 852 F 2d 1106, 1107 (9th Cir. 1988).

Northern Spotted Owl v. Hodel, 716 F.Supp. 479 (W.D.Wash. 1988)

Mt. Graham Red Squirrel v. Yeutter, 930 F.2d 703 (9th Cir. 1991)

Northern Spotted Owl v. Lujan, 758 F.Supp. 621 (W.D.Wash. 1991)

Sierra Club v. Morton, 405 U.S. 727 (1972)

United States v. Students Challenging Regulatory Agency Procedures (SCRAP), 412 U.S. 669 (1973)

Lujan v. Defenders of Wildlife, 504 U.S. 555 (1992)

Flast v. Cohen, 392 U.S. 83, 101 (1968)

Taub v. State, 296 Md. 439, 463 A.2d 819 (1983)

Japan:

Amami „Shizen no kennri“-Prozess, Landesgericht von Kagoshima, (Gyō U) Nr. 1 (1995)

Ōhishikui „Shizen no kennri“-Prozess, Landesgericht von Mito, (Gyō U) Nr. 16 (1995)

Isahaya-wan „Shizen no kenri“-Prozess, Landesgericht von Nagasaki, (Gyō U) Nr. 5 (1996)